

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Wedel am Donnerstag, 25.06.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
- 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2 Protokollgenehmigung, hier: Protokoll der Ratssitzung vom 28.05.2020
- 3 Nachbesetzung von Gremien
- 3.1 Antrag SPD Gremiennachbesetzung
- 4 Kraftwerk Wedel
- 4.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen zum Kraftwerk Wedel
- 4.2 Stellungnahme Stadt Hamburg Kohleheizkraftwerk
- 5 Neubau städtischer Wohnunterkünfte
- 6 Kita Fahrenkamp
- Neuer Träger
- 7 Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)
Abwägung und Beschlussfassung
- 8 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel
- 9 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Bericht der Verwaltung
- 9.2 Anfrage SPD; Possehl Gelände
- 9.3 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 10 Protokollgenehmigung, hier: Sonderprotokoll der Ratssitzung vom 28.05.2020
- 11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 11.1 Spendeneinnahmen Stadt Wedel 2019
- 11.2 Bericht der Verwaltung
- 11.3 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

- 12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Michael Schernikau
Stadtpräsident

F. d. R.:
Niklas Viehmann

Hinweis:

Die öffentlichen Unterlagen zur Sitzung des Rates liegen ab Montag vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme in der Stadtbücherei aus und können auf der Internetseite der Stadt Wedel www.wedel.de eingesehen werden.

<u>öffentlich</u>	Antrag
--------------------------	---------------

Geschäftszeichen	Datum 09.06.2020	ANT/2020/008
------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Antrag SPD Gremiennachbesetzung

Anlage/n

- 1 Antrag SPD Ausschussumbesetzung

Antrag zur Ratssitzung am 25.6.2020

Tagesordnungspunkt 3

Planungsausschuss

Neu 1. Stellvertreter Rüdiger Fölske

2. Stellvertreter Wolfgang Rüdiger

Alt 1. Stellvertreter Claus-Harald Güster

2. Stellvertreter Dieter Schütt

Sozialausschuss

Neu 3. Stellvertreterin Claudia Wittburg

Alt 3. Stellvertreter Claus-Harald Güster

Mit freundlichen Grüßen

Sophia Jacobs-Emeis

Fraktionsvorsitzende

<u>öffentlich</u>		Antrag
Geschäftszeichen	Datum 16.06.2020	ANT/2020/009
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen zum Kraftwerk Wedel

Anlagen

- 1 Gem. Antrag aller Fraktionen im Rat der Stadt Wedel am 25.06.2020 Kraftwerk Wedel
- 2 Einspruch_Fristverlängerung_
- 3 Gerichtsbeschluss_
- 4 Gerichtsgutachten_Schaden_pkw_
- 5 Zusatz_Fristverlängerung_

Die Anlagen 2-5 stehen nur digital zur Verfügung.

**Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen im Rat der Stadt Wedel der
am 25.06.2020 zum Thema „Kraftwerk Wedel“:**

Antrag der Fraktionen der

CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, WSI, FDP und Die Linken

Die Fraktionen im Rat der Stadt Wedel fordern vom Grünen Umweltminister Jan Philipp Albrecht dem HKW-Wedel, auf Grund von möglicher akuter Gesundheitsgefahr und schwerer wiederholter Sachbeschädigung, unverzüglich die Betriebserlaubnis zu entziehen, bis durch techn. Maßnahmen keine Gefahr von den aus dem HKW-Wedel emittierten Partikeln mehr ausgeht.

Zudem fordern alle Fraktionen, dass die 3. Fristverlängerung einer Genehmigung für den Bau eines Mega-fossiles-Gaskraftwerks in Wedel vom LLUR unverzüglich zurück genommen wird.

Der Hintergrund ist, dass das LLUR im Februar 2020 eine sogenannte Vorratsgenehmigung zum Bau eines Mega-fossilen-Gaskraftwerkes erteilt hat. Die Wärme Hamburg GmbH treibt den Bau des sogenannten Energiepark Hafen in Hamburg als einen Ersatz des HKW-Wedel derzeit voran und will ihn dort umsetzen. Vorratsgenehmigungen sind juristisch umstritten und in diesem Fall gibt es auch keinen Grund, dass eine erneute Fristverlängerung von einem Landesamt in Schleswig-Holstein angestrebt wird.

Die Fraktionen im Rat der Stadt Wedel befürchten, dass nicht nur die Anwohner - wie schon seit Jahren - die durch das Kraftwerk verursachten Schäden weiter ertragen müssen, auch potentielle Investoren könnten abgeschreckt werden in dem direkt daneben liegenden BusinessPark zu investieren. Weitere Fristverlängerungen des Landesamtes für einen möglichen Bau eines Mega-fossilen-Gaskraftwerkes würden sicherlich weitere Klageverfahren mit sich bringen und auch nicht unbedingt potentielle Investoren in den BusinessPark locken“.

Wedel, den 12.06.2020

Wolfgang Rüdiger

für die Fraktionen im Rat der Stadt Wedel

Dr. Fricke & Kollegen PartGmbH · Yorckstraße 10 · 30161 Hannover

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
z. H. Frau Martina Hermes
Hamburger Chaussee 25**

24220 Flintbek

Per Mail: Martina.Hermes@llur.landsh.de

Dr. Hanns-Georg Fricke
Rechtsanwalt · Partner
Notar a. D.

Michael Struck
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Hanns-Christian Fricke
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Alexander Fricke
Rechtsanwalt · Partner
Mediator

Dr. Matthias Schütte
Rechtsanwalt · Angestellter
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Max Matthiesen
Rechtsanwalt · Freier Mitarbeiter
Sozialdezernent a. D.

Dr. Andrea Elgeti-Kurze
Rechtsanwältin · Angestellte

Unser Zeichen (bitte angeben)

Gerichtsfach 103

Datum

79/20 HC07 - bg D18/71802

15.05.2020

**Sach: RA Dr. H.-C. Fricke
Schr.: Frau Gregorian**

Ihr Zeichen: 705-G50/2012/001-§18-3

**Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
vom 25. September 2013 für die Errichtung eines GuD-HKW in Wedel**

Fristverlängerungsbescheid vom 13. Februar 2020

**Widerspruch der Eheleute , der Eheleute und
der Eheleute , der Eheleute
, der Frau , der Frau und der
Frau**

Sehr geehrte Frau Hermes,

in der vorbezeichneten Angelegenheit begründe ich namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft die gegen den dritten Fristverlängerungsbescheid vom 13. Februar 2020 eingelegten Widersprüche wie folgt:

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens hatte ich bereits umfangreich vorgetragen, weshalb der erste und der zweite Fristverlängerungsbescheid rechtswidrig sind und unsere Mandanten in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzen. Diese Gründe kommen in Be-

zug auf den erteilten dritten Fristverlängerungsbescheid gleichermaßen zum Tragen. Ich nehme deshalb auf meine bereits aktenkundig gemachten Gründe Bezug. In Ergänzung zu den Ihnen bereits mitgeteilten Gesichtspunkten weise ich noch auf Folgendes hin:

1.

Im Genehmigungsbescheid vom 25. September 2013 wurde vom Vorliegen einer „signifikanten Lärmvorbelastung“ im Bereich des Hellgrundes ausgegangen. In diesem Zusammenhang heißt es im Genehmigungsbescheid, dass die Vorbelastung im Bereich des nächtlichen Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) liege. Dieser Wert entspräche dem Richtwert für allgemeine Wohngebiete gemäß Nr. 6.1 Buchstabe d TA Lärm. Mit Blick auf diese Vorbelastung wurde im Genehmigungsbescheid eine Abweichung von den für reine Wohngebiete festgelegten Richtwerten für zulässig gehalten und der für maßgeblich gehaltene Richtwert der AVV Baulärm wurde sowohl am Tag als auch in der Nacht um jeweils 5 Dezibel heraufgesetzt.

Unabhängig davon, ob die seinerzeit zugrunde gelegte Annahme im Hinblick auf das Vorliegen einer „signifikanten Lärmvorbelastung“ im Bereich des Hellgrundes zutreffend ist, steht jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt fest, dass es in diesem Bereich keine signifikante Lärmvorbelastung mehr gibt. Es sind in der Zwischenzeit zahlreiche Lärm-minderungsmaßnahmen zur Umsetzung der Anordnung von Herrn Fels vom 13. Juni 2014 durchgeführt worden, die zu einer deutlichen Reduzierung der Lärmvorbelastung geführt haben. Darauf wird auch im Genehmigungsbescheid vom 13. Februar 2020 unter Bezugnahme auf den Messbericht der Firma Müller BBM GmbH vom 10. April 2019 (Bericht Nr. M135169/03) hingewiesen. In dieser schalltechnischen Untersuchung wird u. a. festgestellt, dass am Immissionsort IO 2 nach vollständiger Realisierung der Schallschutzmaßnahmen ein Beurteilungspegel von 37 dB(A) ermittelt und eine Reduzierung der nächtlichen Kraftwerksgeräusche von 10 dB(A) erreicht wurde. Die von Herrn Dipl.-Ing. Ralf Neemeyer auf Veranlassung der Stadt Wedel (im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „BusinessPark Elbufer Wedel“) durchgeführte Lärm-messung hat auch im Übrigen ergeben, dass im Bereich der Wohnbebauung an der Straße Hellgrund die Nachtrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes durchweg unterschritten werden. Diese Unterschreitung liegt sogar unter Berücksichtigung des Lärms, der sich bei einer vollständigen Ausnutzung des Bebauungsplans Nr. 88 ergeben würde, vor. Wenn man berücksichtigt, dass der Bebauungsplan Nr. 88 nach wie vor außer Vollzug gesetzt ist, mit der Folge, dass die tatsächliche Lärmvorbelastung noch

niedriger ist, wird offensichtlich, dass vom Vorliegen einer „signifikanten Lärmvorbelastung“ im Bereich des Hellgrundes nicht mehr auszugehen ist.

Insbesondere unter diesem Gesichtspunkt haben sich seit dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung im Jahr 2013 die tatsächlichen Verhältnisse – insbesondere aufgrund der Anordnung vom 13. Juni 2014 – wesentlich geändert. Eine Verlängerung der Genehmigung kommt nicht in Betracht, weil hierdurch der Zweck des Gesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Widerspruchsführer als Nachbarn, gefährdet wäre. Dies ist nicht zulässig, vielmehr muss geprüft werden, ob die Genehmigungsvoraussetzungen noch vorliegen. Voraussetzung für eine Verlängerung einer BImSchG-Genehmigung ist nach dem Willen des Gesetzgebers, dass insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht in Frage gestellt wird,

vgl. amtliche Begründung in BT-Drs. 7/179, S. 37.

Durch die befristete Geltung der Genehmigung soll sichergestellt werden, dass mit der Errichtung und dem Betrieb einer BImSchG-Anlage nicht begonnen wird, wenn sich die Umstände, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben. Die Genehmigung soll in einem solchen Fall erlöschen, damit die Errichtung der Anlage erst nach Überprüfung in einem neuen Genehmigungsverfahren erfolgt, um den möglicherweise geänderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen Rechnung tragen zu können,

vgl. BT-Drs. 7/179, S. 37 und BeckOK UmweltR/Schack, 52. Ed.
1.10.2019, BImSchG § 18 Rn. 1; BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010, 7 C 2/10, BauR 2011, 642-646.

Aus dem Sinn und Zweck der Befristungsregelungen in den BImSchG-Genehmigungen folgt, dass bei der Entscheidung über eine Fristverlängerung im Rahmen des Tatbestandsmerkmals der Zweckgefährdung kursorisch das Fortbestehen der Genehmigungsvoraussetzungen zu überprüfen ist. Bei einer Verlängerung darf der bei einer Neugenehmigung gebotene Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht unter-

schritten werden. Entsprechenden Anhaltspunkten muss die Behörde nach der Rechtsprechung des BVerwG deshalb nachgehen,

BVerwG, Urteil vom 28. Oktober 2010, 7 C 2/10, BauR 2011, 642-646.

Wie oben ausgeführt wurde, haben sich die Verhältnisse im Hinblick auf die Lärmvorbelastung durch die erfolgte Reduzierung der nächtlichen Kraftwerksgeräusche von 10 dB(A) grundlegend geändert. Weil keine „signifikante Lärmvorbelastung“ im Bereich des Hellgrundes (mehr) vorliegt, könnten in einem neuen Genehmigungsverfahren die maßgeblichen Werte der AVV-Baulärm jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht (mehr) pauschal um 5 Dezibel hochgesetzt werden. Sie, als Widerspruchsbehörde, würden den bei einer Neugenehmigung gebotenen Standard an Gefahrenabwehr und Vorsorge unterschreiten, wenn Sie dies ignorieren und unseren Widersprüchen nicht abhelfen sollten.

2.

Ich hatte auch bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 BImSchG keine „Vorratsgenehmigung“ begünstigen soll und dass die Antragstellerin noch die feste Absicht zur Realisierung des genehmigten Vorhabens haben muss. Es geht eindeutig aus den Akten hervor, dass die Genehmigungsinhaberin nicht mehr die feste Absicht zur Errichtung der genehmigten Anlage in Wedel hat.

Bitte erlauben Sie mir den Hinweis, dass die diesbezüglichen Einlassungen von Herrn Fels im Bescheid vom 13. Februar 2020 einen offenkundigen Widerspruch aufweisen. Sie haben in Ihrem Widerspruchsbescheid vom 4. November 2018 (und im Übrigen auch Herr Fels in seinem Schreiben vom 19. November 2019 an die Wärme Hamburg GmbH) zutreffenderweise darauf hingewiesen, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 18 Abs. 3 BImSchG nicht vorliegt, wenn die Genehmigungsinhaberin nicht mehr die Absicht hat, die Genehmigung auszunutzen. Die Absicht im Rechtssinne erfordert u. a. ein unbedingtes Wollen eines bestimmten Ereignisses bzw. Erfolges. Eine Absicht liegt demzufolge nicht vor, wenn der Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht gewollt, sondern beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen lediglich für möglich bzw. für nicht ausgeschlossen gehalten wird.

Im Bescheid vom 13. Februar 2020 wird festgestellt, dass die Genehmigungsinhaberin die Absicht hat, das Heizkraftwerk in Hamburg-Waltershof zu errichten und die streitgegenständliche Genehmigung aus dem Jahr 2013 lediglich vorsorglich für den Fall behalten möchte, dass jene Anlage doch nicht errichtet wird. Der Genehmigungsantrag für das Heizkraftwerk in Hamburg-Waltershof ist mittlerweile auch bereits eingereicht. Obschon Herr Fels erkannt hat, dass die Genehmigungsinhaberin die Absicht zur Ausnutzung einer verlängerten Genehmigung noch haben muss, hat er der Wärme Hamburg GmbH mit dem Bescheid vom 13. Februar 2020 eine Genehmigung auf „Vorrat“ erteilt – genau solche „Vorratsgenehmigungen“ wollte der Gesetzgeber indes nicht.

3.

Ich hatte auch bereits darauf hingewiesen, dass der dritten Verlängerung der Genehmigung auch die Seveso-III-Richtlinie und die zwischenzeitlich in Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) entgegenstehen. Nach der mit Wirkung zum 7. Dezember 2016 neu in das BImSchG eingefügten Vorschrift des § 3 Abs. 5b BImSchG kommt dem streitgegenständlichen Vorhaben mittlerweile eine Störfallrelevanz zu.

Die Anwendbarkeit des Störfallrechts in Bezug auf die in Rede stehende GuD-Anlage wurde im Kapitel 8 der Antragsunterlagen behandelt. Die diesbezüglichen Unterlagen datieren vom 9. Mai 2012. In diesen Antragsunterlagen heißt es, dass die (ursprünglich) geplante GuD-Anlage mangels Erreichens der relevanten Mengenschwellen der 12. BImSchV nicht unterfalle. Diese Anlage bilde jedoch zusammen mit dem Heizkraftwerk einen gemeinsamen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. In diesem Sinne steht auf der Seite 8-2 der genannten Antragsunterlage im Kapitel „Anlagensicherheit“ wörtlich:

„Das bestehende Kraftwerk handhabt zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des geplanten GuD-Heizkraftwerks gefährliche Stoffe, deren Menge die Einstufung des bestehenden Heizkraftwerks als Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bedingt. Das bestehende Heizkraftwerk unterliegt daher den Grundpflichten der §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV. Es verfügt daher über ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV.“

Die auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken eines Betreibers befindlichen und unter seiner Aufsicht stehenden Anlagen bilden gemeinsam einen Betriebsbereich. Dies bedeutet, dass für die Zeit des Parallelbetriebs von bestehender und beantragter Anlage während der Warminbetriebnahme die neue GuD-Anlage einen Teil des Betriebsbereichs darstellt und die Stoffmengen beider Anlagen zusammen zu betrachten sind.“

Auch auf der Seite 76 des Genehmigungsbescheids findet sich die Feststellung, dass das Betriebsgelände der GuD-Anlage ein Betriebsbereich im Sinne der 12. BImSchV ist. Dieser (gemeinsame) Betriebsbereich wird durch die GuD-Anlage in störfallrelevanter Weise geändert. Deshalb kommen vorliegend die Ende 2016 in Kraft getretenen, neuen störfallrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bedurfte es insoweit keiner weiteren Prüfung. Auch bestand im Jahr 2013 noch keine Pflicht, unter diesem Gesichtspunkt ein Verfahren mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Rechtslage hat sich jedoch mit dem Gesetz zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU), das am 6. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. 2016 Teil I Nr. 57, S. 2749) und am 7. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, wesentlich geändert. Damit haben sich auch in rechtlicher Hinsicht die Genehmigungsvoraussetzungen verändert, was für sich genommen einer weiteren Verlängerung der streitgegenständlichen Genehmigung entgegensteht.

Nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften liegt eine „störfallrelevante Änderung“ in mehrfacher Hinsicht vor. Der Begriff der „störfallrelevanten Änderung“ in § 3 Abs. 5b BImSchG entspricht dem der (wesentlichen) Änderung gemäß Art. 11 der Seveso-III-Richtlinie. Soll eine solche Änderung vorgenommen werden oder sollen neue Betriebe angesiedelt werden, so ist gemäß Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen,

vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Thiel, 90. EL Juni 2019, BImSchG § 3 Rn. 102a, 102b.

In der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5b BImSchG heißt es in diesem Sinne wörtlich (BT-Drs. 18/9417, S. 26):

„In Nummer 2 b) wird mit dem neuen Absatz 5b eine Begriffsbestimmung für die Begriffe „störfallrelevante Errichtung“ und „störfallrelevante Änderung“ aufgenommen. Die Begriffe sind maßgeblich für die Anwendung der Vorschriften, mit denen die von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung umgesetzt werden soll. Der Begriff der „störfallrelevanten Änderung“ entspricht dabei der „wesentlichen Änderung“ aus Artikel 11 der Seveso-III-Richtlinie. Er wird an den deutschen Sprachgebrauch angepasst, ohne dabei eine inhaltliche Änderung gegenüber den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie herbeizuführen. Die Begriffe Betriebsbereich der oberen Klasse bzw. der unteren Klasse sind aus Artikel 3 Nummer 2 und 3 der Seveso-III-Richtlinie übernommen.“

Mit der GuD-Anlage würde auf dem Gelände des Heizkraftwerks ein neuer Betriebsbereich zu einer bereits bestehenden Störfallanlage angesiedelt werden, was für sich genommen eine wesentliche Änderung im Sinne des Art. 11 der Seveso-III-Richtlinie und des § 3 Abs. 5b BImSchG darstellt. Außerdem sollen in der GuD-Anlage verschiedene in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführte, gefährliche Stoffe gelagert werden. Es besteht außerdem das Erfordernis, das Sicherheitskonzept des bestehenden Heizkraftwerks (insbesondere unter Berücksichtigung der Errichtungsphase der Neuanlage) fortzuschreiben. Überdies wird eine neue Gefahrensituation geschaffen bzw. ist eine bestehende Gefahrensituation im Sinne der LAI-Hinweise neu zu bewerten. Demzufolge liegt eine „störfallrelevante Änderung“ im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG vor. Die Widerspruchsführer befinden sich in einem dem Wohnen dienenden Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und gehören damit zu den Schutzobjekten der Seveso-III-Richtlinie. Zu der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne der Seveso-III-Richtlinie gehören die Widerspruchsführer ohnehin.

Im Übrigen ist aus dem Blickwinkel des Störfallrechts eine neue, weitere erhebliche Entwicklung insofern eingetreten, als dass unmittelbar angrenzend an das Kraftwerksgelände zwischenzeitlich der Bebauungsplan Nr. 88 in der Fassung der 1. Änderung in

Kraft getreten ist. Außerdem wurde auch bereits in Vollziehung dieses Bebauungsplans eine Baugenehmigung für den ersten „Elbcube“ erteilt. Dies ist vorliegend deshalb relevant, weil Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) der Seveso-III-Richtlinie eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht nur bei der Planung und wesentlichen Änderung von (Störfall-)Betrieben, sondern auch bei „*neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben*“, also bei der Errichtung baulicher Anlagen im Umfeld von Störfallbetrieben, für die typischerweise ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, gebietet. Auch bei den Nutzungen, die durch den Bebauungsplan Nr. 88 in der Fassung der 1. Änderung ermöglicht werden, handelt es sich um Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BIm-SchG. Es kommt hinzu, dass die Firma Vattenfall Europe Wärme AG im Oktober 2016 beim TÜV Nord eine gutachterliche Stellungnahme zu den Möglichkeiten der Verringerung des angemessenen Abstandes nach dem Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich des Heizkraftwerkes Wedel in Auftrag gegeben hat. Die Gutachter kommen in dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, dass im Wege einer Ausnahme eine Abstandsunterschreitung wohl möglich wäre, wobei die Gutachter selbst den Ausnahmecharakter einer solchen Abstandsreduktion betonen und darauf hinweisen, dass primär die Wahrung eines angemessenen Abstandes Grundsatz jeder Planung sein sollte. Die für möglich gehaltene Abstandsunterschreitung ist mit dem vorerwähnten Bebauungsplan bereits vollzogen worden. Unabhängig davon, ob eine solche Abstandsunterschreitung sachgerecht und rechtlich zulässig ist, steht damit fest, dass eine relevante Abstandsänderung zwischen dem gemeinsamen Betriebsbereich des Heizkraftwerkes und der GuD-Anlage einerseits und benachbarten Schutzobjekten andererseits vorliegt und zu bewerten ist. Auch unter diesem Gesichtspunkt liegt eine veränderte Sachlage vor.

Das Störfallrecht erfordert vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Rechtsänderungen ein neues Genehmigungsverfahren mit einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Pflicht zur Durchführung einer neuen Öffentlichkeitsbeteiligung, in der auf die störfallrechtliche Relevanz des Vorhabens hingewiesen wird, ergibt sich unmittelbar aus Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Relevanz dieser – zwischenzeitlich eingetretenen – Rechtsänderungen nicht mit dem Hinweis darauf abgetan werden darf, dass die Widerspruchsführer keinen Drittschutz aus Verfahrensvorschriften ableiten können. Die Regelungen in Art. 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie haben nämlich eine drittschützende Wirkung. Diese ergibt sich aus der Zielsetzung der Seveso-III-Richtlinie, die Mitwirkungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit bereits im Vorfeld zu sichern,

vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 90. EL Juni 2019, BImSchG § 23a Rn. 58; ErwG 21, Art. 15 Abs. 1 der Seveso-III-Richtlinie.

Neben diesen (drittschützenden) Verfahrensvorschriften müssen im Rahmen eines etwaigen neuen Verfahrens im Übrigen auch – ebenfalls drittschützende – neue Vorgaben der 12. BImSchV beachtet werden. So wurden beispielsweise die Anforderungen an das Konzept zur Verhinderung von Störfällen in § 8 der 12. BImSchV zwischenzeitlich neu gefasst. Die bisher in diesem Zusammenhang von der Genehmigungsinhaberin im strittigen Bescheid verfügten Auflagen sind gemessen an den neuen rechtlichen Vorgaben unzureichend, um einen angemessenen Schutz der Nachbarschaft sicherzustellen. Nach § 8 Abs. 2 der 12. BImSchV soll das Konzept ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten und den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein. Das Konzept muss nach den nunmehr geltenden rechtlichen Vorgaben u. a. die übergeordneten Ziele und Handlungsgrundsätze des Betreibers, die Rolle und die Verantwortung der Leitung des Betriebsbereichs umfassen sowie die Verpflichtung beinhalten, die Beherrschung der Gefahren von Störfällen ständig zu verbessern und ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Die in dieser Regelung verankerte Störfallauswirkungsbegrenzungspflicht stellt für sich genommen eine drittschützende Schutzpflicht dar. Es würde die Widerspruchsführer in ihren Rechten verletzen, wenn die Genehmigungsinhaberin diese neuen Vorgaben nicht in einem neuen Genehmigungsverfahren berücksichtigen würde. Auch die weiteren Neuerungen der 12. BImSchV müssten im Rahmen eines gegebenenfalls neuen Genehmigungsverfahrens geprüft und zur Anwendung gebracht werden.

4.

Schließlich weise ich auch nochmals darauf hin, dass der in Rede stehende Genehmigungsbescheid längst erloschen ist. In dem Genehmigungsbescheid vom 25. September 2013 ist auf der Seite 10 unter Ziffer 1.3 eine Nebenbestimmung aufgenommen worden, die von der gesetzlichen Regelung in § 18 Abs. 3 BImSchG zu Lasten der Genehmigungsinhaberin abweicht. Die Genehmigungsinhaberin hat diese Nebenbestimmung bestandskräftig werden lassen.

Nach dieser Nebenbestimmung erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Weiter heißt es in diesem Zusammenhang, dass die erteilte Genehmigung ferner

erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zustellung des Bescheids der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird. Sodann heißt es auf der Seite 10 des Genehmigungsbescheids im Anschluss wörtlich:

„Diese Fristen können vor deren Ablauf auf Antrag verlängert werden.“

Die zweite Fristverlängerung erfolgte mit Bescheid vom 6. Oktober 2017 und damit nicht vor Ablauf, sondern nach Ablauf der bereits verlängerten Geltungsdauer der Genehmigung. In dem ersten Verlängerungsbescheid vom 11. März 2014 wurde ausdrücklich geregelt, dass die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 26. September 2017 mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Weil mit der Errichtung der Anlage bis zum heutigen Tag nicht begonnen wurde, ist die Genehmigung somit am 27. September 2017 um 00.00 Uhr erloschen.

Maßgeblich ist der Wortlaut der Nebenbestimmung in der Ziffer 1.3 des Genehmigungsbescheids, der eine Verlängerung der Frist – und nicht nur einen Antrag auf Verlängerung der Frist – ausdrücklich vor dem Fristablauf vorschreibt. Durch die vorgenommene Unterstreichung der Wörter „vor deren Ablauf“ ist die Bedeutung und die Maßgeblichkeit dieser Regelung im Genehmigungsbescheid nochmals hervorgehoben worden.

An dieser Bewertung ändert auch der Umstand nichts, dass zur Regelung des § 18 Abs. 3 BImSchG die Auffassung vertreten wird, dass eine Fristverlängerung gestützt auf § 18 Abs. 3 BImSchG auch nach Fristablauf noch möglich sei, wenn der Antrag vor Fristablauf gestellt wurde. Es sei hier nicht im Einzelnen vertieft, ob diese Sichtweise im mehrpoligen Rechtsverhältnis zwischen Behörde, Genehmigungsinhaberin und Nachbarn sachgerecht ist. Hiergegen bestehen zwar erhebliche Bedenken, da die gesetzlich gewollte Rechtsveränderung im mehrpoligen Rechtsverhältnis einer besonderen Rechtsklarheit bedarf, die das Gesetz durch die Anordnung des sofortigen Erlöschens der Genehmigung bei Fristablauf anstrebt. Dem liefе es strikt zuwider, wollte man hier annehmen, die Genehmigung könne mit rückwirkender Kraft wiederaufleben. Dies bedarf hier jedoch keiner weiteren Vertiefung, da diese Rechtsmeinung sich zu dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 BImSchG entwickelt hat, der von dem Wortlaut der Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 des Genehmigungsbescheids abweicht. Während in § 18 Abs. 3

BlmSchG eine offene Formulierung dahingehend gewählt wurde, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs. 1 BlmSchG aus wichtigem Grund beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verlängern kann, stellt die Nebenbestimmung in Ziffer 1.3 des Genehmigungsbescheids klar, dass die Verlängerung vor dem Ablauf der Frist zu erfolgen hat. Die Rechtsmeinung, die eine Verlängerung der Frist nach deren Ablauf für möglich hält, ist angesichts des eindeutigen Wortlauts der Nebenbestimmung auf diese nicht übertragbar. Die Genehmigung gilt deshalb als erloschen.

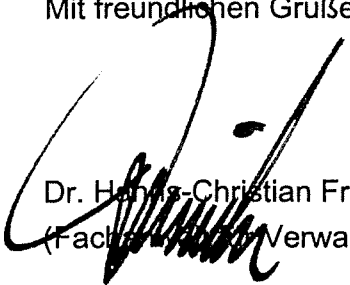
5.

Festzuhalten bleibt, dass der dritte Fristverlängerungsbescheid rechtswidrig ist und unsere Mandanten in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt. Die Verlängerung hätte nicht verfügt werden dürfen, weil die Genehmigung bereits erloschen ist. Außerdem ist in der Zwischenzeit in mehrfacher Hinsicht eine veränderte Sach- und Rechtslage eingetreten. Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG darf bei einer Verlängerungsentscheidung der gebotene Standard in Bezug auf Gefahrenabwehr und Vorsorge nicht unterschritten werden. Genau dies wurde mit der dritten Fristverlängerungsentscheidung jedoch gemacht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Verlängerung einer Errichtungs- und Inbetriebnahmefrist im Anwendungsbereich des BlmSchG bereits dann ausgeschlossen ist, wenn bereits nach einer cursorschen Prüfung Anhaltspunkte für den Wegfall einzelner Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, ist den von mir eingelegten Widersprüchen abzuhelpfen.

Zur ergänzenden Begründung der Widersprüche nehme ich auf unsere Schreiben vom 9. Oktober 2012, vom 31. März 2014, vom 13. April 2015, vom 12. Januar 2018, vom 30. Dezember 2019 und vom 17. Januar 2020 Bezug, die ich vorsorglich in Anlage beifüge.

Ich weise schließlich darauf hin, dass ich unseren Mandanten zur Durchführung weiterer Klageverfahren raten werde, wenn Sie die Widersprüche zurückweisen sollten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Christian Fricke
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

H. Schnier

TOP 4.1



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Rechtsanwälte
Dr. Fricke & Kollegen
Yorckstraße 10
30161 Hannover

für Rückfragen:

Telefon: 04101 503-312

Telefax: 04101 503-101

EB

Ihr Zeichen
297/18

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
64 H 6/18

Datum
19.02.2020

Schnier, H. ./ Vattenfall Wärme Berlin AG u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 19.02.2020 und eine Abschrift des Beschlusses vom 19.02.2020.

Mit freundlichen Grüßen

Domann, JHS

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

64 H 6/18

**Amtsgericht Pinneberg****Beschluss**

In Sachen

Heinz Schnier, Hellgrund 123, 22880 Wedel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:Rechtsanwälte **Dr. Fricke & Kollegen**, Yorckstraße 10, 30161 Hannover, Gz.: 297/18

gegen

- 1) **Vattenfall Wärme Berlin AG**, vertreten durch den Vorstand Gunther Müller und Stefan Hadré, Sellerstraße 13, 13599 Berlin

- Antragsgegnerin -

- 2) **Wärme Hamburg GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Heine und Dr. Michael Beckereit, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:Rechtsanwälte **FPS Fritze, Wicke, Seelig Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**, Große Theaterstraße 31, 20354 Hamburg, Gz.: 053170-18/ma/18/AP

wegen FREITEXT

hat das Amtsgericht Pinneberg durch den Richter Rößling am 19.02.2020 beschlossen:

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Antragsgegnerinnen verpflichten sich als Gesamtschuldner, an den Antragsteller einen Vergleichsbetrag in Höhe von 7.412,66 € zu zahlen.

2. Mit der Zahlung dieses Vergleichsbetrages sind sämtliche Ansprüche des Antragstellers, die ihm wegen der streitgegenständlichen Beschädigung seines PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen PI NY 600 gegen die Antragsgegnerinnen aufgrund von Immissionen des Kohlekraftwerks in Wedel zustehen könnten, erledigt. Mit der Zahlung des Vergleichsbetrages ebenfalls erledigt sind etwaige weitere, auch zukünftige, Beschädigungen seines PKWs mit dem amtlichen Kennzeichen PI NY 600, die noch nicht streitgegenständlich sind und die auf Immissionen des Kohlekraftwerks in Wedel zurückzuführen sind. Die Parteien erteilen sich insoweit Generalquittung.
 3. Von den Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens tragen der Antragsteller 20 % und die Antragsgegnerin als Gesamtschuldner 80 %.
- II. Der Streitwert wird auf 7.412,66 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17
25421 Pinneberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Beendigung des selbstständigen Beweisverfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Rößling
Richter

Gutachten	MR-G 19101 vom 1. November 2019
Auftraggeber	Amtsgericht Pinneberg Postfach 1149 25401 Pinneberg
Aktenzeichen	64 H 6/18
Verfahren	Selbstständiges Beweisverfahren
Adresse	Dr. Martin Rütters Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Klebstoffe und Klebtechnik c/o Fraunhofer Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung Wiener Str. 12 28359 Bremen klebtechnik@ruetters.org Tel. 0421 / 2246-414 Fax 0421 / 2246-430
Beweisbeschluss	vom 19.11.2018
Auftrag	Ursachenermittlung und Bewertung von Lackschäden an einem Kraftfahrzeug im Einzugsbereich eines Kohlekraftwerks
Umfang	Diese Gutachten enthält 22 Seiten und 3 Anlagen Anlage 1: Gutachten Ö.v.b.Svs Stegitz Anlage 2: Wiederbeschaffungswert durch Ö.v.b.SV Stegitz Anlage 3: Berechnung Mindertwert durch Ö.v.b.SV Stegitz

1 Auftrag

Mit Schreiben vom 10.04.2019 erhielt ich den Auftrag vom Amtsgericht Pinneberg, ein Gutachten anzufertigen zum Beweisbeschluss vom 19.11.2018, Blatt 92 zu dem in der Akte genannten Beweisthema.

2 Einleitung

In unmittelbarer Umgebung des Kohlekraftwerks Wedel kam es in der Vergangenheit zeitlich und örtlich abhängig von der Windrichtung und den Betriebszuständen des Kraftwerks in den umliegenden Wohngebieten zu Partikelimmissionen. Diese führten laut Antragsteller Herrn Heinz Schnier zu punktuellen Schäden an der Autolackierung seines Fahrzeugs Skoda Yeti mit amtlichem Kennzeichen PI NY 600. Die Schäden am Lack waren dabei laut Antragsteller nicht durch eine Wäsche oder Politur zu beseitigen.

Nach Weigerung des Antragsgegners Vattenfall Wärme Berlin AG (jetzt Wärme Hamburg GmbH) für die Kosten einer Beseitigung des Schadens durch Neulackierung aufzukommen, wurde von dem Verfahrensbevollmächtigten des Herrn Schnier Rae Dr. Fricke ein selbstständiges Beweisverfahren beim AG Pinneberg beantragt. Im Schreiben vom 26.09.2019 beantragt der Bevollmächtigte der Antragsgegnerin die Übertragung des Beweissicherungsantrags auf die Wärme Hamburg GmbH.

3 Beweisbeschluss vom 19.11.2018

Ich war beauftragt, folgende Fragestellungen zu klären:

- 1) Sind an dem Pkw des Antragstellers Skoda, Typ Yeti, mato-braun metallic, Kennzeichen PI NY 600, Beschädigungen im Bereich der Motorhaube, des Daches, des Dachholms, Kotflügel und an den Seitenteilen?
- 2) Handelt es sich bei diesen um punktuelle Beschädigungen des Lacks des Fahrzeugs?
- 3) Sind diese Schäden durch Industrieverunreinigungen entstanden aus dem Kohlekraftwerk der Antragstellerin in Wedel?
- 4) Sind die punktuellen Beschädigungen bereits in den Lack eingedrungen und nicht mehr durch eine Reinigung zu beseitigen?
- 5) Was sind die chemische Ursachen für diese festgestellten Lackschäden des Pkw? Welche Ergebnisse werden bei einer chemischen Analyse der Schäden festgestellt?
- 6) Liegt eine Übereinstimmung mit den chemischen Elementen oder chemischen Verbindungen vor, die aus einer Probe des Reingaskanals des Kohlekraftwerks, bei der Untersuchung von emittierten Partikeln und in einem Messbericht zur Ursachenfindung oder einer mineralogischen Untersuchung bereits ermittelt worden sind?

- 7) Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Schäden an dem Pkw sach- und fachgerecht zu beheben?
- 8) Welche Kosten fallen für eine fachgerechte Beseitigung der Schäden auf? Wie setzen sich diese Kosten im Einzelnen zusammen? Welche Nutzungsausfallkosten sind anzusetzen im Zusammenhang mit der fachgerechten Schadensbeseitigung?
- 9) Welcher Wertminderungsbetrag ist anzunehmen, falls eine Schadenbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem, wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand oder nicht vollständig möglich ist?

4 Zur Verfügung gestellte Unterlagen

- 1) Gerichtsakte 107 Blättern und Anlagenband FPS1 bis 3
- 2) Nachgereichte Unterlagen
 - a. Anlage A5 durch Antragsteller (Gutachten KorroPraevent vom 08.01.2019 + Anlagen)
 - b. Anlage A6 durch Antragsteller (Gutachten IFO vom 18.12.2018)
 - c. Anlage FPS4 durch Antragsgegner (Stellungnahme Vattenfall zu obigen Gutachten inkl. Anlagen vom 08.02.2019)
 - d. Anlage A7 durch Antragsteller (Untersuchungsbericht IFEM vom 12.08.2019)

5 Weiterhin verwendete Unterlagen

- 1) Goldschmidt A., Streitberger HJ., BASF-Handbuch Lackiertechnik, Seite 713-735, Vincentz Verlag 2002
- 2) Strauß K., Kraftwerkstechnik zur Nutzung fossiler, nuklearer und regenerativer Energiequellen, Seiten 293-304, Springer Verlag 2009
- 3) Brock T., Groteklaes M., Mischke P., Lehrbuch der Lacktechnologie, Seiten 326 – 323, Hrsg. Zorll U., Vincentz Verlag 2000
- 4) DIN EN ISO 2812 Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten
Teil 1: Eintauchen in Flüssigkeiten außer Wasser
Teil 3: Verfahren mit einem saugfähigen Material
Teil 4: Tropf-/Fleckverfahren

6 Feststellungen zum Sachverhalt

6.1 Ortstermin

Für die Aufnahme des Schadens wurde ein Ortstermin durchgeführt.

Datum	03.09.2019, 11 bis 12:30 Uhr
Ort	Wohnort des Antragstellers, Hellgrund 123, 22880 Wedel
Anwesend	Dr. Martin Rütters (Unterzeichner) Herr Frank Stegitz (Sachverständiger) Herr Heinz Schnier (Antragsteller) Rechtsanwalt Dr. Sven Magnussen (Verfahrensbevollm. des Antragsgegners) Frau Doris Menke (Vertreter Antragsgegner Vattenfall Wärme Berlin GmbH)

Der Sachverständige Frank Stegitz ist von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen und wurde insbesondere für die monetäre Bewertung des Schadens und Bewertung nötiger Reparaturarbeiten hinzugezogen. Das Hinzuziehen des Sachverständigen Stegitz wurde dem Gericht im Schreiben zur Auftragsannahme vom 06. Mai 2019 mitgeteilt.

Am Ortstermin herrschten trockene Bedingungen und es lag eine wechselnde Bewölkung mit guten Lichtverhältnissen vor. Der Ortstermin fand auf dem Parkplatz vor der Reihenhausszeile Hellgrund 123 in Wedel statt.

Am Fahrzeug des Antragstellers waren punktuelle, meist kreisförmige Beschädigungen auf allen Oberflächen festzustellen (**Bild 1**). Wie in **Bild 2** zu sehen, konnten diese Schäden auch an lackierten Kunststoffteilen wie z.B. Seitenspiegel festgestellt werden. Senkrechte Flächen waren ebenfalls betroffen, wiesen jedoch eine geringere Dichte von punktuellen Schäden auf. Nach Angaben des Antragstellers Herrn Schnier datieren die Schädigungen aus dem Jahr 2017. Ebenso gab Herr Schnier an, dass in der nachfolgenden Zeit das Fahrzeug im Freien überwiegend in dem Wohngebiet geparkt wurde und schon mehrere Wagenwäschen durchlaufen hatte.

Wie in **Bild 1** am Beispiel der Motorhaube zu sehen, betrug der Abstand der punktuellen Schäden ca. 3 cm im Bereich waagerechter Oberflächen. Im Bereich der Seitenflächen war dieser Abstand geringer und schien abhängig vom Neigungsgrad der Fläche zu sein. Der Durchmesser der punktuellen Schädigungen wurde auf 0,5 bis 2 mm geschätzt. Aufliegende oder in den Vertiefungen befindliche Partikel konnten bei visueller Betrachtung nicht erkannt werden.

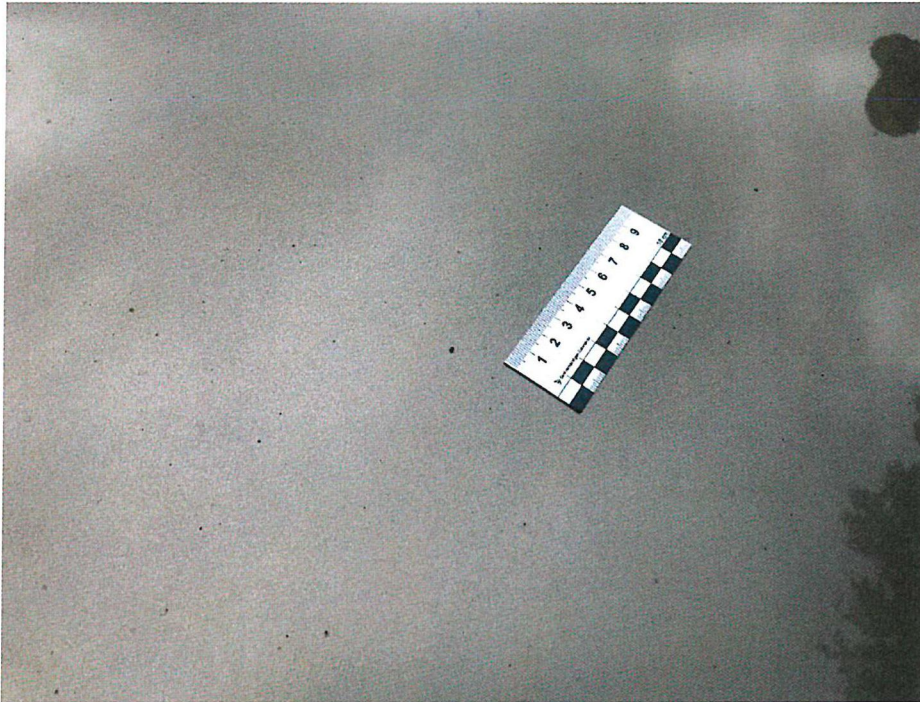


Bild 1: Typische Verteilung punktueller Schädigungen im Bereich waagerechter Flächen (hier Motorhaube)

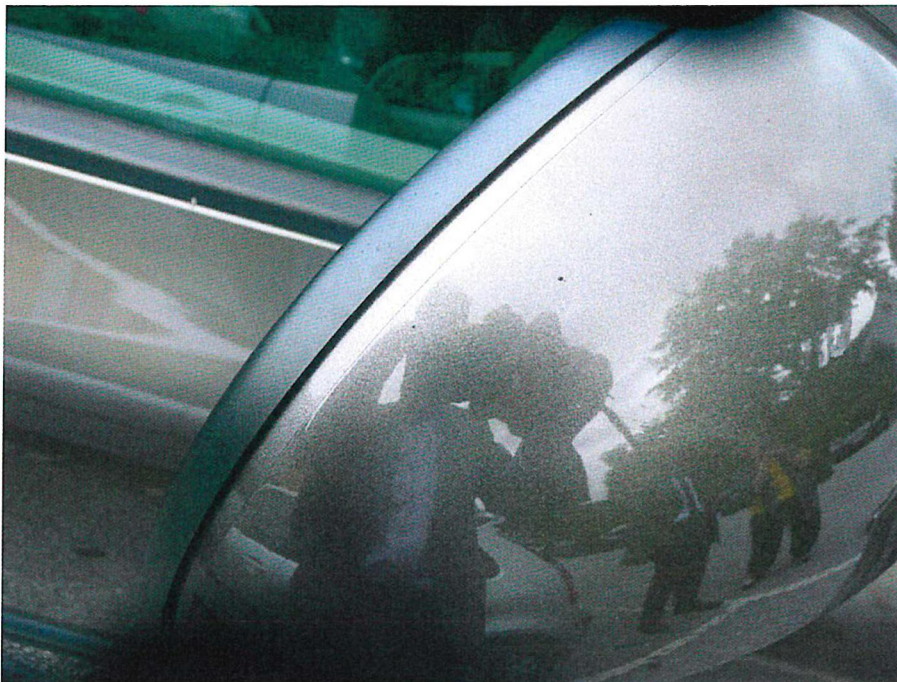


Bild 2: Beispiel eines geschädigten Bereichs eines lackierten Kunststoffs (Seitenspiegel)

An ca. 40 % der punktuellen Schädigungen wurde mit bloßem Auge ein größerer Hof von Lack mit dunklerem Eindruck festgestellt, wie in **Bild 3** am Beispiel der beprobten punktuellen Schadenstelle zu erkennen. Vom ersten visuellen Eindruck scheint die oberste Schicht (Klarlack) um die Schadenstelle herum durch Feuchtigkeit unterwandert.

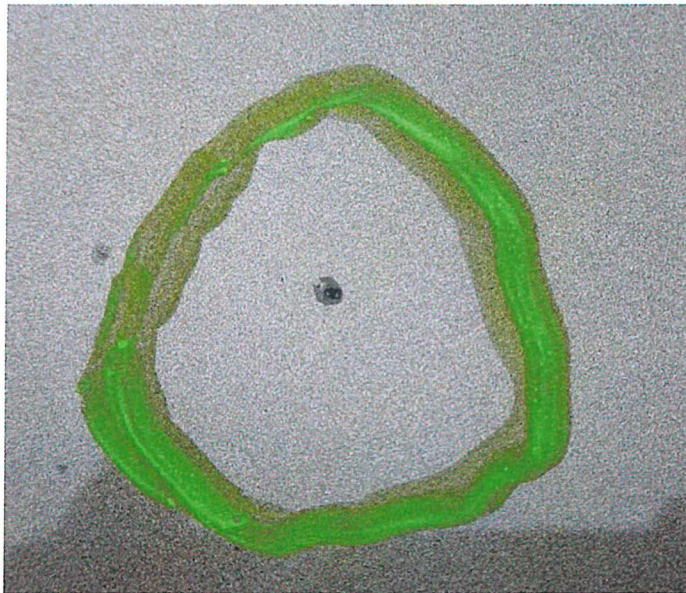


Bild 3: Punktueller Schädigung mit hofartig ausgeformter Unterwanderung (Probenahmeort, Probe 1)

Bei näherer Betrachtung der punktuellen Schädigung mit einem Auflichtmikroskop in **Bild 4** konnte im Einflussbereich des Hofes eine schollenartig aufgebrochene Struktur festgestellt werden. Dieser Befund wurde bei mehreren anderen punktuellen Schädigungen ebenfalls festgestellt.

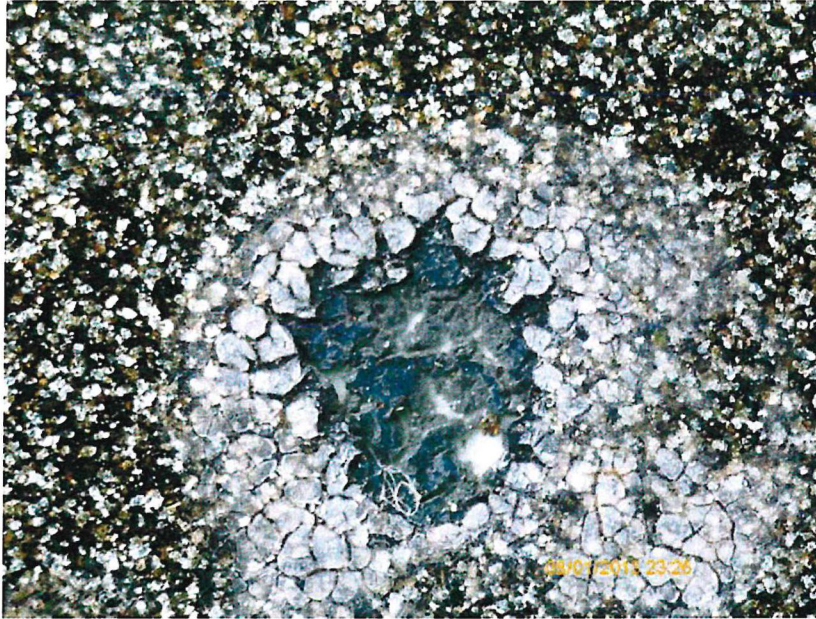


Bild 4: Mikroskopische Betrachtung der punktuellen Schädigung beim Probenahmeort mit schollenartiger Struktur im Randbereich (Hof)

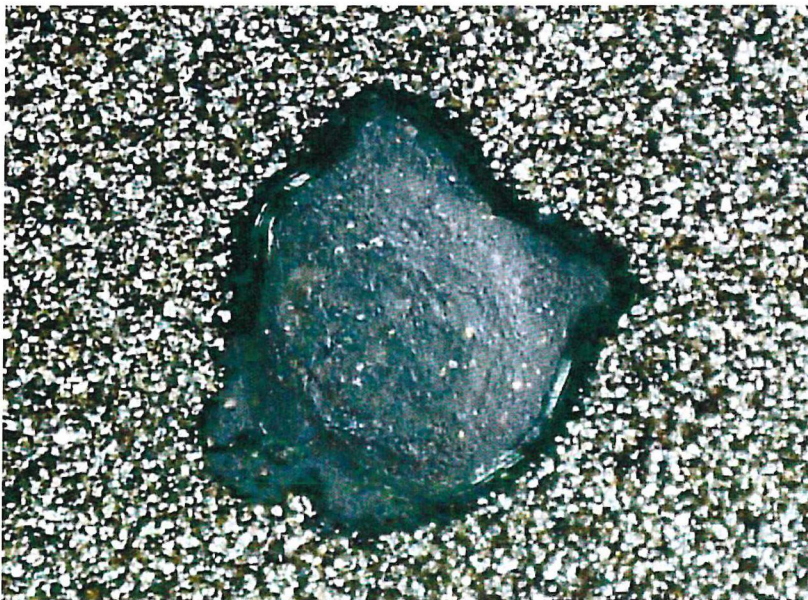


Bild 5: Mikroskopische Betrachtung einer punktuellen Schädigung ohne Hof

Ein typisches Erscheinungsbild einer punktuellen Schädigung ohne Hof ist in **Bild 5** aufgeführt (ca. 60 % der punktuellen Schäden). Es zeigt sich ein bis zum Füller geschädigter Klarlack mit einem optisch scharf abgegrenzten Übergangsbereich zu dem ungeschädigten Lackbereichen.

Nach Zustimmung des Antragstellers wurde im Bereich der Motorhaube mittels Skalpell eine Lackprobe im Bereich der in **Bild 3** aufgezeigten Schädigung mit Hof entnommen und auf ein Klebepad für die REM/EDX-Analyse überführt (Probe 1). Wegen der noch guten Haftung am Untergrund konnte der Lack nur schuppenartig in mehreren Einzelteilen abgehoben werden.

Zur Prüfung, inwieweit sich die Schadenstellen beseitigen lassen, wurde ein Polierversuch durch den Sachverständigen Herrn Stegitz im Bereich der Motorhaube durchgeführt (in **Bild 6** gelb markiert). Die dabei zum Einsatz kommenden Materialien / Geräte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Intensität des Poliervorganges steht in Abhängigkeit zum Defekt. Die Polituren unterschieden sich daher in Ihrer Abrasivität von grob bis fein, wobei hier maximal Feinschleifpasten zum Einsatz kamen.

Tabelle 1: Geräte und Materialien für Polierversuch

Gerät	• Mirka® ARP-B 300NV, 77 mm Stützteller, rotierende Poliermaschine
Polierschritt 1	• 1x 3M Feine Schleifpaste Feinschleifpaste 250ml/09375 zum Aufarbeiten und Entfernen von Schleifstellen, • 1x Premium Polierschwamm Hexagon 140mm (125mm Klettpad) polieren polishing 1 zur Verwendung mit der Feinschleifpaste 09375
Polierschritt 2	• 1x 3M Extra Fine Schleifpaste 250 ml / 80349 zur Beseitigung feiner Kratzer, Schleier usw.; • 1x Premium Polierschwamm Hexagon 140mm(125mm Klettpad) schleifen cutting 1 zur Verwendung mit der Extra Feiner Schleifpaste;
Polierschritt 3	• 1x 3M Anti Hologramm Politur 250 ml / 50383 als finaler Schritt im Poliervorgang • 1x Premium Polierschwamm Hexagon 140mm(125mm Klettpad) schleifen cutting 1 zur Verwendung mit der Ultrafina Politur,
Polierschritt 4 (manuell)	• 1x 3M Poliertuch 50400(Material: 80%Polyester/20%Nylon), 1x Poliertuch 50486 (Material: 80% Polyester/20% Nylon)

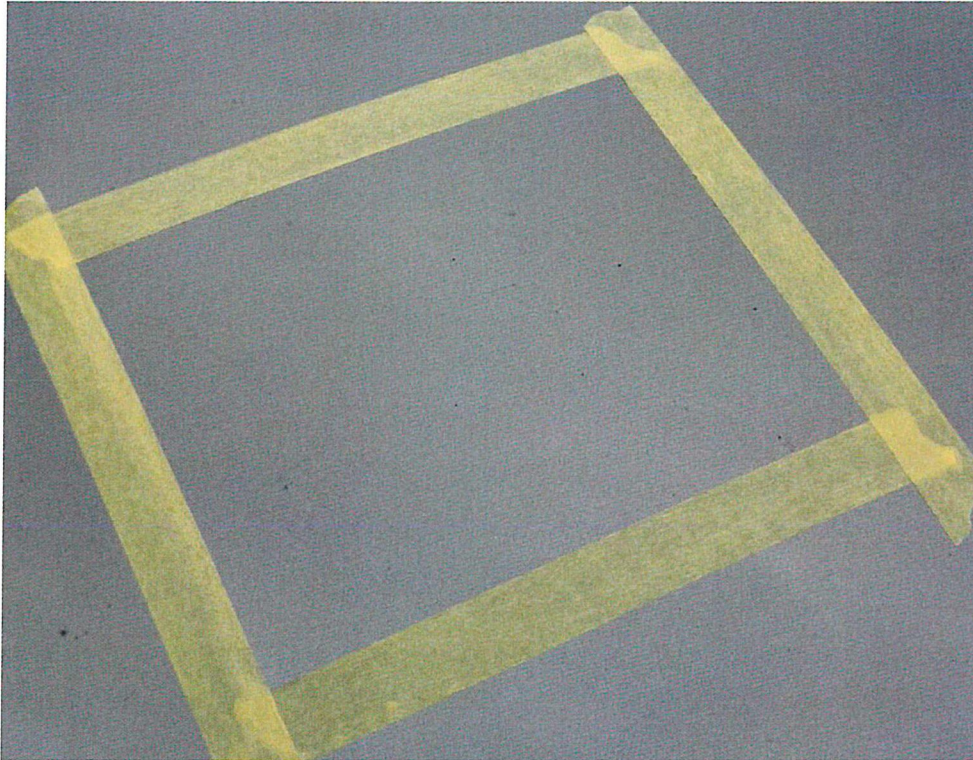


Bild 6: Ergebnis des Polierversuchs im Bereich Motorhaube

Es konnte keine der im gelb markierten Bereich des Polierversuchs Bild 6 befindlichen punktuellen Schädigungen entfernt werden.

6.2 Schadenrelevante Zusatzinformationen: Automobillackierungen

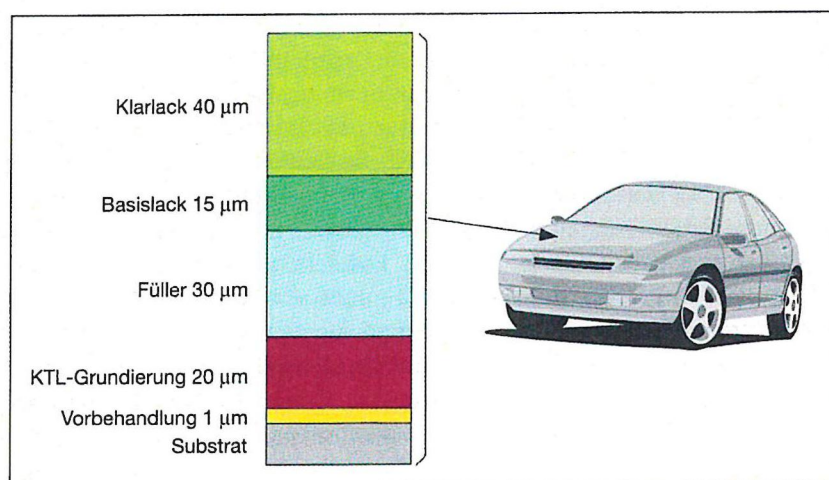


Abbildung 1: Aufbau eines Kfz-Lacksystems (nach BASF-Handbuch Lackiertechnik, Kap. 5;1)

In **Abbildung 1** ist der typische Aufbau eines Kfz-Lacks aufgeführt. Nach einer kathodischen Tauchlackierung (KTL) der Bleche, die den wesentlichen Korrosionsschutz gewährleistet, werden mit einem Füller mit hohem Füllstoffanteil Unebenheiten des Blechs ausgeglichen. Anschließend erfolgt eine Decklackierung mit einem niedrig vernetzten Basislack, der auch die farbgebenden Pigmente und im Falle von Metalliclacken die Effektpigmente enthält. Die oberste Schicht ist ein Klarlack, der maßgeblich die Beständigkeit des Lacks hinsichtlich mechanischem und chemischem Angriff gewährleistet. Der Gesamtschichtaufbau ist mechanisch und korrosionstechnisch robust ausgelegt. So soll bei Durchbrechen des Klarlacks, z.B. bei einem Steinschlag, der Korrosionsschutz gewährleistet bleiben. Dadurch bleiben Verletzungen des Klarlacks unter normalen Umweltbedingungen über Jahre in ihrem Ausmaß üblicherweise stabil.

6.3 Probenahme für Lichtmikroskopie und REM / EDX

Probe 1: Lackprobe punktueller Schädigung (Bild 3) mit Skalpell entnommen und auf Klebepad überführt

Probe 2: Oberflächenprobe mit Klebepad vom Lack im Bereich des Dachs entnommen, um eine Hintergrundbelastung durch Stäube / lose Anhaftungen abschätzen zu können.

6.4 Durchgeführte Untersuchungen

6.4.1 Lichtmikroskopie

Es wurde in Aufsichtsmikroskopie die Morphologie der Probe untersucht, um Anhaltspunkte für die anschließende REM/EDX-Analyse zu erhalten.

Gerät: 3D Digitalmikroskop VHX-6000 von Keyence

6.4.2 REM / EDX-Untersuchungen

Es wurden in relevanten Bereichen rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen und in Teilbereichen EDX-Analysen vorgenommen.

Gerät Rasterelektronenmikroskopie mit energiedispersiver Röntgenmikroanalyse;
Gerät: Jeol JSM IT100; dry SD Detektor

6.5 Ergebnisse der Untersuchungen

6.5.1 Ergebnisse der Lichtmikroskopie

Die Lichtmikroskopie an Probe 1 in **Bild 7** zeigt die schuppenartig entnommene Probe, wobei die in Bild 4 vor Ort mikroskopierte schuppenartige Struktur und der Ort mit vollständig fehlendem Klarlack im Zentrum wieder aufgefunden werden konnte. Es waren daher trotz der schwierigen Randbedingungen der Probenahme alle für das Schadenbild wesentlichen Bereiche in der Probe 1 aufgefunden worden und standen für die REM/EDX-Analyse zur Verfügung. Die Zuordnung der Mikroskopieaufnahmen zu den einzelnen Lackschichten und deren am Ortstermin erkannten Degradationszuständen sind in der Bildunterschrift aufgeführt.

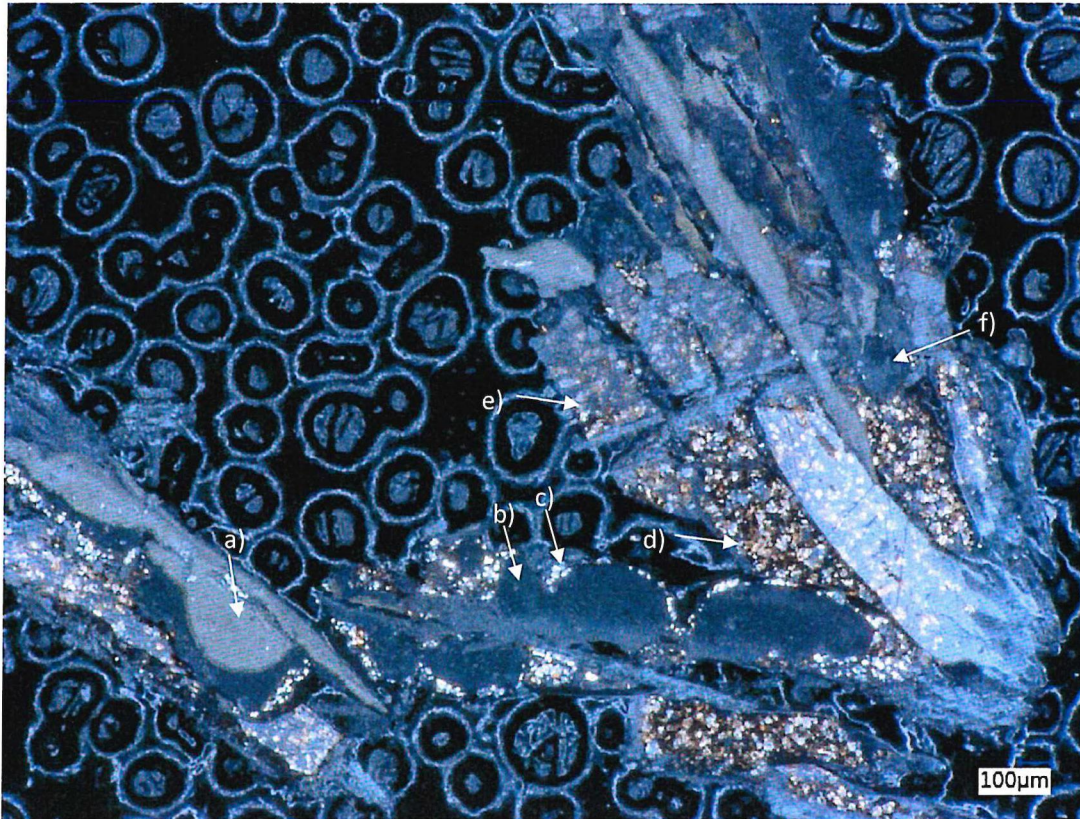


Bild 7: Lichtmikroskopie an Probe 1 (Lacksplitter auf Klebepad) mit
 a) Resten von Korrosionsschutz KTL / Phosphat, Zink,
 b) Füller,
 c) Anschnitt Basislack,
 d) erhaltenem Klarlack mit unterliegendem Basislack,
 e) schollenartig geschädigtem Klarlack (Randbereich in **Bild 4**),
 f) geschädigtem Füller (Zentralbereich **Bild 4**).

6.5.2 Ergebnisse der REM / EDX-Untersuchungen

Um die Hintergrundbelastung an anhaftenden Partikeln abschätzen zu können, wurde zunächst die auf der Lackoberfläche Probe 2 aufgenommenen losen Partikel untersucht. Es konnten einzelne Partikel organischer Natur sowie Quarze, Kalziumsilikate, -karbonate und -sulfate (Gips) aufgefunden werden. Letztere Verbindungen weisen auf Kontaminationen hin, die der Rauchgasentschwefelung des HKW Wedel entsprungen sein können, da hier Gips als Endprodukt entsteht. Insgesamt war eine geringe Dichte der Partikel zu erkennen. Zur sicheren Interpretation der Ergebnisse wurden im Folgenden alle Befunde durch Messungen an mehreren Stellen abgesichert.

Aus der REM/EDX-Analyse der Probe 1 in den in **Bild 7** aufgeführten Bereichen konnten folgende Ergebnisse erhalten werden:

a) Reste Korrosionsschutz

Für diesen Bereich konnten erwartungsgemäß die Elemente Phosphor (Phosphatierung der Oberflächen) und Zink (Untergrund) als Hauptbestandteile ermittelt werden.

b) Füller

Der Füller enthält neben dem organischen Bindemittel als Füllstoff im Wesentlichen BaSO_4 in gebrochener Form, wie in **Bild 8** zu sehen. In deutlich geringerer Konzentration werden Al und Silizium (vermutlich Aluminosilikate als weiterer Füllstoff) im EDX angezeigt.

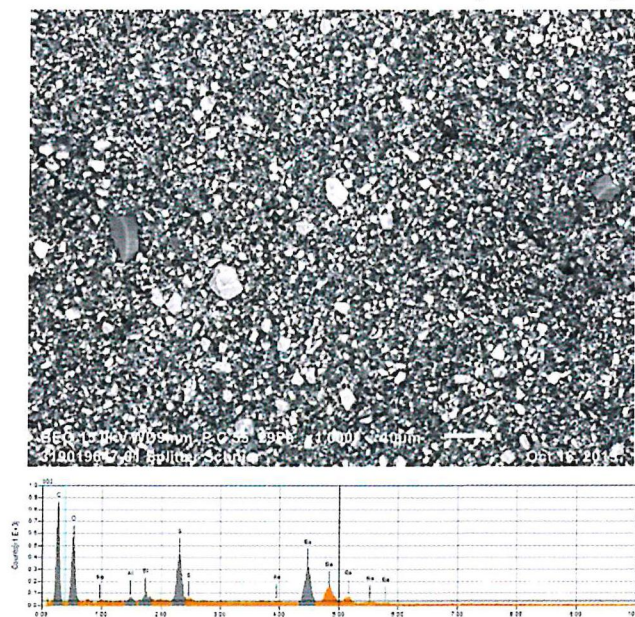
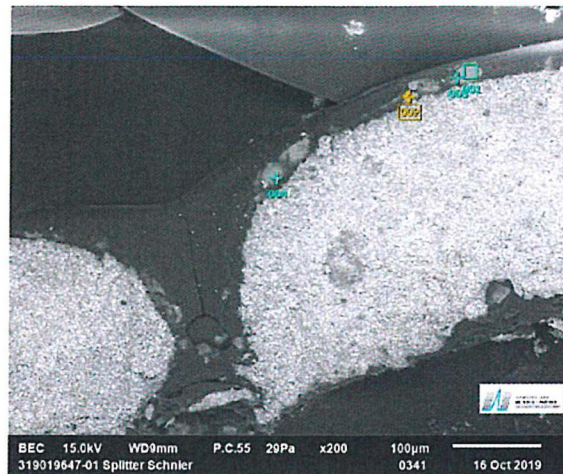


Bild 8: Füller mit Haupt-Füllstoff BaSO_4 mit gebrochener Struktur

c) Anschnitt Basislack

Im Basislack sind nur wenige Effektpigmente enthalten. Diese sind meist durch das Bindemittel des Basislacks abgedeckt und daher für eine EDX-Analyse nicht zugänglich. Es wurden daher einzelne Füllstoffpartikel im Anschnitt gezielt per EDX analysiert. Die Ergebnisse sind in **Bild 9** dargestellt. Es konnten als Effektpartikel Aluminium (metallischer Glanz) und Glimmer (Silikatisch, bräunlich) und als Beimengung (vermutlich als Nanopartikel) Titandioxid ermittelt werden. Die Glimmerpartikel waren kantige Partikel (gebrochene Struktur).

319019647-01 Splitter Schnier

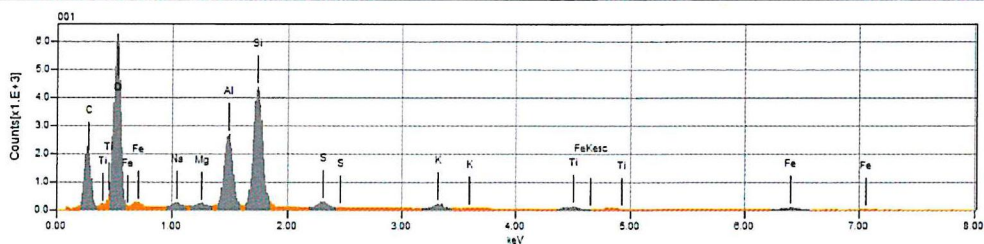
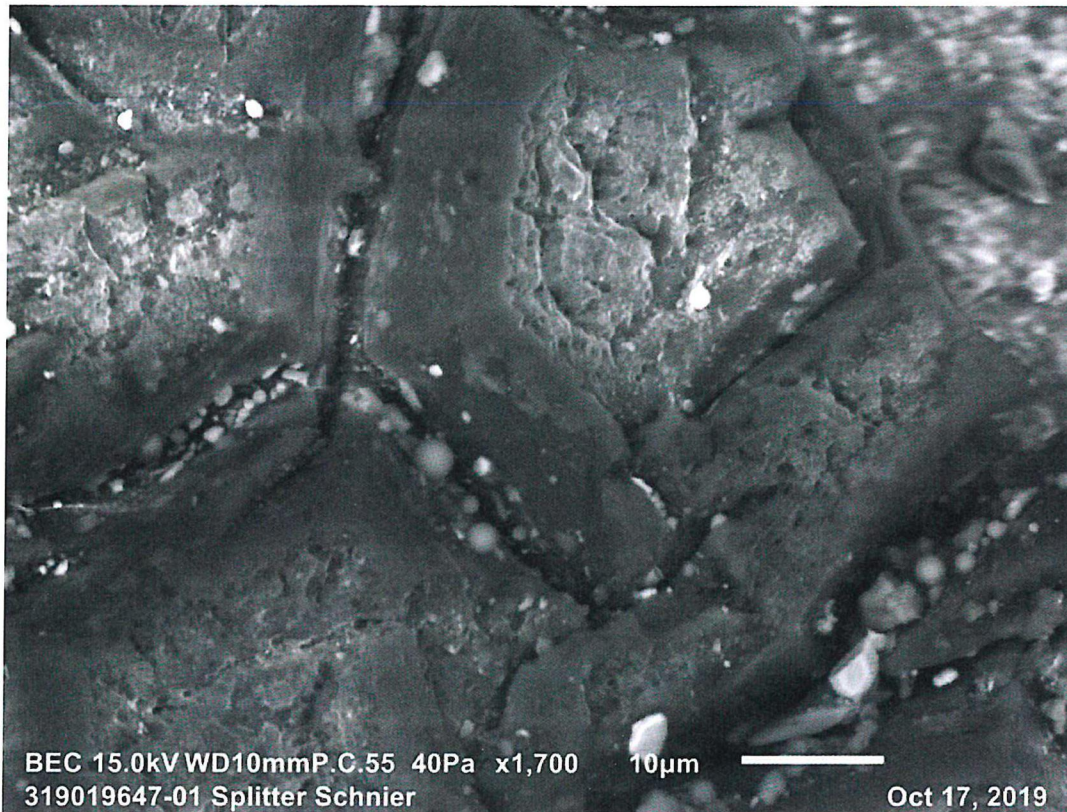


EDX:

	K	O	C	Mg	Al	Si	S	Ti	Ba
001	2.0	37.8	40.2	0.5	4.5	4.6	0.7	9.9	
002		6.1	42.9		47.8		0.6		2.6
003	2.3	43.9	30.1		5.6	6.2		12.0	
004		20.0	65.6	1.0	5.5	1.4	1.0		5.5

Bild 9: Analyse der Füllstoffe im Basislack

- d) Erhaltener Klarlack mit unterliegendem Basislack
Für den Klarlack konnten die Elemente C und O als Hauptbestandteile detektiert werden. Dieses deckt sich mit der Erwartung eines füllstofffreien Lacks, vermutlich ein aliphatisches Polyurethansystem.
- e) Schollenartig geschädigter Klarlack
In dem Bereich e) konnte die am Ortstermin detektierte schollenartige Struktur nachvollzogen werden. Wie in **Bild 10** zu sehen, waren im Bereich der Furchen Partikel silikatischer Natur zu erkennen, die Durchmesser im Bereich ca. 1 bis 4 µm besaßen. Viele dieser Partikel haben eine sehr exakt ausgeprägte kugelförmige Erscheinungsform. Partikel dieser Morphologie und Größe waren in keiner der hier untersuchten Lackschichten (a-d) als Füllstoff detektiert worden. EDX-Spektrum und Morphologie sind identisch zu REM/EDX-Analysenergebnissen an immittierten Partikeln aus dem Kraftwerksumfeld und wurden dort Alumosilikat-Schmelzkugeln aus dem Kraftwerksprozess zugeordnet (siehe z.B. Anla A6 und A7 der Gerichtsakte).



Zusammensetzung kugelförmige Partikel:

	Fe	K	O	C	Na	Mg	Al	Si	S	Ca	Ti	Ba
[001]	2.3	1.0	47.9	29.1	0.5	0.3	6.1	11.2	0.9	0.0	0.8	0.0
[002]	1.8	1.0	44.1	34.2	0.4	0.3	3.1	11.0	0.9	0.2	0.5	2.4
[003]	0.0	0.0	39.0	48.9	0.0	0.0	2.9	6.5	1.5	0.0	1.2	0.0
Mw (M%)	1.3	0.7	43.7	37.4	0.3	0.2	4.1	9.5	1.1	0.1	0.8	0.8

Bild 10: EDX-Analyse an Partikeln im Bereich geschädigter Klarlack

Um den silikatische Füllstoffe aus dem Füller als Quelle dieser kugelförmigen Partikel sicher ausschließen zu können, wurde eine Detailaufnahme der Fülleroberfläche vorgenommen. In dieser Aufnahme in **Bild 11** sind neben den deutlich größeren Bariumsulfatfüllstoffen kleine, etwas dunkler erscheinende Partikel silikatischer Natur zu sehen. Keiner der Füllstoffe wies eine kugelförmige Struktur auf.

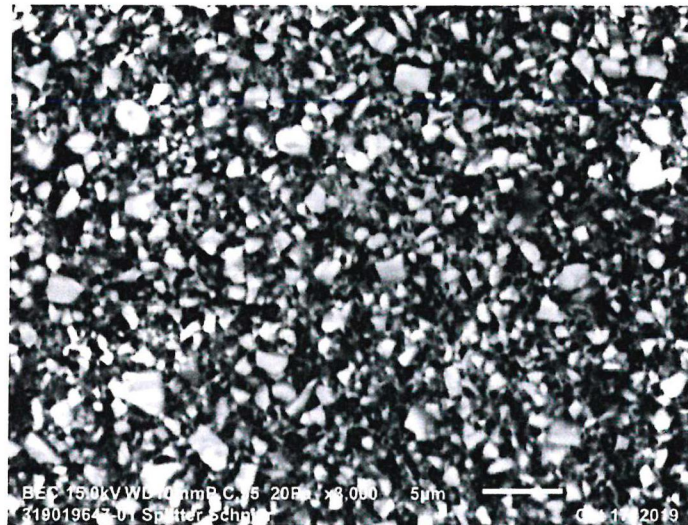


Bild 11: Detailaufnahme Füller

f) Geschädigter Füller

Im zentralen Bereich des punktuellen Schadens ist der Füller ebenfalls schollenartig degradiert. Es können Auskreidungen der Füllstoffe Bariumsulfat und Titandioxid detektiert werden.

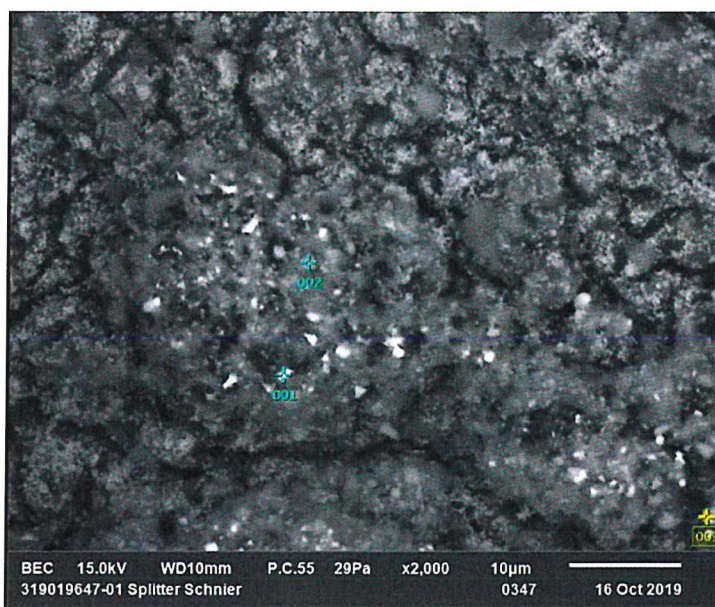


Bild 12: REM-Analyse an Partikeln im Bereich geschädigter Füller mit ausgekreidetem BaSO₄ und Auflage fluffiger TiO₂-Schichten

Als Abgleich wurden folgende vorliegenden Gutachten / Untersuchungsberichte herangezogen, in denen immittierte Partikel und/oder Partikel aus dem Kraftwerk selber untersucht wurden:

- 1) Anlage A2, Anlage 1 des toxikologischen Gutachtens, Prüfbericht der GBA GmbH vom 26.08.2016 für Vattenfall (ICP-MS-Screening), Blatt 31 bis 35
- 2) FPS2, Anhang 3 Mineralogische Untersuchungen des IBR an Rauchgasreinigungsrückständen des HKW Wedel für Vattenfall vom 06.11.2017 (Röntgendiffraktometrie)
- 3) Anlage A6 Gutachten IFO vom 18.12.2018 für BI Wedel (REM/EDX)
- 4) Anlage A7 Untersuchungsbericht IFEM vom 12.08.2019 zu Partikeluntersuchungen aus 2019 für BI Wedel (REM/EDX)

Zwei weitere Untersuchungsergebnisse aus dem mutmaßlichen Schadenzeitraum waren in der Akte nur indirekt erwähnt und lagen dem Unterzeichner nicht vor (IFEM, Herr Hünert, Auftrag 450216 erwähnt in Bewertung der GBA vom 01.09.2016 Blatt 37/38 und Bericht des IBF vom 13.09.2017 erwähnt in Untersuchungsbericht des TÜV vom 24.10.2017).

Aus diesen Ergebnissen wurden als mögliche Anzeigerelemente für einen Nachweis der Partikelherkunft aus dem HKW Wedel folgende Elemente zusammengefasst:

Hauptkomponenten: Aluminium (Al), Silizium (Silikatkügelchen), Sauerstoff (O), Schwefel (S), Kalzium (Ca), Titan (Ti) bzw. die Verbindungen Aluminiumsilikat, Aluminiumsulfat, Kalziumkarbonat und Kalziumsulfat

Nebenkomponten: Nickel (Ni), Palladium (Pd), Eisen (Fe), Chrom (Cr)

Nahezu alle Anzeigerelemente waren ebenfalls in der Lackrezeptur vorhanden und schieden somit zur Nachweisführung aus.

Ein Zusammenhang der erhaltenen Analysenergebnisse zu den Analysenergebnissen von Partikeln aus dem Kraftwerk bzw. immittierten Partikeln ist in dem Auftreten von kugelförmigen Silikatpartikeln im Größenbereich 1 bis 4 µm mit gleichem Elementspektrum zu sehen (siehe hierzu insbesondere Anlage A6 Seite 8 und Anlage A7 Seite 3 und 7). Diese kugelförmigen Silikatpartikel traten nur im geschädigten Bereich der Probe auf und konnten keinem der Lackbestandteile als Quelle zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei mutmaßlich um silikatische Schmelzkügelchen die als charakteristischer Hinweis auf Flugasche angesehen werden können.

6.6 Schadenrelevante Zusatzinformation: Rauchgasentschwefelung

Fossile Brennstoffe enthalten neben Kohlenstoff und Wasserstoff auch mineralische Verunreinigungen, an die ihrerseits Schwefel und Stickstoff gebunden sind. Es werden daher bei ihrer Verbrennung auch Luftschadstoffe gebildet, die aus dem Rauchgas vor dessen Abgabe in die Atmosphäre entfernt werden müssen. Im BHKW Wedel sind die verschiedenen Stufen zur Rauchgasreinigung in **Abbildung 2** aufgeführt.

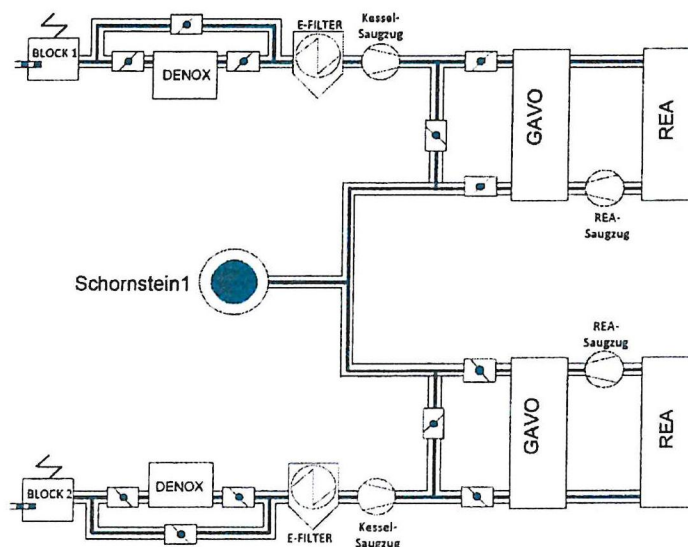


Abbildung 2: Schema der Rauchgasreinigung am HKW Wedel (Aus: Programm und Maßnahmenkonzept der Vattenfall Wärme GmbH vom 21.12.2016)

Grundsätzlich werden dabei aus den heißen Rauchgasen des Blocks zunächst Stickoxide entfernt (DENOX) und im Anschluss in einer Elektrofilteranlage entstaubt. Im nächsten Schritt erfolgt im Gaswärmetauscher (GAVO) eine Abkühlung der Rauchgase, anschließendes Waschen mit $\text{Ca}(\text{OH})_2$ zur Aufnahme der sauren Schwefelgase (SO_2 bzw. in wässrigem medium H_2SO_3 schweflige Säure) in die wässrige Phase. Durch Einblasen von Sauerstoff wird die schwefelige Säure oxidiert und Gips ($\text{CaSO}_4 \cdot 2 \text{H}_2\text{O}$) als Nebenprodukt gewonnen.

Laut Maßnahmenkonzept zum Partikelaustrag von 21.12.2016 kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Partikelaustrag aus dem HKW Wedel. Die Partikel entstanden mutmaßlich im Bereich des GAVO bei der Abkühlung der Gase. Als Gegenmaßnahme wurde die Errichtung einer Anlage zur zusätzlichen Eindüsung von $\text{Ca}(\text{OH})_2$ zwischen E-Filter und GAVO beschlossen. Dies war in zwei Schritten mit einer Testanlage im Januar 2017 und der endgültigen Anlage Ende 2017 geplant.

Laut Schreiben des Antraggegners an die Nachbarschaft des HKW Wedel vom 04.09.2017 (Blatt 89/90) kam es beim Einfahren dieser Testanlage z.T. zu Über- und Unterdosierungen von $\text{Ca}(\text{OH})_2$ bei gleichzeitigem Austrag von Partikeln. Ebenso wurden in dem Schreiben für das im Dezember 2017 geplante Einfahren der fest installierten Anlage solche abweichenden Betriebszustände angekündigt. Diese genannten Umrüstzeiten fallen damit in den mutmaßlichen Schadenzeitraum.

6.7 Betrachtungen zum möglichen Schadenshergang

Auf Basis der angekündigten abweichenden Betriebszustände ist davon auszugehen, dass es bei Überdosierung zu einem Austrag von basischem $\text{Ca}(\text{OH})_2$ und bei Unterdosierung zum Austritt von Partikeln mit mutmaßlich (schwefel)saurem Charakter kam, da in diesem Fall die Neutralisation nicht vollständig war.

Partikel mit saurem Charakter mit einem gemessenen pH-Wert von 2,3 wurden in einer Messung des Untersuchungslabors Wessling GmbH vom 24.10.2017 (entnommen aus dem Reingaskanal des BHKW Wedel am 15.08.2017) nachgewiesen. Das angewandte Verfahren misst den pH-Wert nach Aufschlammung von 1000 mg Partikeln in 10 mL destilliertem Wasser (1:10). Bei geringerer Wassermenge bzw. Anfeuchten der Partikel sind deutlich niedrigere pH-Werte zu erwarten.

Ebenso war in einer Messung an Partikelniederschlägen im toxikologischen Gutachten (Blatt 23) der ATC vom 05.09.2016 ein pH-Wert von 1,5 angegeben, ebenfalls bei einer Verdünnung 1:10. Bei Einsatz von weniger Wasser kann auch hier von deutlich niedrigeren pH-Werten ausgegangen werden.

Grundsätzlich könnten so bei entsprechend geringer Verdünnung pH-Werte von deutlich unter 1 auftreten, da die an Partikel mutmaßlich anhaftende (und nicht neutralisierte) Schwefelsäure eine starke Säure darstellt.

In Untersuchungen des IFO vom 18.12.2018 und des IFEM vom 12.08.2019 wurden immittierte Partikel per REM/EDX-Analyse untersucht und danach der niedrige pH-Wert der Partikel bei Kontakt mit Wasser auf das Vorkommen von $\text{Al}_2(\text{SO}_4)_3$ zurückgeführt, das mit Wasser sauer reagiert.

Die Frage, inwieweit solche sauren Beaufschlagungen zu Schäden an Klarlacken führen, kann wegen des nicht bekannten pH-Werts zum Schadenzeitpunkt nicht beantwortet werden. Diese Frage kann ebenfalls nicht zweifelfrei beantwortet werden, da die Beständigkeit von Klarlacken nicht als herstellerübergreifend identisch angesehen werden kann. In der DIN EN ISO 2812 „Beschichtungstoffe - Bestimmung der Beständigkeit gegen Flüssigkeiten“ Teile 1, 3 und 4 sind saure Testflüssigkeiten (u.a. Schwefelsäure 10 %ig / 35 %ig, Salzsäure 10 %ig) für die Prüfung von Autolacken angegeben. Nach Kenntnis des Unterzeichners werden diese jedoch nur von einem deutschen Automobilhersteller als Anforderung an Klarlacke herangezogen. Ebenso sind in dieser Norm nur das Verfahren, nicht jedoch die Prüfdauer und -temperatur vorgegeben. Diese werden individuell vom Hersteller festgelegt.

7 Beurteilung des Sachverhalts

Der Sachverhalt wird vom Unterzeichner folgendermaßen beurteilt:

- 1) Auf Basis der Untersuchungen am Ortstermin kann eine punktuelle Zerstörung des Klarlacks verteilt über das gesamte Fahrzeug festgestellt werden. Diese punktuellen Schäden können nicht durch einen Reinigungs- oder Poliervorgang entfernt werden.
- 2) Für die Schadenbeseitigung ist eine Neulackierung des Fahrzeugs vorzusehen, entsprechende Grundlagen der Berechnung sind den Gutachten in den Anlagen 1-3 zu entnehmen

Zusammenfassung des Gutachtens

Reparaturkosten ohne MwSt.	EUR	5.262,66
Mehrwertsteuer 19 %	EUR	999,91
Reparaturkosten mit MwSt.	EUR	6.262,57
Beurteilung		
Reparaturschaden		
Wiederbeschaffungswert differenzbesteuert	EUR	10.700,00
Neupreis ohne MwSt.	EUR	21.163,87
Neupreis mit MwSt.	EUR	25.185,00
Wertminderung	EUR	150,00
Reparaturdauer in Arbeitstagen		6-7
Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen		14
Nutzungsausfall pro Tag	EUR	50,00

3) Zu der Frage der Ursache und Zusammenhang zu Partikelemissionen aus dem HKW Wedel konnten als deutlicher Hinweis kugelförmige Silikatpartikel im geschädigten Bereich des Lacks aufgefunden werden. Diese hatten weitgehend übereinstimmende Größe, Morphologie und Zusammensetzung wie für Partikelwurf in Untersuchungen Dritter nachgewiesen, z.B. Untersuchungsberichte aus Anlage A 6 und 7. Diese Partikel konnten keinem der Lackbestandteile als Quelle zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei mutmaßlich um silikatische Schmelzkügelchen, die als charakteristischer Hinweis auf Flugasche angesehen werden können. Weitere Hinweise auf Elemente aus $\text{Al}_2(\text{SO}_4)_3$ wie in früheren Analysen anderer Gutachter festgestellt wurden in den hier durchgeführten Untersuchungen nicht vorgefunden. Hierbei ist die lange Zeitdauer seit Schadeneintritt und die seither geschehenen Regenauswaschungen und Autowäschen sowie Polierversuche zu berücksichtigen: Wesentliche Bestandteile der mutmaßlich schädigenden Partikel und der daraus entstehenden wasserlöslichen Substanzen wurden dadurch mit hoher Wahrscheinlichkeit im Nachhinein entfernt oder sind mittlerweile auf Konzentrationen unterhalb der Nachweisgrenze des analytischen Verfahrens verdünnt. In einer Plausibilitätsabschätzung konnten folgende Punkte ermittelt werden, die im Einklang mit einem Zusammenhang des Lackschadens mit Kraftwerksimmissionen stehen:

- a. Die gleichmäßige Verteilung der punktuellen Schadbereiche über alle waagerechten und die geringer werdende Dichte an senkrechten Flächen des Fahrzeugs weist auf Beaufschlagungen mit lackschädigenden partikulären Substanzen aus größerer Höhe (Fall Out) hin.
- b. Die ungewöhnliche Polymerzersetzung, insbesondere im Randbereich mit schollenartiger Struktur bei 60 % der punktuellen Schädigungen, spricht für einen chemischen Angriff des Klarlacks, wie er durch saure Beaufschlagung geschehen kann. Diese Erscheinungsform steht in deutlichem Gegensatz zu dem Erscheinungsbild bei Durchbrechen der Klarlackschicht durch z.B. Steinschlag.
- c. Die im Schadenzeitraum von dem Antragsgegner in einem Schreiben als möglicherweise zeitweilige auftretend angegebene Unterdosierung von $\text{Ca}(\text{OH})_2$ kann eine solche saure partikuläre Beaufschlagung bewirken.
- d. Die pH-Wert-Messungen an imitierten Partikeln durch dritte Labore ergaben Werte im Bereich pH 2 bei Verdünnung 1000 mg auf 10 mL. Bei Eintrag von nur wenig Feuchtigkeit an einen Partikel sind hier deutlich niedrigere pH-Werte möglich. Eine pH-Wert-Grenze für die Beständigkeit der Lacke ist herstellerabhängig und kann hier nicht angegeben werden. Bei der Frage, ob es zu einem Schaden am Lack kommt, sind mehrere Einflussfaktoren zu berücksichtigen (siehe auch Abbildung 3):
 - i. der zum Schadenzeitpunkt herrschende Betriebszustand und die damit herrschende Partikelzusammensetzung
 - ii. die individuelle Beständigkeit des am Fahrzeug verwendeten Klarlacks gegenüber den einwirkenden Bedingungen
 - iii. die herrschenden Umgebungsbedingungen im Schadenzeitraum und im Anschluss an diesen Zeitraum (Feuchte, Temperatur, Zeitraum bis Autowäsche etc.)

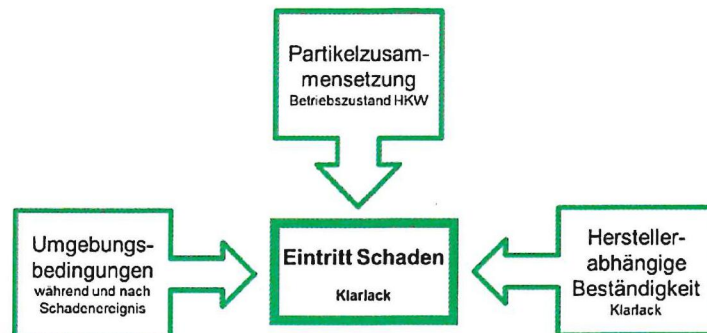


Abbildung 3: Einflussfaktoren auf den möglichen Schadeneintritt

Die Ergebnisse der Untersuchungen im Gutachten des TÜV vom 24.10.2017 (FPS1) werden als nicht geeignet angesehen, einen Zusammenhang zwischen Partikelbeaufschlagung und Lackschäden auszuschließen. Bei dieser Untersuchung wurden die Auswirkungen von Partikeln aus Rauchgaskanälen des HKW Wedel in einem Feldversuch untersucht, bei denen diese u.a. auf lackierten Motorhauben unter Freibewitterungsbedingungen über 5 Tage ausgelegt wurden. Bei diesen Untersuchungen traten nur Schädigungen auf, die durch Politur entfernt werden konnten. Eine solche Untersuchung kann wertvolle Hinweise zu Auswirkungen und möglichen Schadenverläufen erbringen. Sie kann jedoch nicht den Anspruch erheben, die zum Schadeneintrittszeitpunkt herrschenden Bedingungen Parameter, wie in **Abbildung 3** dargestellt, wiederzugeben.

Zusammenfassend konnte die Schadenursache in einer chemisch analytischen Untersuchung dem Partikelaustrag des HKW Wedel über das Auftreten von Silikat-Schmelzkügelchen in geschädigten Lackbereichen zugeordnet werden. In der oben aufgeführten Plausibilitätsbetrachtung wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung gestellten Informationen und eigenen Nachforschungen die Partikelimmission des HKW Wedel als möglich schadenursächlich eingeschätzt.

8 Zusammenfassung

- 1) Sind an dem Pkw des Antragstellers Skoda, Typ Yeti, mato-braun metallic, Kennzeichen PI NY 600 Beschädigungen im Bereich der Motorhaube, des Daches, des Dachholms, Kotflügel und an den Seitenteilen?

An oben genanntem Fahrzeug konnten Beschädigungen am Lack über das gesamte Fahrzeug mit Motorhaube, Dach, Dachholm, Kotflügel und an den Seitenteilen festgestellt werden.

- 2) Handelt es sich bei diesen um punktuelle Beschädigungen des Lacks des Fahrzeugs?

Es handelte sich um punktuelle Beschädigungen des Lacks mit einem durchschnittlichen geschätzten Abstand von 3 cm und Durchmessern von ca. 0,5 bis 2 mm.

- 3) Sind diese Schäden durch Industrieverschmutzungen entstanden aus dem Kohlekraftwerk der Antragstellerin in Wedel?

Zusammenfassend konnte die Schadenursache in einer chemisch analytischen Untersuchung dem Partikelaustrag des HKW Wedel zugeordnet werden. In einer zusätzlich durchgeführten Plausibilitätsbetrachtung wird unter Berücksichtigung aller zur Verfügung gestellten Informationen und eigenen Nachforschungen die Partikelimmission des HKW Wedel als möglich schadenursächlich eingeschätzt.

- 4) Sind die punktuellen Beschädigungen bereits in den Lack eingedrungen und nicht mehr durch eine Reinigung zu beseitigen?

An den punktuellen Beschädigungen war mindestens die zuoberst angeordnete Klarlackschicht zerstört und diese Beschädigungen ließen sich daher nicht mehr durch Reinigung oder in einem Polierversuch entfernen.

- 5) Was sind die chemischen Ursachen für diese festgestellten Lackschäden des Pkw? Welche Ergebnisse werden bei einer chemischen Analyse der Schäden festgestellt?

Das Erscheinungsbild der Schäden spricht für einen chemischen Angriff des Polymers des Klarlacks und auch des unterliegenden Füllers. Die chemische Analyse konnte keine dafür ursächlichen Substanzen identifizieren. Da diese wasserlöslich sind, ist ein Abtrag bei Regen bzw. Wäschen seit dem Schadenzeitraum zu erwarten.

- 6) Liegt eine Übereinstimmung mit den chemischen Elementen oder chemischen Verbindungen vor, die aus einer Probe des Reingaskanals des Kohlekraftwerks, bei der Untersuchung von emittierten Partikeln und in einem Messbericht zur Ursachenfindung oder einer mineralogischen Untersuchung bereits ermittelt worden sind?

Zu der Frage der Ursache und Zusammenhang zu Partikelemissionen aus dem HKW Wedel konnten als deutlicher Hinweis kugelförmige Silikatpartikel im geschädigten Bereich des Lacks aufgefunden werden. Diese hatten übereinstimmende Größe, Morphologie und Zusammensetzung wie für Partikelaustrag in Untersuchungen Dritter nachgewiesen, z.B. Untersuchungsberichte aus Anlage A 6 und 7. Diese Partikel konnten keinem der Lackbestandteile als Quelle zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei mutmaßlich um silikatische Schmelzkügelchen, die als charakteristischer Hinweis auf Flugasche angesehen werden können.

- 7) Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Schäden an dem Pkw sach- und fachgerecht zu beheben?

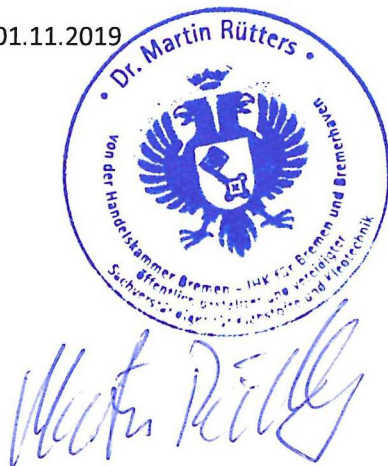
Für die Beseitigung der Schäden ist eine Neulackierung notwendig.

- 8) Welche Kosten fallen für eine fachgerechte Beseitigung der Schäden auf? Wie setzen sich diese Kosten im einzelnen zusammen? Welche Nutzungsausfallkosten sind anzusetzen sind anzusetzen im Zusammenhang mit der fachgerechten Schadensbeseitigung?
- 9) Welcher Wertminderungsbetrag ist anzunehmen, falls eine Schadenbeseitigung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand oder nicht vollständig möglich ist?

Zusammenfassung des Gutachtens

Reparaturkosten ohne MwSt.	EUR	5.262,66
Mehrwertsteuer 19 %	EUR	999,91
Reparaturkosten mit MwSt.	EUR	6.262,57
Beurteilung		
Reparaturschaden		
Wiederbeschaffungswert differenzbesteuert	EUR	10.700,00
Neupreis ohne MwSt.	EUR	21.163,87
Neupreis mit MwSt.	EUR	25.185,00
Wertminderung	EUR	150,00
Reparaturdauer in Arbeitstagen		6-7
Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen		14
Nutzungsausfall pro Tag	EUR	50,00

Hannover, den 01.11.2019



Dr. Martin Rütters
Sachverständiger für Klebtechnik

www.lackgutachten.com**Frank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com**

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen

Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung

Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk

Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Hr. Dr.
 Martin Rütters
 Ö.v.b.Svs
 Greitheweg 6
 30559 Hannover

Brhv, den 05.09.2019

G u t a c h t e n**28182019**

Bei Rückfragen bitte angeben!

Betrifft**: Lackschaden**Schadensbeschreibung:

Das Fahrzeug weist ganzheitlich punktuell tiefgehende Lackschäden an allen Bauteilen auf. Zur Schadensbehebung ist eine Komplettlackierung notwendig.

Fahrzeughalter	: Herr Heinz Schnier
	Hellgrund 123, 22880 Wedel
Amtliches Kennzeichen	: PI-NY 600
Auftrag vom	: 05.09.2019
Anwesend	: Auftraggeber
Reparaturfirma	: Firma Dekra Verrechnungssätze*
	D-22880 Wedel

Zusammenfassung des Gutachtens

Reparaturkosten ohne MwSt.	EUR	5.262,66
Mehrwertsteuer 19 %	EUR	999,91
Reparaturkosten mit MwSt.	EUR	6.262,57
Beurteilung		
Reparaturschaden		
Wiederbeschaffungswert differenzbesteuer	EUR	10.700,00
Neupreis ohne MwSt.	EUR	21.163,87
Neupreis mit MwSt.	EUR	25.185,00
Wertminderung	EUR	150,00
Reparaturdauer in Arbeitstagen		6-7
Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen		14
Nutzungsausfall pro Tag	EUR	50,00

*Die Berechnung erfolgte nach den mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen der Dekra anhand der PLZ Region.
 Berechnungen einzelner Werkstätten können aufgrund betriebsbedingter Kalkulation abweichen.

www.lackgutachten.comFrank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen
 Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung
 Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk
 Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Gutachtennummer 28182019

Datum: 05.09.2019

Technische Daten und Fahrzeugbeschreibung

Amtliches Kennzeichen	: PI-NY 600
Fahrzeugart	: Ohne Art
Aufbauart	: 5-türig
Fabrikat	: SKODA
Typ / Untertyp	: Yeti / Yeti 1.2 TSI Ambition PLUS EDITION
Fahrzeug-Ident-Nummer	: TMBJF75L1C6079551
KBA-Nummer	: 8004AGW
Hubraum / Leistung	: 1197 ccm / 77 kW
Motorart / Zylinder / Motorbauart	: Otto G-KAT / 4-Zylinder / Reihe
Abgascode	: EU5
Plätze	: 5
Leer- / zul. Gesamtgewicht / Nutzlast	: 1340 kg / 1885 kg / 545 kg
Länge / Breite / Höhe	: 4223 mm / 1793 mm / 1691 mm
Reifendimension	: 225/50 R 17 H

Profiltiefe in (mm)	:
Radstand	: 2576 mm
Erstzulassung	: 22.05.2012
Letzte Zulassung	: 22.05.2012
Nächste HU / AU	: 08.2021 / 08.2021
Laufleistung abgelesen	: 86195 km
Laufleistung angegeben	: 86195 km
Laufleistung geschätzt	: 86195 km
Farbe	: Matto-Braun Metallic (F8N)
Lackart	: Metallic
Lackzustand	: durchschnittlich
Allgemeinzustand	: durchschnittlich
Karosseriezustand	: durchschnittlich
Zustand des Fahrwerkes	: durchschnittlich
Besichtigungszustand	: unzerlegt, fahrbereit, verkehrssicher
Serienausstattung	: siehe Kalkulation
Sonderausstattung	: siehe Kalkulation
Vorschäden:	: Tür vo.li.Delle, Dach hi. li. Delle Tür hi. re. Delle und Kratzer Seitenwand hi. re. Delle und Kratzer Tür vo. re. Delle und Kratzer

www.lackgutachten.com**Frank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com**

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen
 Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung
 Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk
 Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Gutachtennummer 28182019

Datum: 05.09.2019

FZ-HALTER	HERR HELLGRUND 123	HEINZ SCHNIER 22880 WEDEL	
FABRIKAT	SKODA	YETI (5L)	AMBITION PLUS
FZ-IDENT-NR	TMBJF75L1C6079551	AMTL KZ PI-NY 600	TYP-CODE 56 03 23
ERSTE ZUL	22.05.2012	NAECH HU 08.2021	LAUFLEIST 86195
FZ-ZUST	UNZERLEGT		
REP-FIRMA	FIRMA 22880 WEDEL	DEKRA VERRECHNUNGSSÄTZE	
REP-DAUER	6-7		
AUSFUEHR- VARIANTEN	AB 02.2012 VERGLASUNG GETOENT FRONTSCH M REGENSENS INNENSP AUTOM ABBL 8-LAUTSPRECHER AUSSTATTUNG STOFF MULTIFUNKT-LENKRAD LENDENWIRBELSTUETZ E EINPARKHILFE H 1197CCM 77KW SEITENAIRBAG ALURAEDER 7 J X 17 LADEBODEN VARIABEL KOPFAIRBAG PANORAMADACH	DACHRELING VERGLASUNG SUNSET FENSTERH H ELEKTR AUDIOSYSTEM NEBELSCHEINWERFER SITZHEIZUNG V ZENTRALVERR MIT FERN CHROMPAKET MITTELARMLEHNE 4X2 KNIEAIRBA G REIFEN 225/50 R17..W GENERATOR 140A SCHLECHTWEGE-AUSF DEKORLEISTEN INNEN	KLIMAAUTOMATIK ZUSATZHEIZUNG ELEKTR BODENBELEUCHTUNG HECKSCH MIT ANTENNE AUDIO-/VIDEOANSCHL TUERVERKLDG STOFF OELSTANDSENSOR KINDERS-BEF ISOFIX KLAPPTISCH H GETRIEBE 6-GANG GESCHW-REGELANLAGE CHECK-PAKET ESP REIFENDRUCKKONTROLL

A R B E I T S L O H N	ZEITBASIS	10 AW=1 STD	PREIS/KL 1 =125.25	EUR/STD
			PREIS/KL 2 =131.75	EUR/STD
			PREIS/KL 3 =131.75	EUR/STD

ARB.POS.NR/ LEIT-NR	INSTANDSETZUNGS-/EINZEL-/VERBUNDARBEITEN	KL	AW	ARB.- PREIS
KN	KENNZEICHEN V AUS-/EINBAUEN	2	1	13.18
63 29 19 00	ABDECKUNG STOSSFAENGER V AUS-/EINBAUEN	2	9	118.58
63 29 19 50	STOSSF ABDECKUNG V U AUS-/EINBAUEN	2	2	26.35
91 38 19 00)	ANTENNE AUS-/EINBAUEN	2	3	39.53
66 87 19 00	DACHRELING L AUS-/EINBAUEN	2	3	39.53
66 87 19 00	DACHRELING R AUS-/EINBAUEN	2	3	39.53
70 59 19 00	TUERVERKLEIDUNG V L AUS-/EINBAUEN	2	5	65.88
57 11 19 00)	TUERGRIFF V L AUS-/EINBAUEN	2	2	26.35
66 55 19 50	GEHAEUSE AUSSENSPIEGEL L AUS-/EINBAUEN	2	1	13.18
70 73 19 00	TUERVERKLEIDUNG H L AUS-/EINBAUEN	2	4	52.70
58 11 19 00)	TUERGRIFF H L AUS-/EINBAUEN	2	1	13.18
70 68 19 00	VERKLEIDUNG C-SAEULE L AUS-/EINBAUEN	2	2	26.35
70 59 19 00	TUERVERKLEIDUNG V R AUS-/EINBAUEN	2	5	65.88
57 11 19 00)	TUERGRIFF V R AUS-/EINBAUEN	2	2	26.35
66 55 19 50	GEHAEUSE AUSSENSPIEGEL R AUS-/EINBAUEN	2	1	13.18
70 73 19 00	TUERVERKLEIDUNG H R AUS-/EINBAUEN	2	4	52.70
58 11 19 00)	TUERGRIFF H R AUS-/EINBAUEN	2	1	13.18
70 68 19 00	VERKLEIDUNG C-SAEULE R AUS-/EINBAUEN	2	2	26.35
66 76 19 00)	RADHAUSSCHALE H L AUS-/EINBAUEN	2	2	26.35

SYSTEM AUDATEX

www.lackgutachten.com

Frank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen

Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung

Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk

Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Gutachtennummer 28182019

Datum: 05.09.2019

A R B E I T S L O H N			ZEITBASIS	10	STD	PREIS/KL	=125.25	EUR/
				AW=1	1			STD
						PREIS/KL	=131.75	EUR/
						2		STD
						PREIS/KL	=131.75	EUR/
						3		STD
ARB.POS.NR	INSTANDSETZUNGS-/EINZEL-/VERBUNDARBEITEN				KL		AW	ARB.-
/ LEIT-NR								PREIS
				(RAD AUSGEBAUT)				
66 76 19 00				RADHAUSSCHALE H R AUS-/EINBAUEN	2		2	26.35
94 31 20 00				(RAD AUSGEBAUT)	2		2	26.35
				BEIDE SCHLUSSLEUCHTEN AUS-/EINBAUEN				
63 69 19 00				ABDECKUNG F STOSSFAENGER H AUS-/EINBAUEN	2		7	92.23
				(SCHLUSSLEUCHTEN				
55 59 19 00				AUSGEBAUT) HECKKLAPPE	2		11	144.93
				AUS-/EINBAUEN				
66 50 19 00				SCHRIFTZUG AUS-/EINBAUEN	2		2	26.35
KN 9852				KENNZEICHEN H AUS-/EINBAUEN	2		1	13.18
44 05 19 00				RAD (RAEDER) H AUS-/EINBAUEN	1		2	25.05
				F-SPEICHER NACH REP AUSLESEN	1		2*	25.05

51 01 75 01)				KAROSSERIETEIL HOHLRAUM KONSERVIEREN	3		2	26.35
51 01 75 50				DECKEL V HOHLRAUM KONSERVIEREN	3		1	13.18
				(VERBUNDARBEIT)				

L A C K I E R U N G (SYSTEM AZT)

LEIT-NR	ARBEITSGANG	- 2-SCHICHT-METALLIC	AW
0283	STOSSFAENGER	V	REPARATURLACK ST K3
0471	DECKEL V		REPARATURLACK ST III
0741	KOTFLUEGEL	L	REPARATURLACK ST III
	V		
0742	KOTFLUEGEL	R	REPARATURLACK ST III
	V		
1481	TUER V L		REPARATURLACK ST III
1482	TUER V R		REPARATURLACK ST III
1781	TUER H L		REPARATURLACK ST III
1782	TUER H R		REPARATURLACK ST III
2351	DACH		REPARATURLACK ST III
2397	DACHHOLM L		REPARATURLACK ST III
2398	DACHHOLM R		REPARATURLACK ST III
2583	STOSSFAENGER	H	REPARATURLACK ST K3
2931	HECKKLAPPE		REPARATURLACK ST III
3481	SEITENWAND		REPARATURLACK ST III
	L		
3482	SEITENWAND		REPARATURLACK ST III
	R		
	LACKIER-ZEITKOSTEN		AW
	FAKTOR	141.00	EUR/STD
	LACKIERZEIT		209
	VORBE. HPT-ARB. METALL-LACK.		17
	VORBE. VERB-ARB. KUNSTSTOFF-LACK.		8
	GESAMT-LACKIERZEIT	10 AW/STD :	234
			3299.40

SYSTEM AUDATEX

www.lackgutachten.comFrank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen
 Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung
 Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk
 Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Gutachtennummer 28182019

Datum: 05.09.2019

L A C K I E R U N G (SYSTEM AZT)

LACKIER-MATERIALKOSTEN	PREIS
REPARATURLACKIERUNG	645.95
REPARATURLACKIERUNG K3	128.37
MAT-KONST. HPT-ARB. METALL-LACK.	35.30
MAT-KONST. VERB-ARB. KUNSTSTOFF-LACK.	15.50

E R S A T Z T E I L E		PREISSTAND	: 01.08.2019 / 01
LEIT-NR	BEZEICHNUNG	TEILE-NR	PREIS
3020	TYPENZEICHEN R	+5L0853687 739	20.45

SYSTEM AUDATEX

www.lackgutachten.com

Frank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen
Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung
Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk
Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Gutachtennummer 28182019

Datum: 05.09.2019

S C H L U S S K A L K U L A T I O N				EUR	EUR

A R B E I T S L O H N	ZEITBASIS	10 AW = 1			
STD GESAMT KL 1	4 AW X	125.25 EUR/STD		50.10	
GESAMT KL 2	78 AW X	131.75 EUR/STD		1 027.65	
GESAMTSUMME ARBEITSLOHN					1 077.75
N E B E N K O S T E N					
HOHLRAUMKONSERV.					
LOHN KL 3	3 AW X	131.75 EUR/STD		39.53	
GESAMTSUMME NEBENKOSTEN					39.53
L A C K I E R U N G					
ARBEITSKOSTEN				3 299.40	
MATERIALKOSTEN				825.12	
GESAMTSUMME LACKIERUNG					4 124.52
E R S A T Z T E I L E				20.45	
KLEINERSATZTEILE (2.0%)				0.41	
GESAMTSUMME ERSATZTEILE					20.86
R E P A R A T U R K O S T E N	OHNE MWST.				5 262.66

MWST 19.00 %					999.91
R E P A R A T U R K O S T E N	MIT MWST.				6 262.57

ERLAEUTERUNGEN:

E-TEILE-PREISE=UPE D HERST/IMPORT

+ = FARB-NR BESTIMMEN

E-TEILEPREISE=UPE D HERST /IMPORT

ZAX=ZEITERHEBUNG DURCH AUDATEX

(C) ALLE RECHTE AN DER LACK-KALKULATION SIND DER AZT AUTOMOTIVE GMBH VORBEHALTEN

* = ANWENDERANGABEN

KN = KEINE ERSATZTEIL-/ARB-POS-NR

)=ZEITANTEILE IN ANDERER POS ENTH

LIZENZ = EKBR

SYSTEM AUDATEX

AUTOonline

The Value Experts

VALUEpilot

AUTOonline WBW-Korridor

Sehr geehrte Damen und Herren,

der AUTOonline Wiederbeschaffungswert-Korridor für das zuvor beschriebene Fahrzeug liegt im Bereich:

von 9.100 EUR bis 10.700 EUR (inkl. MwSt)

Diese Werte wurden unter Berücksichtigung der Erstzulassung, der Laufleistung, der Motorisierung und der Sonderausstattung ermittelt.

Die Basis bilden die AUTOonline Berechnungsverfahren und die Internetrecherche nach tatsächlich verfügbaren Vergleichsfahrzeugen.

Audatex AUTOonline GmbH

Abfragedatum:	05.09.2019 08:53
Aktenzeichen:	2019-1891
Nur Händlerfzg.:	Nein
Standort:	D 22880
Umkreissuche:	automatisch
Fahrgestell-Nr.:	79551 (die letzten 5 Stellen)
Fahrzeug-Art:	Ohne Art
Hersteller:	SKODA
Typ:	Yeti
Variante:	Yeti 1.2 TSI Ambition PLUS EDITION
Aufbau:	pkw
Anzahl Türen:	5
Farbe:	Matto-Braun Metallic (F8N)
Erstzulassung:	05.2012
Laufleistung:	86.195 km
Motorart:	BENZIN
Leistung:	77 kW
Hubraum:	1.197 ccm
Getriebeart:	MANUAL
Antriebsart:	Beliebig
Ausstattung:	Klima (manuell), Einparkhilfe Hinten, Schiebedach, Navigation

WBW-Korridor
9.100 EUR - 10.700 EUR
(inkl. MwSt)



Vergleichsangebote

AUTOonline

The Value Experts

AUTO

SCOUT 24

mobile.de

pkw.de

webmobil24

auto.de
Deutschlands größtes Autoportal

Hier kauft man Autos

Berücksichtigte Suchkriterien

Abfragedatum:	05.09.2019 08:53	Motorart:	bleifrei
Nur Händlerfzg.:	Nein	Leistung:	77 kW ± 1 kW
Umkreissuche:	bundesweit	Hubraum:	1.197 ccm
Hersteller:	Skoda	Getriebeart:	Schaltgetriebe
Typ:	Yeti	Antriebsart:	beliebig
Aufbau:	Limousine	Ausstattung:	☒ Einparkhilfe Hinten ☒ Schiebedach ☒ Navigation
Anzahl Türen:	5		
Erstzulassung:	05.2012 11.2011 - 11.2012		
Laufleistung:	86.195 km 48.500 km - 124.000 km		

Vergleichsfahrzeuge

WBW-Korridor:	9.100 EUR - 10.700 EUR
Händlerfahrzeuge:	9 (82%)
Privatfahrzeuge:	2 (18%)
MwSt. ausweisbar:	0 (0%)
MwSt. nicht ausweisbar:	11 (100%)

Innerhalb des Korridors: 5 (45%)
 Unterhalb des Korridors: 3 (27%)
 Oberhalb des Korridors: 3 (27%)
 Gesamtanzahl: 11

Innerhalb des Korridors liegen die nachfolgenden 5 Gebrauchtwagenangebote vor.

1 Yeti 1.2 TSI EU5 AMBITION

Autohaus caRPark, D 63667 Nidda
 Tel: +4960435369205, Fax: +49 (0)6043 - 950521

9.860 EUR

Entfernung: 356 km

Variante: Ambition
Erstzulassung: 06.2012
Farbe: Platin-Gra.
Laufleistung: 75.000 km
Inserat: Händler
MwSt: Nein
Inseriert am: 17.07.2019

Ausstattung und Beschreibung:
 Airbag, ABS, Anhängerkupplung, Bordcomputer, CD-Player, Dachreling, Elektr. Fensterheber vorne, Stabilitätskontrolle, EURO 5, Elektr. Fensterheber hinten, Isofix, Weitere Airbags, Klima

Übereinstimmung

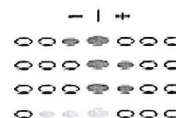
Abweichung

Ausstattung:

Erstzulassung:

Laufleistung:

Preis:



Erkannte Ausstattung



Fehlende Ausstattung



Euro5

2 Yeti Ambition Plus Edition*B..

Alonso Automobile, D 42551 Velbert
 Tel: 004902051809642, Fax: 0049020518075742

9.990 EUR

Entfernung: 307 km

Variante: Ambition Pl.
Erstzulassung: 05.2012
Farbe: Braun
Laufleistung: 72.300 km
Inserat: Händler
MwSt: Nein
Inseriert am: 21.08.2019

Ausstattung und Beschreibung:
 Airbag, ABS, Allrad, Bluetooth, Bordcomputer, CD-Player, Dachreling, Stabilitätskontrolle, EURO 5, Elektr. Fensterheber hinten, Freisprecheinrichtung, Isofix, Weitere Airbags, Klima

Übereinstimmung

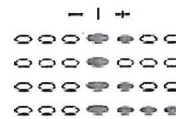
Abweichung

Ausstattung:

Erstzulassung:

Laufleistung:

Preis:



Erkannte Ausstattung



Fehlende Ausstattung



Euro5

3 Yeti Ambition Plus Edition S..

Auto-Eck Hartmann GbR, D 03149 Forst/L.
 Tel: 004903562693477, Fax: 004903562690779

9.990 EUR

Entfernung: 391 km

Variante: Ambition Pl.
Erstzulassung: 11.2011
Farbe: Grau
Laufleistung: 99.850 km
Inserat: Händler
MwSt: Nein
Inseriert am: 12.08.2019

Ausstattung und Beschreibung:
 Airbag, ABS, Bluetooth, CD-Player, Dachreling, Stabilitätskontrolle, EURO 5, Elektr. Fensterheber hinten, Isofix, Weitere Airbags, Klima (manuell), Leichtmetallfelgen,

Übereinstimmung

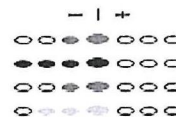
Abweichung

Ausstattung:

Erstzulassung:

Laufleistung:

Preis:



Erkannte Ausstattung



Fehlende Ausstattung



Euro5

Audatex AUTOonline GmbH

Carl-Schurz-Straße 2 · 41460 Neuss · Fax: +49 (2131) 7180 401 · <http://www.autoonline.de> · E-Mail: kundenbetreuung@autoonline.de

Eingetragene Geschäftsführer: Oliver Blüher, Ferdinand Moers, Arnaud Daniel Nicolas Agostini, Renato Carlo Giger

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 187586

USt-ID-Nr.: DE266338174

Seite 2 von 7

a Solera company

Vergleichsangebote

AUTOonline

The Value Experts

AUTO
SCOUT 24

mobile.de

pkw.de
Hier kauft man Autos

webmobil24

auto.de
Deutschlands größtes Autoportal

Innerhalb des Korridors liegen die nachfolgenden 5 Gebrauchtwagenangebote vor.

4 Yeti 1.2 TSI Ambition

****, D 41366 ****

Tel: ****, Fax: ****, E-Mail: ****



10.000 EUR

Entfernung: 351 km

Variante: Ambition
Erstzulassung: 03.2012
Farbe: beliebig
Laufleistung: 78.000 km
Inserat: Privat
24.06.2019

Ausstattung und Beschreibung:
Airbag, ABS, Kurvenlicht, Bluetooth,
Bordcomputer, Dachreling,
Stabilitätskontrolle,
Freisprecheinrichtung, Isofix, Weitere

Übereinstimmung

Abweichung
Ausstattung:
Erstzulassung:
Laufleistung:
Preis:

-		+
o	o	o
o	o	o
o	o	o
o	o	o
o	o	o

**Erkannte Ausstattung****Fehlende Ausstattung**

Euro5

5 Yeti Ambition 1.2 TSI (Navi ..

Autohaus Härtel GmbH, D 49084 Osnabrück

Tel: +4954196325773, Fax: +49 (0)541 - 9711345



10.680 EUR

Entfernung: 182 km

Variante: Ambition
Erstzulassung: 01.2012
Farbe: Brilliant
Laufleistung: 53.800 km
Inserat: Händler
26.08.2019

Ausstattung und Beschreibung:
Airbag, ABS, Bluetooth, Dachreling,
Stabilitätskontrolle,
Freisprecheinrichtung, Isofix, Weitere
Airbags, Klimaautomatik,

Übereinstimmung

Abweichung
Ausstattung:
Erstzulassung:
Laufleistung:
Preis:

-		+
o	o	o
o	o	o
o	o	o
o	o	o
o	o	o

Erkannte Ausstattung**Fehlende Ausstattung**

Euro5



Vergleichsangebote

AUTOonline

The Value Experts

AUTO
SCOUT 24

mobile.de

pkw.de
 Hier kauft man Autos

webmobil24

auto.de
 Deutschlands größtes Autoportal

Oberhalb des Korridors liegen die nachfolgenden 3 Gebrauchtwagenangebote vor.

1 Yeti Ambition Plus 1.2 TSI N.. 11.250 EUR

 Fischer Automobile GmbH, D 38448 Wolfsburg
 Tel: 49 5363 97090

Variante: Ambition
Erstzulassung: 02.2012
Farbe: braun
Laufleistung: 90.500 km
Inserat: Händler
MwSt: -
Inseriert am: 01.06.2018

Ausstattung und Beschreibung:
 Airbag, ABS, Anhängerkupplung, Dachreling, Elektr.
 Fensterheber vorne, Stabilitätskontrolle, Elektr.
 Fensterheber hinten, Isofix, Weitere Airbags,
 Klimaautomatik, Kopfstütze, Leichtmetallfelgen,
 Metallic, Schaltgetriebe, Navigation,

Übereinstimmung

 Abweichung: - | +
 Ausstattung:
 Erstzulassung:
 Laufleistung:
 Preis:

Erkannte Ausstattung

Fehlende Ausstattung


2 Yeti Family (5L)Xenon,AHK,Navi 11.990 EUR

 Autohaus Albersdorf GmbH, D 25767 Albersdorf
 Tel: +494835977241, Fax: +49 (0)4835 - 977238

Variante: Family
Erstzulassung: 04.2012
Farbe: Mato-Braun.
Laufleistung: 83.000 km
Inserat: Händler
MwSt: Nein
Inseriert am: 22.05.2019

Ausstattung und Beschreibung:
 Airbag, ABS, Kurvenlicht, Anhängerkupplung,
 Dachreling, Elektr. Fensterheber vorne, Elektr.
 Sitzeinstellung, Stabilitätskontrolle, EURO 5, Elektr.
 Fensterheber hinten, Isofix, Weitere Airbags,
 Klimaautomatik, Kurvenlicht, Leichtmetallfelgen,

Übereinstimmung

 Abweichung: - | +
 Ausstattung:
 Erstzulassung:
 Laufleistung:
 Preis:

Erkannte Ausstattung

Fehlende Ausstattung


Euro5

3 Yeti 1.2 TSI Elegance PLUS E.. 12.990 EUR

 Autohaus Dörr GmbH, D 63924 Kleinheubach
 Tel: +4993719169124, Fax: +49 (0)9371 - 409555

Variante: Elegance Pl.
Erstzulassung: 02.2012
Farbe: Schwarz-Ma.
Laufleistung: 48.500 km
Inserat: Händler
MwSt: Nein
Inseriert am: 27.04.2019

Ausstattung und Beschreibung:
 Airbag, ABS, Kurvenlicht, Bordcomputer, Dachreling,
 Elektr. Fensterheber vorne, Elektr. Sitzeinstellung,
 Stabilitätskontrolle, Elektr. Fensterheber hinten,
 Freisprecheinrichtung, Isofix, Weitere Airbags,
 Klimaautomatik, Kopfstütze, Kurvenlicht,

Übereinstimmung

 Abweichung: - | +
 Ausstattung:
 Erstzulassung:
 Laufleistung:
 Preis:

Erkannte Ausstattung

Fehlende Ausstattung


Euro5

Audatex AUTOonline GmbH

Carl-Schurz-Straße 2 · 41460 Neuss · Fax: +49 (2131) 7180 401 · <http://www.autoonline.de> · E-Mail: kundenbetreuung@autoonline.de

Eingetragene Geschäftsführer: Oliver Blüher, Ferdinand Moers, Arnaud Daniel Nicolas Agostini, Renato Carlo Giger

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 187586

USt-ID-Nr.: DE266338174

Seite 5 von 7



a Solera company

Alternativfahrzeuge

AUTOonline

The Value Experts

AUTO
SCOUT 24
mobile.de
pkw.de
Hier kauft man Autos

webmobil24
auto.de
Deutschlands größtes Autoportal

Ursprüngliche Suchkriterien

Abfragedatum: 05.09.2019 08:53
Nur Händlerfzg.: Nein
Umkreissuche: bundesweit
Hersteller: Skoda
Typ: Yeti
Aufbau: Limousine
Anzahl Türen: 5
Erstzulassung: 05.2012
11.2011 - 11.2012
Laufleistung: 86.195 km
48.500 km - 124.000 km

Motorart: bleifrei
Leistung: 77 kW ± 1 kW
Hubraum: 1.197 ccm
Getriebeart: Schaltgetriebe
Antriebsart: beliebig
Ausstattung:

- Einparkhilfe Hinten
- Schiebedach
- Navigation

Veränderte Suchkriterien

Laufleistung: 40.400 km - 123.000 km
Erstzulassung: 11.2011 - 10.2012

Gesamtanzahl: 24 / 69
Händlerfahrzeuge: 20 (83%)
Privatfahrzeuge: 4 (17%)
MwSt. ausweisbar: 0 (0%)
MwSt. nicht ausweisbar: 24 (100%)

Unterhalb des Korridors:

Variante	Laufleistung	EZ	Distanz	ST	Ausstattung	A	E	L	R	Preis	UP	Euro	Börse
Ambition Plus Edition	111.500 km	05.2012	155 km			3	5	3	●	7.900 EUR		5	
Active	81.226 km	07.2012	577 km			3	4	5	●	8.380 EUR		5	
Easy	95.000 km	05.2012	212 km			3	5	4	●	8.490 EUR			
Experience	123.000 km	11.2011	78 km			3	●	●	3	8.500 EUR		5	
Active	87.962 km	03.2012	360 km			3	4	5	●	8.550 EUR		5	
Ambition	92.425 km	08.2012	301 km			3	4	4	●	8.690 EUR		5	
Active Plus Edition	79.100 km	10.2012	343 km			3	5	5	●	8.990 EUR		5	
Active Plus Edition	89.126 km	08.2012	191 km			3	4	5	●	8.999 EUR		5	

Innerhalb des Korridors:

Variante	Laufleistung	EZ	Distanz	ST	Ausstattung	A	E	L	R	Preis	UP	Euro	Börse
Ambition	50.000 km	05.2012	378 km			3	5	3	●	9.400 EUR			
Ambition	92.487 km	06.2012	166 km			3	5	4	●	9.590 EUR		5	
Active	78.000 km	04.2012	387 km			3	5	5	●	9.600 EUR		5	
Ambition Plus Edition	104.400 km	09.2012	167 km			3	4	3	●	9.750 EUR		5	
Ambition Plus Edition	107.900 km	06.2012	106 km			3	5	3	●	9.900 EUR		5	
Active Plus Edition	79.436 km	10.2012	274 km			3	5	5	●	9.980 EUR		5	
Ambition	88.300 km	10.2012	44 km			3	5	5	●	9.985 EUR		5	
Ambition Plus Edition	40.400 km	09.2012	243 km			3	4	3	●	10.480 EUR		5	

Überhalb des Korridors:

Variante	Laufleistung	EZ	Distanz	ST	Ausstattung	A	E	L	R	Preis	UP	Euro	Börse
Active	50.910 km	05.2012	166 km			3	5	3	●	10.790 EUR		5	
Ambition Plus Edition	108.000 km	11.2011	187 km			3	●	3	●	10.800 EUR		5	
Active	50.910 km	05.2012	166 km			3	5	3	●	10.900 EUR		5	
Ambition	58.237 km	01.2012	373 km			3	4	3	●	10.900 EUR		5	
Ambition Plus Edition	63.250 km	04.2012	227 km			3	5	4	●	11.299 EUR			
Ambition Plus Edition	95.850 km	11.2011	146 km			3	●	4	●	12.450 EUR			
Family	67.589 km	10.2012	222 km			3	5	4	●	12.930 EUR		5	
Active Plus Edition	63.300 km	09.2012	174 km			3	4	4	●	12.990 EUR			
Durchschnitt	81.596 km	05.2012								10.010 EUR			

Übereinstimmung: Ausstattung | Erstzulassung | Laufleistung | Referenzpreis

Audatex AUTOonline GmbH

Carl-Schurz-Straße 2 · 41460 Neuss · Fax: +49 (2131) 7180 401 · http://www.autoonline.de · E-Mail: kundenbetreuung@autoonline.de

Eingetragene Geschäftsführer: Oliver Blüher, Ferdinand Moers, Arnaud Daniel Nicolas Agostini, Renato Carlo Giger

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 187586

USI-ID-Nr.: DE266338174



Seite 6 von 7

a Solera company

Fahrzeugverteilung

AUTOonline

The Value Experts

AUTO
SCOUT 24
mobile.de
pkw.de
Hier kauft man Autos

webmobil24
auto.de
Deutschlands größtes Autoportal

Ursprüngliche Suchkriterien

Abfragedatum: 05.09.2019 08:53
Nur Händlerfzg.: Nein
Umkreissuche: bundesweit
Hersteller: Skoda
Typ: Yeti
Aufbau: Limousine
Anzahl Türen: 5
Erstzulassung: 05.2012
11.2011 - 11.2012
Laufleistung: 86.195 km
48.500 km - 124.000 km

Motorart: bleifrei
Leistung: 77 kW $\pm$ 1 kW
Hubraum: 1.197 ccm
Getriebeart: Schaltgetriebe
Antriebsart: beliebig
Ausstattung:

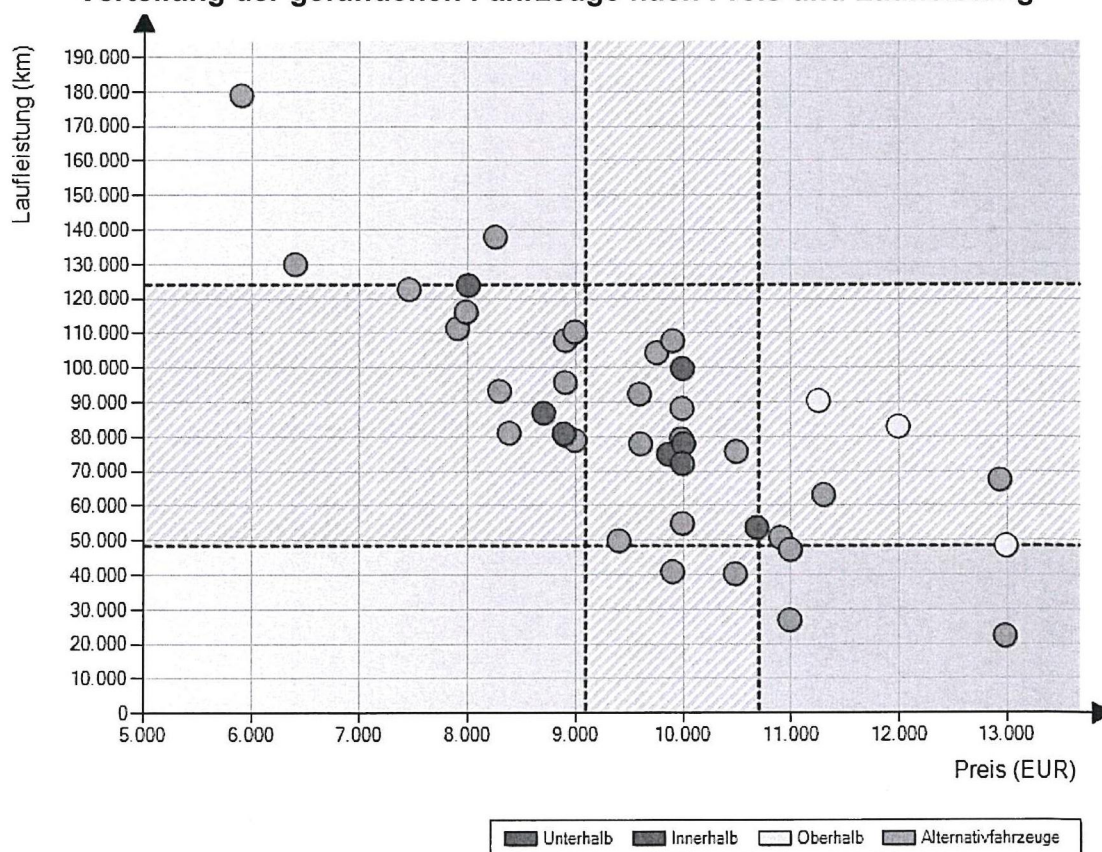
- Einparkhilfe Hinten
- Schiebedach
- Navigation

Veränderte Suchkriterien

Laufleistung: 40.400 km - 123.000 km
Erstzulassung: 11.2011 - 10.2012

Gesamtanzahl: 24 / 69
Händlerfahrzeuge: 20 (83%)
Privatfahrzeuge: 4 (17%)
MwSt. ausweisbar: 0 (0%)
MwSt. nicht ausweisbar: 24 (100%)

Verteilung der gefundenen Fahrzeuge nach Preis und Laufleistung



Audatex AUTOonline GmbH

Carl-Schurz-Straße 2 · 41460 Neuss · Fax: +49 (2131) 7180 401 · <http://www.autoonline.de> · E-Mail: kundenbetreuung@autoonline.de

Eingetragene Geschäftsführer: Oliver Blüher, Ferdinand Moers, Arnaud Daniel Nicolas Agostini, Renato Carlo Giger

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 187586

USI-ID-Nr.: DE266338174



Seite 7 von 7

a Solera company

www.lackgutachten.comFrank Stegitz T: 0170-5601234 E: fstegitz@lackgutachten.com

Von der Handwerkskammer Bremen öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Fahrzeuglackierungen

Vom Zentralverband für Karosserie und Fahrzeugtechnik zertifiziert für Karosserie - Instandsetzung

Mitglied des Arbeitskreises öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Maler und Lackiererhandwerk

Mitglied der Deutschen farbwissenschaftlichen Gesellschaft e.V.

Datum: 05.09.2019

Seite 1 von 1

Minderwert Report

Berechnung

Auftragsnummer	2019-1891
Hersteller	SKODA
Haupttyp	Yeti (5L) 05/09-
Untertyp	Yeti Ambition Plus
Aufbauart	Sonstige
Anzahl Türen	5
Hubraum	1197 ccm
Leistung	77 kW
Amtl. Kennzeichen	PI-NY 600
Fahrgestell-Nr.	TMBJF75L1C6079551
Erstzulassung	22.05.2012
Fahrzeugalter (in Monaten)	88
Laufleistung am Unfalltag	86195 km
Neupreis ohne MwSt.	€ 21.163,87
Neupreis mit MwSt.	€ 25.185,00
Wiederbeschaffungswert mit MwSt.	€ 10.700,00
SU-Schadenumfangfaktor	0.2
F-Marktgängigkeitsfaktor	1.0
F-Vorschadenfaktor	1.0
Lohnkosten	1.077,00
Ersatzteilkosten	€ 20,00
Lackierungskosten, gesamt	€ 4.124,00
Reparaturkosten gesamt ohne MwSt.	€ 5.262,00
erhebliche Reparaturkosten ohne MwSt.	€ 5.262,00
erhebliche Reparaturkosten mit MwSt.	€ 6.262,00
Marktrelevanz- u. Faktoren-Methode	€ 137,00
Durchschnitt	€ 137,00
Der Sachverständige befürwortet einen Minderwert in Höhe von € (Modell MFM (Marktrelevanz- u. Faktoren-Methode), gerundet)	150,00

Dr. Hanns-Georg Fricke
Rechtsanwalt · Partner
Notar a. D.

Michael Struck
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Hanns-Christian Fricke
Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sebastian Alexander Fricke
Rechtsanwalt · Partner
Mediator

Dr. Matthias Schütte
Rechtsanwalt · Angestellter
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Max Matthiesen
Rechtsanwalt · Freier Mitarbeiter
Sozialdezernent a. D.

Dr. Andrea Elgeti-Kurze
Rechtsanwältin · Angestellte

Dr. Fricke & Kollegen PartGmbH · Yorkstraße 10 · 30161 Hannover

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein
z. H. Frau Martina Hermes
Hamburger Chaussee 25

24220 Flintbek

Per Mail: Martina.Hermes@llur.landsh.de

Unser Zeichen (bitte angeben)

Gerichtslach 103

Datum

79/20 HC07 - bg D18/72014

08.06.2020

Sach: RA Dr. H.-C. Fricke
Schr.: Frau Gregorian

Ihr Zeichen: 705-G50/2012/001-§18-3

**Genehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
vom 25. September 2013 für die Errichtung eines GuD-HKW in Wedel
Fristverlängerungsbescheid vom 13. Februar 2020**

**Widerspruch der Eheleute , der Eheleute und
, der Eheleute , der Eheleute
, der Frau , der Frau , der Frau
, der Eheleute , des Herrn
und des Herrn**

Sehr geehrte Frau Hermes,

im Widerspruchsbeurkundungsschreiben vom 15. Mai 2020 hatte ich u. a. aktenkundig gemacht, dass die Genehmigungsinhaberin nicht mehr die feste Absicht zur Errichtung der genehmigten Anlage in Wedel hat und die Genehmigung deshalb als „Vorratsgenehmigung“ anzusehen ist. In Ergänzung zu diesen Ausführungen überreiche ich in der Anlage eine Antwort des Hamburger Senats auf eine kleine schriftliche Anfrage vom 26. Mai 2020 (Drucksache 22/290). Aus dieser Antwort des Hamburger Senats geht

zweifelsfrei hervor, dass die Genehmigung für die Errichtung eines GuD-HKW in Wedel nur noch als „Ersatzoption“ fungieren und vorsorglich für den Fall, dass wider Erwarten der Energiepark Hafen nicht errichtet werden sollte, von der Genehmigungsinhaberin aufrechterhalten wird. Auf die Frage, welche Planung derzeit von der Freien und Hansestadt Hamburg präferiert wird und wie der zeitliche Planungshorizont für den Ersatz des Kohleheizkraftwerkes Wedel ist, hat der Hamburger Senat in der beigefügten Drucksache wie folgt geantwortet:

„Das HKW Wedel soll durch den Energiepark Hafen ersetzt werden. Die Grundlage dafür hat der Senat mit der Drs. 21/14636 „Umsetzung des Volksentscheids über die Hamburger Strom-, Gas- und Fernwärmeleitungsnetze - Verträge mit der Vattenfall GmbH zum Erwerb der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH“ geschaffen. Seit Rückkauf der Wärme Hamburg wird konzentriert an der Planung gearbeitet.

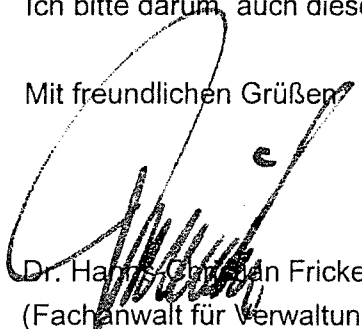
Die Beschaffungsplanung wurde gestartet, und die Genehmigungsverfahren laufen oder befinden sich in Vorbereitung. Erste Bautätigkeiten sind in 2021 vorgesehen. Die aktuelle Planung sieht eine Inbetriebnahme für Ende 2023 vor, sodass in der Heizperiode 2023/24 der Probebetrieb beginnen kann. Nach Sicherstellung eines stabilen Dauerbetriebs kann die Abschaltung des HKW Wedel 2025 erfolgen.

Für einen Ersatz am Standort Wedel gibt es keinen zeitlichen Planungshorizont. Die Verlängerung der Genehmigung der ehemals in Wedel geplanten Gas-und-Dampf-Kraft-Wärme-Kopplung (GUD-KWK) - Anlage ist eine Maßnahme der Risikominimierung und der Sicherung einer Ersatzoption, falls der Energiepark Hafen oder die Fernwärmesystemanbindung (FWS) West wider Erwarten nicht umgesetzt werden können.“

Auch aus dem aktuellen Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 22. Legislaturperiode der Hamburgerischen Bürgerschaft zwischen der SPD und der Partei Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Juni 2020 geht hervor, dass der Energiepark Hafen zur Heizperiode 2023/24 in den Probetrieb gehen soll und für den Standort des Heizkraftwerkes Wedel ein Nachfolgekonzept erst noch erstellt werden soll. Die entsprechende Seite aus dem Koalitionsvertrag, auf der diese Aussage festgehalten wurde, füge ich in der Anlage in Kopie ebenfalls bei.

Ich bitte darum, auch diese Informationen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Gert van Fricke
(Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb/ Soziales	

Geschäftszeichen 3-103/ 1-50	Datum 11.06.2020	BV/2020/035-1
---------------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Neubau städtischer Wohnunterkünfte

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Wedel beschließt
den Abriss und den Neubau der Wohnunterkunft in der Schulauer Straße.
2. Der Rat der Stadt Wedel beschließt
den Erweiterungsbau der bereits bestehenden Wohnunterkunft am Bullenseedamm um 16 Plätze.
3. Der Rat der Stadt Wedel beschließt
den Neubau einer Wohnunterkunft in der Heinestraße (Parkplatz).
4. Der Rat der Stadt Wedel beschließt
den Neubau einer Wohnunterkunft im Steinberg 8a und den Abriss und Neubau der bereits bestehenden Wohnunterkunft.
5. ~~Der Rat der Stadt Wedel beschließt,~~
~~dass die zeitliche Umsetzung der einzelnen Baumaßnahmen sich aus den baulichen Zuständen und den Unterbringungserfordernissen ergibt. Auf Empfehlung des Sozialausschusses am 09.06.2020 gestrichen~~
6. Der Rat der Stadt Wedel beschließt,
dass die in diesem Jahr benötigten Mittel im Bedarfsfall aus den im entsprechenden Budget bereits zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln umgewidmet werden.

Für die Richtigkeit
Nicole Wiese
Protokollführung
Sozialausschuss

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
 (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Nach mehrmaliger Beratung im Sozialausschuss und im Rat wurde die Vorlage nunmehr so formuliert, dass über jede Wohnunterkunft einzeln abgestimmt werden kann.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es ist erforderlich den Beschluss zu fassen, um Klarheit für das weitere Verwaltungsvorgehen zu gewinnen. Die erfolgte Genehmigung des Haushaltes ermöglicht eine umgehende Umsetzung baulicher Maßnahmen, da einige Unterkünfte sich in einem sehr schlechten Zustand befinden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der Dringlichkeit (marode, abgängige Unterkünfte) und des Sachstandes können aus derzeitiger Sicht keine Alternativen dargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Bildung, Kultur und Sport	

Geschäftszeichen	Datum 19.05.2020	BV/2020/031
------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	10.06.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Kita Fahrenkamp Neuer Träger

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Träger la petite maison GmbH zum 01.07.2020 mit der Trägerschaft einer Kindertagesstätte Fahrenkamp 41, 22880 Wedel, mit 1 Krippen- (10 Kinder) und 2 Elementargruppen (20/15 Kinder) zu betrauen.

Die notwendigen Personal- und Sachkosten für den Betrieb der Einrichtung werden auskömmlich auf der Basis der aktuellen Grundlagen der Förderungsgrundsätze finanziert, ab dem 01.08.2020 mit der teilweisen Umsetzung der Kita-Reform defizitär auf der Basis des nachzuweisenden erforderlichen Aufwands.

Fachdienstleitung	Leitung mitwirkender Fachbereiche	Fachbereichsleitung	Bürgermeister
Burkhard Springer		Ralf Waßmann	Niels Schmidt

*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge

Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*	258.000	205.000				
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Anschreiben la petite maison
- 2 Rahmenkonzeption la petite maison GmbH



Interessensbekundung

Übernahme des Naturkindergarten Wedel e.V.

Motivationsschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die Interessensbekundungsverfahren der Stadt Wedel haben wir erfahren, dass der Naturkindergarten Wedel e.V. einen neuen Träger sucht.

Bei der Besichtigung des Kindergartens, haben wir eine gemeinsame Basis mit den Pädagogen der Kita gefunden.

Wir waren wir sehr begeistert vom Konzept und vor allem von der wundervollen Lage in mitten der Natur, der nahegelegenen Pferdekoppel und dem grossen Waldgebiet.

Besonders überzeugt hat uns aber auch die familiäre Atmosphäre, denn die ist uns in unseren Kitas sehr wichtig. Eltern sind die Experten ihrer Kinder und eine enge Zusammenarbeit ist unabdinglich.

Wir würden das aktuelle Konzept des Kindergartens gerne weiterführen und in Bezug auf Nachhaltigkeit und Naturpädagogik noch erweitern. Näheres dazu finden sie im angehängten Pädagogischen Konzept.

Die Pädagogen haben uns von ihrer bisherigen Arbeit überzeugt, vor allem von ihrem Einsatz zum Bestehenbleiben der Kita. Gerne möchten wir mit dem pädagogischen Personal auch in Zukunft zusammenarbeiten und den Personalschlüssel im Zuge der neuen Kitareform auch erweitern.

In unseren Reihen haben wir erfahrene Leitungen, die bereits Kitas in Schleswig Holstein geleitet haben und sich mit den dortigen Gegebenheiten, dem Finanzierungssystem und auch der neuen Kitareform sehr gut auskennen.

Wir würden uns sehr freuen, die Trägerschaft des Naturkindergartens übernehmen zu können und den Eltern, Pädagogen aber vor allem auch den Kindern ihre gewohnte Umgebung erhalten zu können.

Für Fragen, stehen wir Ihnen jederzeit telefonisch, aber auch persönlich zu Verfügung.

Mit kinderfreundlichen Grüßen

Anhang

Konzeptionelle Vorstellungen in Bezug auf den Naturkindergarten in Wedel
Pädagogisches Konzept la petite maison GmbH



Konzeptionelle Vorstellungen in Bezug auf den Naturkindergarten in Wedel

Von den Pädagoginnen der Einrichtung haben wir das bisherige Konzept erhalten. Dieses würden wir gerne auch in Zukunft so weiterführen, denn es gleicht in großen Teilen auch unseren pädagogischen Ansätzen, vor allem im Bezug auf:

Den pädagogischen Schwerpunkten

- Natur- und Umwelterziehung, sowie Nachhaltigkeit
- selbstbewusste Persönlichkeitsentwicklung des Kindes
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

und der pädagogischen Haltung / Leitsätzen

- Das Kind ist Akteur seiner eigenen Entwicklung
- Selbsttätig führt zur Selbstständigkeit
- Kinder haben das Recht, so zu sein, wie sie sind

Gerne möchten wir den naturpädagogischen Ansatz noch weiter ausbauen, gerade in Bezug auf den Umgang mit Tieren und zahlreichen Projekten, die das Thema „Natur“ beinhalten.

Den primären Ansatz der Sprache, den wir in unserem pädagogischen Konzept verfolgen, möchten wir gerne auch in den Naturkindergarten mit einbringen, alles in enger Abstimmung mit den Eltern und dem Bedarf angemessen.

Die Öffnungszeiten möchten wir den Bedarf der Eltern anpassen, wir gehen von einer täglichen Öffnung von 6:00 – 18:00 Uhr aus.

Schließzeiten, sind bis auf die gesetzlichen Feiertage und Teamfortbildungstage nicht geplant.

Das aktuell bestehende pädagogische Team möchten wir gerne mit übernehmen (bis auf die Leitungskräfte) und natürlich im Rahmen des aktuellen Stellenschlüssels auch erweitern.



Rahmenkonzeption

la petite maison GmbH



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Pädagogischer Ansatz	5
	1. Die Kinder – unser Bild vom Kind	6
	2. Das pädagogische Personal	6
	3. Die Eltern - Erziehungspartnerschaft	6
III.	Öffnungszeiten	8
IV.	Lernende Einrichtung	8
V.	Die Betreuung	8
	1. Aktivitäten	8
	2. Ernährung/Verpflegung	9
	3. Naturansatz	10
	4. Nachhaltigkeit	10
	5. Raumgestaltung	10
VI.	Tagesablauf	11
	1. Eintreffen der Kinder	11
	2. Morgenkreis	11
	3. Das Spiel und Projektarbeit	11
	4. Aufenthalt im Freien	12
	5. Mittagessen	12
	6. Körperhygiene	12
	7. Mittagsschlaf	12
	8. Freispiel	13
	9. Knabbern/Nachmittagssnack	14
VII.	Eingewöhnung	14
VIII.	Grundwerte unserer pädagogischen Arbeit	15
	1. Demokratie	15
	2. Inklusion	16
	3. Wertschätzung	16
	4. Soziales Miteinander	16
IX.	Ziele unserer pädagogischen Arbeit	17
	1.1 Kompetenzbereiche	17
	1.2 Ganzheitliche Entwicklung – Bildung in allen Bereichen	18
	1.2.1 Musisch-ästhetische Bildung und Medien	18
	1.2.2 Körper, Gesundheit und Bewegung	20
	1.2.3 Sprache und Kommunikation	21
	1.2.4 Mathematik, Naturwissenschaften und Technik	22
	1.2.5 Kultur, Politik und Gesellschaft	23
	1.2.6 Ethik und Philosophie	23



X.	Qualitätsmanagement	24
	1. Dokumentation	24
	2. Partizipation	25
	3. Beschwerdemanagement	25
	4. Förderung von Fortbildung/qualifizierte Personalentwicklung	26
	5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	26
	6. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII	27
	7. Sexualpädagogik	28
XI.	Literaturverzeichnis	29



I. EINLEITUNG

La petite maison GmbH steht für familienergänzende Kinderbetreuung in Deutschland. Wir verstehen unsere Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen: „die Schulen der Kindheit“ bzw. dem „Spielplatz des Lernens“

Wir gestalten das Leben in der Kita gemeinsam mit den Kindern und Eltern. Die Außenwelt ist stets eine willkommene Inspiration. Das ausgewogene Zusammenspiel aus Geborgenheit und Freiheit unterstützt die kindliche Entwicklung und erleichtert es den Kindern, sich in der Welt zurecht zu finden.

Unsere Zielsetzung ist es, durch gemeinsames Lernen „Fremdes“ in „Vertrautes“ umzuwandeln. Erster Ansatz ist dabei die Sprache, denn menschliches Agieren und Reagieren beruht darauf. Schon in der KiTa können Kinder darin unterstützt werden, die nötigen Sprachfertigkeiten für Alltag und Schule zu erwerben. Untersuchungen haben gezeigt, dass der Spracherwerb besonders erfolgreich verläuft, wenn er schon vor dem 11. Lebensjahr abgeschlossen ist. Die betreffenden Kinder beherrschen die Zweitsprache ähnlich gut wie die eigene Muttersprache.

Vom natürlichen Spracherwerb spricht man, wenn ein Kind die zweite Sprache auf natürliche Weise und nicht in künstlichen Lernsituationen lernt. Der sichere Umgang mit den Sprachen wird über ein Angebot vermittelt, das die Sinne der Kinder (Tasten, Schmecken, Sehen, Riechen, Hören und Begreifen) anregt. Dies bildet die Basis für die Entwicklung von Wortverständnis, Sprache und Sprechen. Unser Ziel ist es, Freude am Erlernen einer Sprache zu wecken und den Kindern den späteren Umgang damit z.B. in der Schule, aber auch im Berufsleben zu erleichtern.

Wir fördern gezielt die Eigentätigkeit und Kreativität der Kinder, welche dadurch die Möglichkeit bekommen, primäre Lebenserfahrungen aktiv selbst zu sammeln, indem wir Erlebnisbereiche öffnen, die ihre Phantasie anregen, wecken wir ihre Neugierde und ihren Entdeckerdrang.

Außerdem unterstützen wir Erfahrungen der Kinder in ihrer natürlichen Lebensumwelt. Das bedeutet, wir gehen so oft wie möglich hinaus in die Natur und bieten ihnen dort vielfältige Wahrnehmungen und Aktivitäten.



II. PÄDAGOGISCHER ANSATZ

Neben den Kindern, die im Mittelpunkt stehen, und dem pädagogischen Fachpersonal, die den Rahmen bilden, sind Eltern wichtige Kooperationspartner. Gemeinsam wird eine inklusive Pädagogik verfolgt, in der das Aufwachsen mit Kindern unterschiedlicher Herkunft als Chance verstanden wird. Wir möchten, dass die Kinder möglichst früh und offen diese Vielfalt schätzen lernen.

In unseren Kitas ist die Sprache ein wichtiges Instrument der interkulturellen Pädagogik. Die Sprachen werden systematisch von MuttersprachlerInnen angeboten. Die Kinder werden spielerisch an die Sprache herangeführt. Sprachliche Äußerungen werden von den pädagogischen Fachkräften durch Gestik und Mimik ergänzt. So können die Kinder das Gesagte leichter aus dem Kontext erschließen. Häufig wiederholte Wörter werden somit in der neuen Sprache erlernt. Angebote und Aktivitäten, die die Kinder zum Anwenden der Sprache anregen, fördern den Spracherwerb.

1. Die Kinder – unser Bild vom Kind

Selbstkonzept und Selbstwert entwickeln sich über die gesamte Lebensspanne der Kinder hinweg. Dabei sind die „Responsivität“ und Anforderungen der pädagogischen Fachkräfte von größter Bedeutung, d.h. einerseits, wie einfühlsam und unterstützend sie auf die Kinder eingehen, andererseits das klare Vermitteln von Regeln, die situationsangemessen und verlässlich sein müssen. Dabei steht die Förderung der Selbstständigkeit des Kindes im Mittelpunkt.

Diese wird durch eine „dosierte Diskrepanz“ gefördert: Die Anforderungen an die Kinder sollten den aktuellen Fähigkeiten des Kindes immer "eine Spur voraus" sein und damit den größtmöglichen Ansporn darstellen. Die Kinder probieren aus, meistern Herausforderungen und gehen kleine Schritte voran.

Für Kinder ist alles neu, sie können über die Schönheit des Lebens staunen und diese Gabe möchten wir bewahren, in dem wir das freie Spiel fördern. Kinder spielen die Hauptrolle in ihrer eigenen Entwicklung, sie handeln stets aktiv und fördern so selbst ihre individuelle Wissensstruktur. Das Kind lebt im Hier und Jetzt und kann sich ohne zeitliche Zwänge den augenblicklich interessanten Dingen hingeben. Wir verstehen das Kind als sprudelnde Quelle: Es ist wissbegierig, forschend, unvoreingenommen und experimentierfreudig. Dadurch wird alles Alltägliche zum möglichen Forschungsfeld für das Kind. Sein soziales und kommunikatives Wesen braucht den Umgang mit anderen Menschen und seiner Umwelt, um Beziehungsfähigkeit, Vertrauen und Konfliktfähigkeit zu erwerben sowie um seine sprachliche, emotionale und motorische Entwicklung vorantreiben zu können.



2. Das pädagogische Personal

Genauso, wie wir ein Bild vom Kind entwickelt haben, haben wir auch eine genaue Vorstellung von den pädagogischen Fachkräften, die in unseren Kitas arbeiten.

Die pädagogischen Fachkräfte verfolgen den „Situationsansatz“, indem alltägliche Situationen und Themen aufgegriffen werden, um auf exemplarische Weise Kinder auf ihr zukünftiges Leben vorzubereiten. Darüber hinaus soll der Alltag in und um die KiTa herum, so lebensnah wie möglich gestaltet werden. Wichtig ist dabei, dass die pädagogischen Fachkräfte die Lernmotivation der Kinder aufgreifen und unterstützen, sowie die Themen gemeinsam mit den Kindern ermitteln. Mit Neugierde mitstaunen und mit den Kindern gemeinsam die Welt entdecken, sie begleiten und ihre Interessen beobachten. Es ist uns wichtig, dass sich die Fachkräfte mit Kopf, Herz und Verstand in den Dienst der Kinder stellen.

Um diesen Anspruch erfüllen zu können, suchen unsere pädagogischen Fachkräfte stets gemeinsam nach Lösungen. Da Teamarbeit eine Vernetzungsarbeit ist, sind regelmäßige Teambesprechungen in unserer Kita selbstverständlich. Dort wird der ständige Dialog aller Beteiligten gefördert und gesichert. Teamentwicklung heißt für uns, gemeinsam zu wachsen, gemeinsam zu lernen, sich auf Nähe und Offenheit einzulassen und stets miteinander zu arbeiten und zu reden.

Diese Teamarbeit wird in unseren Kitas auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt:

- Konzepttage (mind. 2x im Jahr), an denen die Fachkräfte sich mit dem pädagogischen Konzept oder anderen aktuellen Themen, welche die Kita betreffen, widmen
- täglicher fachlicher Austausch untereinander
- regelmäßige Besprechungen mit den einzelnen Gruppen (wöchentlich)
- regelmäßige Besprechungen mit allen Gruppen (einmal monatlich)
- regelmäßige Besprechungen mit der Leitung (zweimal monatlich)

Wir fördern zudem seit Jahren erfolgreich die Möglichkeit der Betreuung durch männliches Fachpersonal.

3. Die Eltern - Erziehungspartnerschaft

Wir verstehen Bildung und Erziehung als eine Gemeinschaftsaufgabe von pädagogischem Fachpersonal, Eltern und Kindern.

Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften ist die Basis Kind-orientierter Arbeit. Team und Eltern sind Erziehungspartner bei der Begleitung der Entwicklung des einzelnen Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten eng mit den Eltern zusammen, nehmen Vorschläge, Anregungen und Kritik der Eltern an, um sie zur Mitwirkung zu



ermuntern und gemeinsam Veränderungen zu erreichen. Hierbei stehen selbstverständlich die Interessen der Kinder und der Gruppe im Vordergrund.

Gemäß den gesetzlichen Regelungen wählen die Eltern aus ihrer Gruppe jährlich eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. Mit Ausnahme des ersten Jahres, finden die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die Elternvertreter werden darauf hingewiesen, dass sie an den Bezirkseleiternausschuss (BEA) und Landesleiternausschuss (LEA) teilnehmen können. Weiterhin nehmen die Elternvertreter die Rolle eines Mittlers zwischen Einrichtungsleitung, Team und Eltern wahr und kanalisieren Wünsche, Kritik und Bedürfnisse aus der Elternschaft an die Einrichtungsleitung. Sie erfüllen somit eine wichtige Aufgabe bei der internen Kommunikation und Zusammenarbeit. Die Eltern werden bei der (Weiter-)Entwicklung des Konzeptes mit einbezogen. In anderen wesentlichen Angelegenheiten werden sie angehört und ggf. an Entscheidungen beteiligt. Dieses gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

Elternarbeit soll in unseren Kitas keine lästige Pflicht sein. Wir freuen uns über motivierte Eltern als Helfer/Innen zu bestimmten, bedarfsorientierten Anlässen. z.B. bei Festen als Organisatoren/Sponsoren von Aktivitäten/Attraktionen. Ansonsten freuen wir uns über Anregungen aus der Elternschaft, wie man die KiTa durch ihre Beiträge besser machen kann.

Berufstätige Eltern sollen dabei unterstützt werden, ohne Sorge oder schlechtes Gewissen ihrer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und Ihre Kinder in guten Händen zu wissen. Die pädagogischen Fachkräfte machen Wochen- und Essenspläne, sodass die Eltern wissen, welche Aktivitäten/Mahlzeiten für ihr Kind auf dem Programm stehen.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft begleiten Eltern und pädagogische Fachkräfte die Entwicklung der Kinder gemeinsam. Über „Tür-und-Angel-Gespräche“ in der täglichen Arbeit hinaus, bieten wir zwei Mal jährlich Elternabende an, in denen alle Eltern über aktuelle Themen, vergangenes und zukünftiges informiert werden. Bei Bedarf werden die Abende von einer sprachlich versierten Fachkraft begleitet.

Es besteht die Möglichkeit Wünsche und Ideen mitzuteilen und auszutauschen. Die Eltern werden intensiver über Ablauf und Organisation der verschiedenen Abschnitte des Einrichtungsalltags informiert, nicht zuletzt auch mit dem Ziel, sie zur aktiven Teilnahme zu motivieren. Über diese Abende hinaus werden besondere Anlässe zusammen gefeiert.

Über den Entwicklungsstand, Interessen und geplante Förderungsmaßnahmen des jeweiligen Kindes wird in einzelnen Lernentwicklungsgesprächen berichtet. Für diese Zusammenkünfte bieten die pädagogischen Fachkräfte gesonderte Termine an.



III. ÖFFNUNGSZEITEN

Wir haben täglich das ganze Jahr über von 7 - 18 Uhr geöffnet. Mit Ausnahme von Wochenenden und den gesetzlichen Feiertagen. Andere (längere) Öffnungszeiten sind nach Absprache möglich.

Auch in den Ferien ist die Einrichtung durchgehend geöffnet. Ausnahme bilden teaminterne Weiterbildungstage (mindestens zweimal im Jahr), welche aber mit der Jahresplanung rechtzeitig angekündigt werden.

IV. „LERNENDE EINRICHTUNG“

Wir verstehen unsere Kitas als „lernende Einrichtungen“. Unsere Arbeit wird geprägt durch die Zusammenarbeit im Team und regelmäßige Evaluation der pädagogischen Arbeit. Sie ist auf eine permanente Weiterentwicklung ausgerichtet und bezieht sich auf die kontinuierlich sich verändernden Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien, deren Beteiligung ausdrücklich erwünscht ist. Entsprechend wird auch das Konzept regelmäßig überarbeitet und entwickelt.

V. DIE BETREUUNG

Im Mittelpunkt der Betreuung steht neben dem Situationsansatz die sprachliche Förderung der Kinder. Dies geschieht in einem anregungsreichen Umfeld:

1. Aktivitäten

Der Tagesablauf der KiTa ist von Regelmäßigkeit geprägt. Insbesondere die Jüngsten sollen so in sich wiederholenden Ritualen Sicherheit und Verlässlichkeit erfahren.

- Der morgendliche Singkreis: Die Kinder singen Lieder in unterschiedlichen Sprachen. Dabei lernen die Kinder von den jeweiligen „Muttersprachlern“ sowie auch von den Erziehern. Durch das Singen können Kinder leicht für die Sprache begeistert werden und erlangen sprachliches Selbstbewusstsein. Gleichzeitig ist das Singen ein Ritual und eine Gemeinschaftserfahrung. Über die Auswahl von Liedern können bereits die Krippenkinder an der Gestaltung des Alltags mitwirken.
- Geschichten vorlesen und Märchen erzählen: Neben der Vermittlung von Moral steht die Erweiterung des Wortschatzes und der grammatikalischen Strukturen. Durch anschließende Rollenspiele, z.B. durch Verkleidung, können Geschichten nacherzählt und nachempfunden werden.
- Gemeinsames Frühstück und Mittagessen: beim gemeinsamen Tischdecken, Frühstück und Abdecken werden Gegenstände und Nahrungsmittel benannt und beschrieben.



- Spielen und Basteln: zur Förderung der Feinmotorik dienen z.B. Schneiden, Kleben, Malen, etc., zur Förderung der Grobmotorik und Körperwahrnehmung Turn- und Gymnastikeinheiten (sportliche Frühförderung). Die Kinder werden auch hier, soweit möglich, jeweils zu eigenverantwortlichen Entscheidungen (Wahl von Farben, Materialien oder Spielarten) angehalten, aber auch zur Vorführung besonderer Talente und Fertigkeiten (Vorbild- und Förderfunktion).
- Turnen und Tanzen: Aktivitäten werden angeboten und erklärt, sowohl innerhalb der Räumlichkeiten als auch im Garten.
- Projektarbeit: Projekte ermöglichen es dem pädagogischen Team, ein Thema umfassend sprachlich zu erschließen und dadurch einen spezifischen Wortschatz anzulegen, auf den langfristig immer wieder zurückgegriffen werden kann. Zur Mitwirkung gehören hier ständige Wiederholungen und Fortentwicklungen mit dem Ziel besonderer Aha- und Erfolgserlebnisse.
- Umwelterfahrung/naturwissenschaftliche Erfahrung: z.B. Thematisierung der Jahreszeiten etc. , Experimente, Bauen und Werken
- Ausflüge, Waldtage

2. Ernährung /Verpflegung

Bei der Verpflegung der Kinder sind uns Nachhaltigkeit und eine gesunde, ausgewogene Ernährung sehr wichtig.

Wir arbeiten mit Apetito zusammen und erhalten wöchentlich einen Speiseplan der nach DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung) Richtlinien entworfen wurde. Apetito ist der Essenslieferant für Kindergärten mit dem größten kindgerechten Angebot im Markt! Viel Bio, Vegetarisches, als auch Halal und Essen für Allergiker!

Das Essen wird tiefgekühlt geliefert und vor Ort in der Kita schonend im Dampfgarer (Konvektomat) zubereitet, nach den auf der Verpackung angegebenen Richtlinien.

Wir können das Essen vor Ort portionieren, so dass wir nur sehr wenig wegwerfen und durch das Schockfrostern der Ware, bleibt ein sehr großer Anteil an Vitaminen erhalten, was bei anderen Caterern nur schwer zu gewährleisten ist.

Dafür ist eine Pantryküche in jeder Kita vorhanden.

Besondere Rücksicht wird auf multikulturelle Essgewohnheiten und Unverträglichkeiten genommen. Am Nachmittag wird Obst angeboten, zum Trinken gibt es Wasser und Kräutertees. Gemeinsame Rituale am Tisch werden entwickelt.



3. Naturansatz

Natur ist ein Raum für alle Sinneserfahrungen ohne die Gefahr, einer Reizüberflutung zu unterliegen. In unseren Kitas zählt der Naturansatz zu den Angebotsschwerpunkten. Wir bieten den Kindern verlässliche naturpädagogische Angebote, z.B. Waldtage, Projekte mit Tieren, Bauernhofbesuche und das Anpflanzen von Gemüse.

Außerdem ermuntern wir die Kinder bei jedem Wetter hinauszugehen, um so die Jahreszeiten intensiv erleben zu können. Die Begegnung mit der Natur und ihren Phänomenen ist für die Kinder eine persönliche Bereicherung und für ihre gesamte Entwicklung von großer Bedeutung. Sie bekommen ein Bewusstsein für die Umwelt und lernen, Verantwortung zu übernehmen.

Der Kontakt zu Tieren ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil in unseren Einrichtungen. Die Kinder erleben die Tiere als einen erweiterten Teil der Natur. Dabei handelt es sich sowohl um Haustiere aller Art, aber auch um Tiere mit denen wir uns in Projekten beschäftigen, wie z.B. Schmetterlinge oder Käfer. Die Kinder sammeln somit vielfältige Erfahrungen, die sie anderswo nicht machen können. Sie pflegen und füttern die Tiere, sehen wie sie aufwachsen und sich verändern. Dadurch lernen sie, andere Lebewesen zu achten und die Verantwortung für diese zu tragen.

In unseren Einrichtungen mit eigenem Grundstück stellen wir den Kindern im Außengelände naturbelassene und mit natürlichen Materialien geschaffene Erfahrungsbereiche zur Verfügung.

4. Nachhaltigkeit

Bei allem Streben nach mehr Lebensqualität und Wirtschaftskraft, ist es unsere Aufgabe, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die soziale Gerechtigkeit zu wahren. Wir versuchen, weitestgehend die Folgen unseres sozialen, ökologischen, kulturellen und ökonomischen Handelns zu berücksichtigen, angefangen mit dem achtsamen Umgang mit der Natur. Kinder und pädagogische Fachkräfte sind hier gleichermaßen gefordert.

Bei unseren Projektarbeiten, in denen wir viel mit recycelten Materialien arbeiten, nutzen wir den kreativen Ansatz der Pädagogik, um den Kindern eine kritische Auseinandersetzung mit der modernen Wegwerf-Gesellschaft zu ermöglichen. Zugleich schonen wir selbst die Umwelt, indem wir weitestgehend auf Konsumgüter der industrialisierten Gesellschaft verzichten.

5. Raumgestaltung

Unsere Kitas laden in eine familiäre, vertraute Atmosphäre ein. Umgeben von einem Garten, können die Kinder aus den Räumen durch die vielen Fenster ins Grüne schauen. In unseren Kitas können die Kinder die Welt erforschen. Neben den personellen Voraussetzungen haben auch Raum und Material Einfluss auf eine qualitative Bildungsarbeit und somit Auswirkungen auf die Lern- und Bildungsprozesse der Kinder.



Wir gestalten die Räume derart, dass sie den Kindern vielfältige Möglichkeiten zum Erfassen und Begreifen bieten. In offenen Regalen herrscht ein gewolltes Nebeneinander unterschiedlicher Materialien und Medien: Dinge zum Betrachten, Anfassen, Vergleichen, Sortieren, Gestalten und Ordnen. Trotz der Fülle an Materialien, herrscht in den Räumen Ordnung und Klarheit. Die Ausgestaltung und das Angebot der Materialien macht deutlich, was man damit tun kann und was nicht.

Die einzelnen Räume bieten eine Vielzahl an unterschiedlichen Funktionsbereichen, z.B. Bewegung, Ruhe, Atelier, Forschen etc. Die Räume sind flexibel und wandelbar. Sie spiegeln dabei die gegenwärtigen Aktivitäten und Projekte wider.

VI. TAGESABLAUF

Uns ist es wichtig, die Kinder in einen strukturierten Tagesablauf zu integrieren und ihnen damit Sicherheit zu geben. Jedes Kind wird von unseren Angestellten persönlich begrüßt und in Empfang genommen.

1. Eintreffen der Kinder

Die Einrichtung öffnet um 7:00 Uhr. Im Zeitraum bis 9:00 Uhr wird gefrühstückt.

Kinder, die von ihren Eltern aus beruflichen Gründen zu anderen Uhrzeiten abgegeben oder abgeholt werden müssen, werden behutsam in die laufende Aktivität integriert.

2. Morgenkreis

Der Morgenkreis beginnt um 9:00 Uhr. Er dient in erster Linie dem sprachlichen Austausch. Hier beginnt die bewusste Auseinandersetzung mit der Sprache; diese wird gemeinsam spielerisch erlernt. Es wird gesungen und erzählt. In dieser Zeit wird den Kindern ein hohes Maß an Konzentrationsvermögen abverlangt. Zusammen werden die Kinder genannt und auch Abwesende gemeinsam wahrgenommen. Das stärkt das Gruppengefühl und erweitert das Vokabular. Die pädagogischen Fachkräfte gestalten gemeinsam mit den Kindern den Tagesablauf so, dass jeder Anspannungs- eine Entspannungsphase folgt.

3. Das Spiel und die Projektarbeit

Das grundlegende Erlebnissfeld des Kindes ist das Spiel. Hierbei verarbeitet es seine Eindrücke, entwickelt Fähigkeiten und Fertigkeiten, zeigt Eigeninitiative, konzentriert sich und kooperiert mit anderen. Das freie Spiel ist die angemessene Form kindlicher Auseinandersetzung mit der Umwelt. Wir verstehen es als die „Arbeit des Kindes“, bei der die Kinder sich ein Verständnis über die Welt aneignen. Daher steht das freie Spiel im Fokus unserer Arbeit, welches wir nicht zuletzt durch die räumliche Ausstattung unserer Einrichtung ständig inspirieren.



Neben dem freien Spiel ist die Projektarbeit ein zentrales Element unserer pädagogischen Arbeit. Sie hilft den Kindern dabei, komplexe Zusammenhänge zwischen Alltagserleben, Abenteuer, Hinterfragen, eigener Kreativität und spielerischem Ausdruck zu erkennen.

Projektarbeit ist für uns auch deshalb eine zentrale Ausdrucksform, weil hier die Welt ganz unmittelbar entdeckt werden kann. Die Kinder sind im Austausch mit ihrer Umwelt und der Öffentlichkeit und bauen Berührungsängste ab. Sie erleben, angeleitet von unseren pädagogischen Fachkräften, Abenteuer, die sich in ihren Köpfen verankern.

Ausgangspunkt unserer Projekte können zufällige Beobachtungen von kindlichen Aktivitäten sein oder konkrete Fragen und Projektvorschläge der Kinder, die sie beispielsweise im Morgenkreis einbringen.

Während der Projektzeit werden nicht nur kognitive Fähigkeiten, sondern auch Kompetenzen im Sozialverhalten, der Spracherwerb und die Motorik gefördert.

4. Aufenthalt im Freien

Wir gehen bei jedem Wetter mindestens einmal am Tag raus. Z.B. Waldtage, Spielplätze, Ausflüge etc.

5. Mittagessen

Das Mittagessen findet um 11:30 Uhr statt. Auch während dieser Zeit ist der sprachliche Austausch besonders wichtig, ebenso wie die Förderung der Selbständigkeit der Kinder.

6. Körperhygiene

Vor dem Essen waschen sich die Kinder die Hände, nach dem Essen waschen sie sich Gesicht und Hände und putzen in kleinen Gruppen unter Aufsicht die Zähne. Die Kinder erfahren auf spielerischem Wege von dem pädagogischem Fachpersonal alles Nötige und Interessante zum Thema Zahnhygiene. Anschließend gehen die Kinder zum Mittagsschlaf in die Schlafräume.

7. Mittagsschlaf

Die Kinder dürfen immer ihr Lieblingskuscheltier mitbringen und es sich auf einer Schlafmatratze gemütlich machen. Der Mittagsschlaf wird vom pädagogischem Fachpersonal betreut.



8. Freispiel

Im freien Spiel entscheidet das Kind alleine, was es mit wem und wo es spielen möchte. Dabei steht immer das Tun und Handeln im Vordergrund und nicht das Ziel. Beim themenbezogenen Spielen unterscheiden wir vier Gattungen: das Puppenspiel, das darstellende Spiel, das Konstruktionsspiel sowie das Erkundungsspiel. Das freie Spiel wird in diesen Gattungen von unseren pädagogischen Fachkräften angeregt und begleitet.

Puppenspiel:

Im kindlichen Spiel mit Puppen liegt eine große Ernsthaftigkeit, da Kinder es unbewusst dazu nutzen, sich ihre Erfahrungen aus der Welt zu vergegenwärtigen und um ihre persönlichen Erlebnisse zu verarbeiten. Die Puppen können so zu Komplizen der Kinder werden, die sich zum Beispiel entgegen der „Regeln“ verhalten, indem sie in der Nase bohren oder nicht gehorchen. Damit eröffnet sich den Kindern eine lustvolle, spielerische und für ihre Entwicklung sinnvolle Art der Daseinsbewältigung. Die Kinder können zwischen zwei Rollen wählen: Als Zuschauer können sie ihre Gefühle auf die Puppe projizieren und damit Hilfe erlangen, als Puppenspieler können sie ihre Wünsche, Gefühle und Probleme ausdrücken. Sie können in andere Identitäten schlüpfen und im Wechsel zwischen Spiel und Realität experimentieren. So regt das Puppenspiel die Kinder dazu an, die Welt aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten.

Darstellendes Spiel:

Das darstellende Spiel — also Schattenspiele, Pantomime, Fingerspiele und auch Rollenspiele — ermöglicht es den Kindern, mittels der Durchführung von Tätigkeiten und Handlungen, Gefühle und Beziehungen auszudrücken.

Diese Spielweise bietet Hilfestellungen, um Probleme im sozialen Miteinander zu lösen und dient generell der Anregung der Phantasie. Somit können die Kinder Eindrücke aus ihrer Umwelt schöpferisch nach- oder umgestalten.

Konstruktionsspiel:

Im Konstruktionsspiel wird, insbesondere durch die Verwendung natürlicher und recycelter Materialien die schaffende Kreativität angeregt. Im Gegensatz zu herkömmlichen Baustein-Spielen, wie Lego, bei denen vorgefertigte Teile zusammengesetzt werden, fördern wir in unseren Kitas das Konstruieren und Experimentieren mit Alltagsmaterialien (zum Beispiel Hölzer, Rollen, Draht, Bänder oder ähnliches). Dieser Form des Spiels geben wir in unseren Einrichtungen viel Raum und beschränken es nicht nur auf die jeweiligen Gruppenräume.

Erkundungsspiel:

Beim Erkundungsspiel bekommen die Kinder die Möglichkeit, Gegenstände mit allen Sinnen zu begreifen. Dies setzt voraus, dass sie auch mit dem echten Gegenstand in Berührung kommen. Deshalb legen wir bei la petite maison den Kindern beim Malen oder Modellieren mit Gips und Ton immer auch die realen Gegenstände vor, um sie anzuregen, genau hinzusehen, anzufassen, zu



riechen und all diese Erfahrungen in ihr eigenes Produkt miteinzubeziehen. Dafür stellen wir den Kindern unterschiedliche technische Geräte zu Verfügung, wie Leuchttische, Overhead-Projektoren, Lupen und Mikroskope. So ermöglichen wir den Kindern, intensiv in die Struktur des Gegenstandes einzudringen. Zugunsten der Qualität dieser Spielweise, verzichten wir darauf, möglichst Vieles zu vermitteln und konzentrieren uns stattdessen darauf, ausgewählte Dinge intensiv zu betrachten. Dadurch haben die Kinder die Möglichkeit, sich einem Thema mit den 100 Sprachen des Kindes zu nähern, Gegenstände bedächtig zu untersuchen und sich mit unterschiedlichen Materialien ihrer Wahl auszudrücken.

9. Knabbern/Nachmittagssnack

Es werden Obst und Knabbergemüse angeboten.

10. Freispiel und Projektzeit

11. Abholungen der Kinder

VII. EINGEWÖHNUNG

Der sanfte Übergang des Kindes aus dem familiären Umfeld in die jeweilige Einrichtung ist von großer Bedeutung. Bei der Aufnahme in die Krippe stellt darum in jedem Einzelfall die Eingewöhnungsphase besondere Anforderungen, um den Kindern diesen Schritt weitest möglich zu erleichtern.

Aufbauend auf den Ergebnissen vorhergegangener Anmelde- und Aufnahmegespräche zwischen Team und Eltern liegen den Pädagogischen Fachkräften Informationen zum Entwicklungsstand, der Ernährung, den Schlafgewohnheiten, zum Hygiene- und Spielverhalten zu jedem neu aufzunehmenden Kind vor, welche individuell bei der Eingewöhnung jedes einzelnen Kindes berücksichtigt werden, sofern es der Tagesablauf zulässt.

Eine stabile Beziehung zu einer fremden Person kann nur allmählich aufgebaut werden. Dies ist am ehesten gewährleistet, wenn die Gewöhnung an die neue Umgebung, die anderen Kinder und die noch nicht vertrauten Erwachsenen langsam und unter Begleitung der Eltern vonstattengeht.

Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Eingewöhnung selbst im Sinne des Berliner Eingewöhnungsmodells (gemäß Orientierungsrahmen des Instituts für angewandte Sozialforschung (INFANS))¹ als ein Zusammenspiel aus Kind, Eltern und Pädagogischem

¹ INFANS, Die Eingewöhnung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.
Rahmenkonzept Stand April 2020



Fachpersonal. Es werden dabei vier Phasen durchlaufen: Zunächst eine dreitägige (Tagesangaben sind Richtwerte) Grundphase, während der sich Eltern und Kind ca. 1 Stunde im Gruppenversuch aufhalten, die Eltern eine eher passive Rolle einnehmen und das pädagogische Fachpersonal sich in erster Linie beobachtend verhält. Wichtig ist in dieser Phase, dass kein Trennungsversuch unternommen wird. Dieser findet erst am 4. – 5. Tag statt, wenn das Elternteil sich verabschiedet und für ca. 15 Minuten fortbleibt (in der Nähe). Sollte das Kind in dieser Phase nur wenig Kontakt zur Mutter/Vater aufnehmen, wird etwa eine Woche in dieser Weise verfahren. Gestaltet sich Trennung dagegen infolge häufigen Blick- und Körperkontakts zur Mutter/Vater schwieriger, dauert die Eingewöhnungsphase individuell auch länger. Erst wenn die Vertrautheit mit der Einrichtung nach einigen Wochen deutlich zugenommen hat, wird ein weiterer Trennungsversuch unternommen. Generell übernimmt das Team ab dem 4. Tag zunehmend die Betreuung des Kindes. Nach und nach werden dabei auch die Trennungsversuche verlängert. Gegen Abschluss der Eingewöhnungszeit verlässt die Mutter/der Vater dann die Einrichtung, sie/er bleibt aber durch den Austausch der Telefon- und Mobilfunknummern jederzeit erreichbar.

Maßgabe bei der Entscheidung darüber, wie lange ein Kind begleitet werden muss, ist aber stets das Verhalten des Kindes.

Wir gehen von ca. 4 Wochen Eingewöhnungszeit aus.

VIII. Grundwerte unserer Kitas

Die Grundwerte unserer Kitas resultieren aus der Bündelung vielfältiger Einflüsse, die von unserer politischen Kultur und Überzeugungen des Situationsansatzes und anderer moderner Pädagogikschulen bis hin zu offiziellen Leitlinien der zuständigen Ministerien zum Bildungsauftrag der Kindertagesstätten in Deutschland. All diesen Ansätzen ist gemein, dass sie sich für eine Erziehung zu Demokratie, sozialer Gerechtigkeit und Solidarität einsetzen. Dieser Perspektive schließen wir uns uneingeschränkt an.

1. Demokratie

Wir leben in einer Demokratie, daher sind demokratische Strukturen auch das grundlegende Leitbild unserer Kitas. Demokratie beruht auf den Menschenrechten und den damit verbundenen Grundwerten: Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität. Wir unterstützen die Kinder darin, am Leben in einer demokratischen Gesellschaft autonom, solidarisch und kompetent teilzuhaben.

Unsere Kindertagesstätten vermitteln den Kindern die Grundkompetenzen von Demokratie:

- die Fähigkeit, die eigenen Interessen zu erkennen und anderen gegenüber zu vertreten
- sich in andere hineinzuversetzen
- soziale Situationen zu analysieren
- Konflikte wahrzunehmen und zu klären
- Handlungsalternativen zu erkennen und ihre Folgen einzuschätzen



2. Inklusion und Integration

Jedes Kind möchte ein Teil der Gruppe, also integriert, sein. Aus dem Zusammenleben von Kindern mit individueller Eigenart, unterschiedlicher Entwicklung und kultureller Herkunft entsteht eine Vielfalt sozialer Erfahrungsmöglichkeiten.

Wir reagieren gezielt auf diese Unterschiede, nutzen sie als Bereicherung und fördernden Kontakt und das Verständnis der Kinder untereinander. Bei la petite maison findet Integration und Inklusion zu jeder Zeit statt. Es ist uns ein Anliegen, Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, zu integrieren. Diese Kinder haben einen erhöhten Förder- und Betreuungsbedarf und werden von einer heilpädagogischen Fachkraft begleitet. Gemeinsam entwickeln wir individuelle Förderpläne und sind durch regelmäßige Angebote in Bereichen, in denen das Kind besonderen Unterstützungsbedarf hat, behilflich.

Im Rahmen unserer interkulturellen Erziehung setzen wir uns mit den verschiedenen Kulturen, die in unseren Kitas aufeinandertreffen, auseinander und fördern ein gleichberechtigtes Miteinanderleben und Voneinander Lernen von Menschen unterschiedlichster Kulturen. Wir nehmen die Kinder und ihre Familien in ihrem kulturellen Umfeld an und unterstützen ihre Integration.

3. Wertschätzung

Dadurch, dass wir die Arbeit des Kindes wertschätzen und anerkennen, entwickelt es Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein. Dabei ist es weniger das Endprodukt, das zählt, als der Entstehungsprozess und die Art und Weise mit der das Kind diesen umsetzt. Wir schätzen die Arbeit des Kindes in jeder Phase seines Lebens. Wir unterstützen es bei der Umsetzung seiner Ideen und beziehen es in unser Alltagsleben mit ein. Indem wir das Kind und sein Tun wertschätzen, lernt es, die Welt wertzuschätzen.

4. Soziales Miteinander

Soziales Verhalten entwickelt das Kind, wenn es die Möglichkeit zum intensiven Austausch mit anderen Kindern und Erwachsenen hat. Kinder sind in der Lage, untereinander moralische Werte zu konstruieren, soziale Beziehungen aufzubauen, Regeln zu entwickeln und zu befolgen.

Wir bieten dem Kind eine positive Lebensgrundstimmung und eine Atmosphäre, die es ihm ermöglicht:

- Bindungen einzugehen
- sich angenommen und verstanden zu fühlen
- eigene Wertvorstellungen zu entwickeln
- Streitkulturen zu lernen.



Die Kinder in unseren Kitas üben sich täglich im sozialen Miteinander und finden so ihre eigene Identität.

IX. Ziele unserer pädagogischen Arbeit

Unser Ziel ist es, jedes Kind bei seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen, die autonom, solidarisch und kompetent am Leben teilhaben kann. Wir eröffnen Kindern individuelle Wege der Aneignung der Welt. Die kindliche Herangehensweise an die Welt ist stets ganzheitlich mit allen zur Verfügung stehenden Sinnen.

Auch die Handlungsfähigkeit der Kinder entwickelt sich auf allen Ebenen. Dies wird durch die Auseinandersetzung mit komplexen Fragen des Alltags begünstigt.

1.1 Kompetenzbereiche

Gemäß der Komplexität des kindlichen Entwicklungsprozesses zum selbständigen Individuum werden die dafür notwendigen Kompetenzen nicht isoliert voneinander erworben, sondern bedingen sich gegenseitig:

Selbstkompetenz:

Das Kind nimmt sich selbst mit seinen Gefühlen wahr, erkennt gleichzeitig die Gefühle anderer und respektiert diese. Es ist in der Lage, Entscheidungen zu treffen sowie Grenzen zu erkennen. Sein Selbstvertrauen entfaltet sich und es wird fähig, selbständig und verantwortlich zu handeln. Seine Handlungsfähigkeit entwickelt sich fort, indem es lernt, das Handeln anderer vom eigenen Handeln abzugrenzen und zu akzeptieren. Neben dem eigenen Willen erkennt es daraus resultierende Konsequenzen und entwickelt eine Frustrationstoleranz. Es hat eine Vorstellung von Wahrheit und Echtheit.

Sozialkompetenz:

Sozialkompetenz kann sich nur in der Gemeinschaft entwickeln. Die Kitas von la petite maison sind Orte gelebter Beziehungen und Begegnungen, an denen Kinder ein verlässliches Wir-Gefühl erleben. Jedes Kind hat die Möglichkeit, das soziale Zusammenleben mitzugestalten. Es erlernt die Fähigkeiten der Partizipation und der Übernahme von Verantwortung. Voraussetzung dafür ist es, die eigenen Bedürfnisse und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen und miteinander in Beziehung zu setzen. Im Zusammenleben und im gemeinsamen Spiel in unseren Kitas lernen die Kinder, sich in andere einzufühlen, mit anderen zu kooperieren, sich gegenseitig zu helfen, Verantwortung für eine gemeinsame Sache zu übernehmen, konstruktiv Kritik zu üben oder auf Argumente anderer Kinder einzugehen. In der Auseinandersetzung mit folgenden Fragen helfen wir Kindern Sozialkompetenzen zu erwerben: „Was will ich und was wollen die anderen?“, „Wie fühle ich und wie fühlen die anderen?“, „Wie können wir unsere Angelegenheiten gemeinsam gestalten?“, „Wer ist wofür verantwortlich?“ und „Wie können wir Konflikte lösen?“.



Sachkompetenz:

Spiele, Experimente und schöpferische Tätigkeiten erweitern das Können und Wissen der Kinder. Durch den Ausbau ihrer Fertigkeiten und Kenntnisse erleben die Kinder sich sowohl als Teil, als auch als verantwortlicher Mitgestalter der Welt. Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit, Sprache zu beherrschen. Indem die Kinder sich mit den Erscheinungen der Welt auseinandersetzen und Fragen an die Welt stellen — zum Beispiel „Woher kommen die Wolken?“, „Warum knurrt mein Bauch?“ — können sie ihr Weltwissen erweitern und ihre motorischen und kognitiven Fertigkeiten erforschen.

Lernmethodische Kompetenz:

Für Kinder ist es wichtig, das Lernen zu lernen und sich die eigenen Lern- und Bildungsprozesse bewusst zu machen. In unseren Kitas haben sie die Möglichkeit, ihre Lernerfahrungen zu reflektieren und sich neben den Lerninhalten auch verschiedene Lernwege anzueignen. Dazu brauchen sie Erwachsene, die individuelle Lernwege akzeptieren und nicht vorschnell mit Lösungen zur Hand sind. Lernmethodische Kompetenzen können Kinder nur dann nachhaltig entwickeln, wenn sie fragend entdecken und eigene Antworten suchen. Beispielsweise stellen sie beim Vergleich ihrer Fotos fest, wie sie sich verändert haben und erzählen stolzerfüllt, was sie seither gelernt haben. Indem sie über diese Veränderungen und ihren aktiven Beitrag dazu nachdenken, finden sie eigene Antworten auf die Fragen: „Was mache ich, wenn ich etwas nicht weiß oder nicht kann?“ oder „Wie lerne ich?“.

1.2 Ganzheitliche Entwicklung – Bildung in allen Bereichen

Bei der Entdeckung und Aneignung der Welt begegnen Kinder vielen Themen. Diese Themen haben wir bei la petite maison in verschiedene Bildungsbereiche zusammengefasst. Sie stellen jeweils nur eine Facette des ganzheitlichen Lernens dar. Da frühkindliche Bildung als Selbstbildung gilt, berücksichtigen unsere pädagogischen Fachkräfte in allen Bereichen die unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder. Im Zuge unseres Qualitätsmanagements hinterfragen wir regelmäßig, inwieweit die hier dargestellten Themen den Kindern in unseren Kitas zugänglich sind und wie wir die Aneignungsprozesse noch stärker unterstützen können; entsprechend entwickeln wir unser Angebot weiter.

1.2.1 Musisch-ästhetische Bildung und Medien

Sowohl die Musik als auch die bildenden und darstellenden Künste sprechen die ganzheitliche Wahrnehmungsfähigkeit des Kindes an. Mit ihren Sinnen erfassen Kinder die Welt und drücken das Erlebte durch eigene Kreativität aus. Es gilt, die vielfältigen Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Kinder zu erhalten und zu erweitern. In der Auseinandersetzung mit der Welt machen die Kinder ihre Gedanken, Gefühle und Interpretationen sichtbar. Musik und Rhythmus, Malen und Basteln, Rollenspiele und Theater sowie Geschichten erfinden und eigene Medien selbst herstellen — etwa ein Bilderbuch — sind Beispiele für die unzähligen Ausdrucksmöglichkeiten.



Kreativität:

In unseren Einrichtungen hat Kreativität eine große Bedeutung, die über Malen und Basteln hinausgeht, nämlich, dass die Kinder schöpferisch tätig sind. Kinder leben ihre Kreativität überall aus: auch im Sandkasten, beim Bauen eines Hauses für die Regenwürmer oder in der Sprache beim Finden von Quatschwörtern ebenso wie im Umgang miteinander bei Konfliktlösungen. Wir bieten den Kindern dafür Raum, Material, Zeit und vor allem Gelassenheit. Es tut den Kindern gut, wenn sie ihren eigenen Weg gehen können, wenn sie neugierig, forschend und wissbegierig ihren Ideen folgen, sich ausprobieren und verwirklichen können.

Musik und Rhythmus:

Rhythmen und Musik bestimmen schon früh die Entwicklung der Kinder. Sie lauschen aufmerksam Liedern und Geräuschen und antworten mit ihren Möglichkeiten. Sie erforschen die Klangeigenschaften unterschiedlicher Materialien. Gesang, Rhythmus und Musikinstrumente faszinieren die Kinder, sprechen sie emotional und kognitiv an. Dabei verbinden wir häufig Musik mit Bewegung. Kinder können im Rhythmus der Musik tanzen, hüpfen oder laufen.

Malen und Gestalten:

In der Erfahrung und Auseinandersetzung mit vielfältigen Materialien drücken Kinder ihr Wahrnehmungen, Ordnungen, Gefühle, Ideen und Gedanken aus. Sie beobachten und geben ihre Beobachtungen wieder. Im Gespräch über ihr Handeln erzählen sie Geschichten und verbinden Gestaltetes mit Ideen.

Rollenspiele und Theater:

Um die eigene Identität zu entdecken, ist es wichtig, sich in andere Rollen hinein zu versetzen. In Rollen-, Puppen- und Schattenspielen bieten wir den Kindern an, ihre Gedanken und Gefühle auszudrücken, andere Rollen zu übernehmen und so ihr Ausdrucks- und Handlungsrepertoire zu erweitern.

Medien:

Medien erzählen Geschichten, bieten Informationen, eröffnen Kindern neue „Fenster zur Welt“. In Bilderbüchern, Filmen, Hörspiellassetten und so weiter können Kinder Bekanntes wiederfinden oder Neues entdecken. Die Welt, wie sie Kindern etwa in Kinderbüchern und Fernsehfilmen begegnet, ist jedoch stets vorinterpretiert: Es sind „Erfahrungen aus zweiter Hand“. Da beispielsweise der Frosch im Bilderbuch nicht lebendig ist, können die Kinder diesen Inhalt nicht ganzheitlich wahrnehmen. Medien können also selbst erlebte, sinnliche Erfahrungen nicht ersetzen, sehr wohl aber ergänzen. Deshalb ist es für uns wichtig, mit den Kindern auch selbst Medien zu gestalten: Einen Film zu drehen oder ein Bilderbuch zu malen, lässt sie über die Rolle des Nutzers von Medien hinauswachsen.



1.2.2 Körper, Gesundheit und Bewegung

Der erste Kontakt des Kindes mit der Welt erfolgt durch den eigenen Körper und dessen Bewegungsfähigkeit. Den eigenen Körper wahrzunehmen, sich in Bewegung und Ruhe zu erfahren, Wohlbefinden und Unbehagen zu spüren, sind Erfahrungen, die das Kind von Geburt an begleiten. Körperwahrnehmungen geben dem Kind wichtige Rückmeldungen über sich selbst und bilden die Grundlage für einen sensiblen Umgang mit der eigenen Gesundheit. Themen wie Bewegung und Ernährung gehören ebenso dazu.

Bewegung:

Bewegung ist Kindern ein ureigenes Bedürfnis und die Grundlage für jegliches Lernen sowie der Motor für den Spracherwerb. In unseren Kitas hat jedes Kind die Möglichkeit seiner spontanen Bewegungslust nachzukommen.

Körper und Körperpflege:

Durch die Erfahrungen des eigenen Körpers und seiner Fähigkeiten entwickeln Kinder ein Bild von sich selbst. Sie interessieren sich unwillkürlich für ihren eigenen Körper und den der anderen. Im Umgang mit Fingerfarben und Kleister, beim Schattenspiel, beim Betrachten im Spiegel, beim gegenseitigen Massieren oder beim Wickeln, haben die Kinder Gelegenheit, ihr Körpergefühl weiter zu entwickeln. Auch die Körperpflege bietet — neben dem Händewaschen, Zähneputzen und dem Toilettengang — vielfältige Anlässe, sich positiv mit dem eigenen Körper zu beschäftigen. Dazu gehört es auch sich zu frisieren, einzucremen oder zu schminken.

Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung und die Freude an dem gemeinschaftlichen Essen ist grundlegend für die Entwicklung eines Kindes. In der heutigen schnelllebigen Gesellschaft kommen diese Dinge oft viel zu kurz und genau hier setzen wir in unseren Kitas an. Wir vermitteln den Kindern den Spaß an einer gesunden Ernährung und geben ihnen dadurch ein positives Ernährungsverhalten mit auf den Weg. Die Kinder lernen den Umgang mit Lebensmitteln bei uns auf unterschiedliche Weise. Zum einen, indem wir gemeinsam einkaufen gehen, aber auch durch das Anpflanzen und Zubereiten von Lebensmitteln. Die Tagesabläufe sind durch regelmäßige Mahlzeiten strukturiert. Das gibt den Kindern Sicherheit und hilft ihnen, ein Gefühl für Hunger und Sättigung zu bekommen. Bei den Mahlzeiten ist uns eine entspannte, vertraute und gemeinschaftliche Atmosphäre wichtig.

Unser pädagogisches Personal legt viel Wert auf eine ansprechende Tischkultur, ebenso wie auf einen angemessenen Umgang mit Besteck und Geschirr. Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Ernährung ergibt sich automatisch eine Wertschätzung der Lebensmittel. Dabei gehen wir auch auf individuelle Ernährungswünsche ein: zum Beispiel Allergien, religiöse Esskulturen, Essstörungen oder Lebensmittelunverträglichkeiten. Die Kinder erhalten bei uns ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Essens, indem sie im Zuge von Kinderkonferenzen ihr Wunschgericht selbst zusammenstellen können. Dieses kommt dann einmal pro Woche auf den Tisch.



Krankheit:

Kinder erleben auch Zeiten, in denen es Ihnen nicht so gut geht. Sie fühlen sich dann unwohl, sind müde oder haben Fieber. Ebenso gibt es Zeiten in denen sie sich verletzt haben oder aber traurig sind, weil sie sich beispielsweise mit jemandem gestritten haben. Die Kinder lernen zusammen mit uns diese Unterschiede wahrzunehmen und auszudrücken. Indem sie erfahren, wie es ist, gepflegt zu werden, wenn wir ihnen zuhören und sie trösten und sie dabei lernen, sich selbst zu pflegen, erwerben sie Kompetenzen im Bereich der Gesundheitsförderung.

1.2.3 Sprache und Kommunikation

Kinder haben 100 Sprachen sich auszudrücken — etwa Mimik, Gestik, Bewegungen, Gebärden, Bilder und Zeichen — und jede einzelne ist es Wert, von uns unterstützt zu werden. Dennoch ist die verbale Kommunikationsform die bedeutendste. Hierfür gilt es, eine Denkstruktur zu entwickeln. Das Kind erwirbt durch das Zusammenspiel innerer Voraussetzungen und äußerer Gegebenheiten innerhalb von wenigen Jahren das hochkomplexe System der Sprache. Identitätsentwicklung und Muttersprache gehören hierbei untrennbar zusammen. Es ist wichtig, dass unsere pädagogischen Fachkräfte die Muttersprache des Kindes wertschätzen und fördern, um den Kindern eine positive Entwicklung zu ermöglichen. Wörter können von Kindern nur verstanden werden, wenn sie in soziale Zusammenhänge eingebettet sind. Indem das Kind einen Zusammenhang zwischen Wörtern und Dingen konstruiert, erhalten diese Bedeutung.

Sprache bedeutet für Kinder zu allererst Kommunikation, denn Sprechen heißt, miteinander zu reden. Das Sprechen zu lernen, setzt voraus, dass man miteinander ins Gespräch kommt. Wir motivieren Kinder zum Sprechen, indem wir ein erkennbares Interesse an dem zeigen, was sie zu sagen haben. Wir hören ihnen zu, wenn sie etwas mitteilen wollen und sind bemüht, ihre individuelle Art der Mitteilung zu verstehen. Auch hier spielt Partizipation eine entscheidende Rolle. Indem wir die Kinder beteiligen, erleben sie, dass uns ihre Meinung wichtig ist und dass wir ihnen zuhören. Sie können daraus Mut und Vertrauen entwickeln, sich auch in anderen Bereichen zu äußern. Entscheidend ist es, dass unsere pädagogischen Fachkräfte jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst nehmen und im Gruppenalltag eine Kommunikationskultur aufbauen, die jedem Kind signalisiert: Deine Gedanken interessieren uns. Dazu gehört es, mit den Kindern Symbole in der Alltagsgestaltung zu entwickeln, die das Kind versteht und selbst verwenden kann.

Die Kinder werden zu einem sorgfältigen, verantwortungsbewussten Umgang mit Büchern angehalten, um ihre Wertschätzung für diese zu fördern. Tägliches Vorlesen gehört in unseren Kitas zum Tagesablauf. Dadurch wird die Kreativität in der Sprachentwicklung gefördert und es entsteht Lesefreude. Auch animiert es die Kinder, das Gehörte nachzuspielen, zu malen oder zu bauen.



1.2.4 Mathematik, Naturwissenschaften und Technik

Bei la petite maison ist es uns wichtig, die kindliche Neugier zu fördern. Kinder interessieren sich für die physischen Dinge der Welt und machen in ihrem Alltag vielfältige Erfahrungen mit mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Erscheinungsformen. Mit Eifer und Enthusiasmus wollen sie Dinge entdecken und ausprobieren. Sie experimentieren mit allen Materialien, die in der Natur zur Verfügung stehen.

Mathematik:

Mathematik ist überall — in der Küche und beim Spielen ebenso wie am Mittagstisch. Kinder sind in ihrem Alltag von Formen und Zahlen umgeben. Sie suchen nach Mustern und Strukturen, vergleichen Formen und Gewichte, beginnen sie zu zählen und Zahlen in Verbindung mit Alltagssituationen zu bringen. Mathematische Kompetenzen machen die Welt ein Stück berechenbarer und vorhersehbarer: Sie bringen Ordnung hinein und fördern bei Kindern die Entwicklung abstrakten Denkens. In unseren Kitas beschäftigen wir uns ausgiebig mit Zahlen und Größen, mit Ordnen und Messen und eröffnen den Kindern so die Welt mathematischer Zusammenhänge. Wir schaffen den Kindern Freiraum zum Sortieren und Ordnen von Gegenständen, entdecken mit ihnen Formen, Muster und Symmetrie, erfassen Körper-, Raum- und Lagebeziehungen und erlernen spielend die Zahlen, das Zählen und das Messen. Vor allem im Alltag hilft Mathematik den Kindern vielfältige Aufgaben zu lösen, beispielsweise beim Tischdecken, beim Basteln oder auch beim Backen: „Wie viel Butter muss in den Kuchen?“, „Wie viele Teller muss ich auf den Tisch stellen?“ oder „Wie viele Punkte hat mein Marienkäfer?“.

Naturwissenschaft, Ökologie und Technik:

Kinder nehmen beim Entdecken der Welt Phänomene wahr, staunen, experimentieren und stellen Fragen unterschiedlichster Art, zum Beispiel „Wie entsteht Nebel?“, „Warum gibt es Wolken?“ oder „Warum ist Eis kalt?“. Im Dialog mit Bindungspersonen beginnen Kinder einzelne Aspekte der eigenen Verantwortung für Natur und Umwelt wahrzunehmen. Kinder interessieren sich außerdem für die Funktionsweisen und Verwendungszwecke von technischen Geräten, die ihnen im Alltag begegnen. Sie entwickeln Fragen, suchen Antworten und versuchen sich ihr Wissen nutzbar zu machen. In unseren Kitas gehen wir auf die zahllosen Themen der Kinder ein und eröffnen ihnen verschiedene Zugänge zu Sachfragen und naturwissenschaftlichen Zusammenhängen. Zum einen fördern wir ihre Lust am Entdecken und Forschen und geben ihnen das Vertrauen, Probleme eigenständig zu lösen. Zum anderen bieten wir ihnen in unseren Einrichtungen vielfältige Naturerfahrungen an und gestalten Entdeckerräume zum Bauen und Konstruieren.



1.2.5 Kultur, Politik und Gesellschaft

Kinder beobachten genau, was in der Welt um sie herum passiert. Nach und nach erwerben sie das Weltwissen, was für sie später als selbstverständlich gilt. In unseren Kitas geht es uns darum, den Kindern die Möglichkeit zu geben, das Zusammenleben mit anderen aktiv zu gestalten. Kinder sind immer auch Teil der Kultur, Gesellschaft und des politischen Geschehens.

Kultur:

Kultur begegnet Kindern in der Auseinandersetzung mit Bildern, Musik, Geschichten ebenso wie in der Sprache oder im sozialen Leben. In unseren Einrichtungen treffen unterschiedliche Kulturen aufeinander, denen wir mit Neugier und Achtsamkeit begegnen. Dabei ist es uns wichtig, dass wir die Kommunikation unter den Kindern gleichwertig gestalten, die Gedanken und Verhaltensweisen der Kinder akzeptieren und sie dabei unterstützen, sich in unseren Einrichtungen zurechtzufinden.

Gesellschaft und Politik:

Auch außerhalb der Familie lernen Kinder unterschiedliche Formen von Gemeinschaften kennen, beispielsweise unsere Einrichtung oder den Sportverein. Sie erfahren, wie solche Gemeinschaften organisiert sind, was sie einem geben und auch was sie fordern. Die Kinder erleben ihre eigenen Einflussmöglichkeiten und lernen, Verantwortung zu übernehmen; denn gesellschaftliches Engagement beginnt bereits in der Kita. Sobald Kinder in unterschiedlichen Gemeinschaften leben, nehmen sie Unterschiede wahr und setzen sich mit ihren Handlungsmöglichkeiten in den jeweiligen Gruppen auseinander. In unseren Kitas legen wir Wert darauf, die Kinder die Gemeinschaft mitgestalten zu lassen, ihnen also ein Mitspracherecht einzuräumen. Wir beteiligen sie sowohl an der Gestaltung unserer Einrichtung als auch an der Gestaltung von öffentlichen Räumen. Wir verbinden damit den Wunsch, dass Kinder in der Gesellschaft wieder stärker öffentlich wahrgenommen werden. Durch die demokratische Struktur unserer Einrichtungen haben sie Erfahrung mit Beteiligungsrechten, die sie ebenfalls wahrnehmen, wenn wir als Kita an Projekten der Öffentlichkeit teilnehmen. Dadurch werden die Kinder automatisch auch im Gemeinwesen aktiv.

1.2.6 Ethik und Philosophie

Kinder stellen schon sehr früh Sinnfragen, die auf etwas abzielen, das jenseits des Begreifbaren zu liegen scheint. Wir bei la petite maison unterstützen den Prozess des Fragens durch gezieltes Gegenfragen. Gleichzeitig sehen wir es als unsere Aufgabe, den Kindern Wertorientierungen anzubieten.

Philosophie:

Das Philosophieren beginnt mit dem Staunen. Kinder sind eifrige Frager und finden, wenn man ihnen den Raum lässt, manchmal ganz eigenständig beachtliche Antworten. Fragen sind der Schatz jeglicher Entwicklung, sie sind der Antrieb für Neugierde und Wissensdurst. Besonders die „Warum“-Fragen veranlassen die Erwachsenen oftmals dazu, vorschnell



zu antworten. Sie geben dann Antworten, welche die Kinder gar nicht hören wollen und diese fragen einfach weiter. Unsere pädagogischen Fachkräfte regen die Kinder an, selbst Antworten zu finden. Wir staunen gemeinsam mit den Kindern und stellen einfache Gegenfragen, etwa „Was meinst du denn?“ oder „Was denkst du?“. Diese bringen oft Bemerkenswertes ans Licht. Indem wir gezielt weiterfragen, regen wir das Kind zum tiefen Nachdenken an.

Ethik:

Ethik beschäftigt sich mit grundlegenden Werten des Menschen, die als Grundlage für konkrete Normen und Regeln im Umgang miteinander fungieren. Auch Kinder beschäftigen sich schon mit ethischen Fragen und suchen in den Antworten der Erwachsenen nach Orientierung. Wir vermitteln den Kindern ethische Maßstäbe — im Sinne von, was ist falsch und was ist richtig —, indem wir mit ihnen gemeinsam darüber nachdenken und ihre Gedanken dazu ernst nehmen.

VIII. QUALITÄTSMANAGEMENT

Qualitätssicherung und –kontrolle haben in unseren Einrichtungen ein hohes Niveau. Insbesondere in den Bereichen Dokumentation der kindlichen Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit haben wir einen hohen Anspruch, der die Qualität unserer Arbeit zusätzlich sichert.

Zu unserem Qualitätsmanagement gehören Dokumentation, Beschwerdemanagement, Fortbildungen, Qualitätssicherung und -entwicklung, sowie die Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII.

1. Dokumentation

Buch des Kindes

In das Portfolio der Kinder kommen Bilder, Arbeitsblätter und Fotos, Videoaufzeichnungen, Projektdokumentationen, etc.

Dokumentation durch das Pädagogische Personal

Die Pädagogischen Fachkräfte führen Mappen mit Aufnahmebögen, ärztlichen Hinweisen und dem Kontaktformular. In diesen werden auch Elterngespräche protokolliert, Informationen zur aktuellen Situation des Kindes (in der Krippe und zu Hause) sowie Beobachtungen dokumentiert.



2. Partizipation der Kinder

Kinder sind aufgrund ihrer Fürsorgebedürftigkeit immer von Erwachsenen abhängig. Sie brauchen Liebe und Geborgenheit, Bindung und Schutz, Anregung und Begleitung. Unsere Aufgabe ist es, diese Bedürfnisse zu erfüllen.

Erwachsene treffen in vielen Fragen die Entscheidung für Kinder – bei uns sind die Kinder mitbeteiligt. Bei alltäglichen Entschlüssen, wenn es beispielsweise darum geht, welche Kleidung angezogen wird, wer mit wem spielt und was gebastelt oder gegessen wird, beziehen wir das Kind in den Entscheidungsprozess mit ein. Es lernt dadurch, Verantwortung zu tragen und übt sich früh in demokratischem Handlungsfeld; nur so wird es selbständig und selbstbewusst.

Ein demokratisches Verhältnis von Kindern und Erwachsenen beruht immer auf Partizipationsrechten der Kinder. Partizipation findet bei uns in Form von Kinderräten statt. Kinder haben grundsätzlich ein Recht, sich aktiv einzumischen. Dieses Anrecht gilt nicht für wenige Augenblicke, sondern als selbstverständliches und umfassendes Recht. Es bezieht sich auf den gesamten Alltag. Macht das Kind eigene und grundlegende soziale Erfahrungen und wird es entsprechend seines Entwicklungsstandes mit seinen Bedürfnissen ernst genommen, dann wird es dieses Recht auch einfordern. Wer mitredet, wer Entscheidungen trifft und Maßstäbe setzt, der übernimmt Verantwortung und lernt seine Möglichkeiten und Grenzen kennen.

Als Hauptverantwortliche für die Bildung und Erziehung Ihrer Kinder sind auch die Ideen der Eltern, sowie ihre Teilhabe und Mitwirkung am pädagogischen Konzept erwünscht und werden wertgeschätzt. Das Angebot der Einrichtung kann durch die Interessen sowie den Kompetenzen der Elternschaft erweitert und weiterentwickelt werden.

3. Beschwerdemanagement

Unsere pädagogischen Fachkräfte betrachten Beschwerden grundsätzlich als Chance zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Arbeit.

Zur Sicherung der Rechte der Kinder ist die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten eröffnet (vgl. § 45 Nr. 3, 2. Alt. SGB VIII). Beschwerden können jederzeit, möglichst schriftlich (per Email), an die Leitung gerichtet werden.

Dem Team und den Eltern wird deutlich gemacht, dass Kritik erwünscht ist und auch ernst genommen wird. Im Regelfall kann und sollte Kritik in direkten Gesprächen zwischen den beteiligten Personen (Eltern, MitarbeiterInnen, Leitung) geäußert und beantwortet werden. Als Foren für generellere Fragen dienen die Mitarbeitersitzungen und die Elternabende. Zusätzlich wird eine anonyme Online-Befragung ausgeführt. Die Ergebnisse werden ausgewertet und kommuniziert. Erfreulich, weil zielführend, ist es, wenn Kritik durch konstruktive Verbesserungsvorschläge begleitet wird.



Nach Möglichkeit werden entweder entsprechende Veränderungen herbeigeführt oder die Schwierigkeiten, diese umzusetzen, erläutert. Entscheidend ist der faire Umgang miteinander und eine konstruktive Herangehensweise.

In unseren Kitas gibt es ein „Mitarbeiter-ABC“, das Dienstanweisungen und Regelungen zu den Arbeitsabläufen enthält. Hier befindet sich auch ein Beschwerdeformular, das die Erfassung der Beschwerde und deren Bearbeitung sicherstellt. Hierbei wird festgelegt, wer für die Bearbeitung zuständig ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Beschwerde bearbeitet wird.

Bei der Bearbeitung der Beschwerde und der Suche nach einer Problemlösung werden die Erziehungsberechtigten möglichst miteinbezogen. Die Lösung muss in jedem Fall realistisch sein.

Im Anschluss an die Beschwerdebearbeitung bewertet das Team auf der nächsten Dienstbesprechung die Auswirkung der Beschwerde auf die Leitlinien oder die Dienstabläufe innerhalb der Einrichtung.

4. Förderung von Fortbildung /Qualifizierte Personalentwicklung

Fortbildungen sind wichtig, um die pädagogischen Fachkräfte auf dem notwendigen pädagogischen Sach- und Wissensstand zu halten, bzw. um diesen zu erweitern. Entsprechend werden das MitarbeiterInnen laut Arbeitsvertrag Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht, die außer dem Bereich Pädagogik u.a. auch die Bereiche Qualitätsmanagement, Hygiene, Arbeits- und Umweltschutz umfassen. Das MitarbeiterInnen werden durch die Leitung zur Teilnahme aktiv ermuntert.

Qualitätsentwicklung findet bei uns durch eine qualifizierte Personalentwicklung statt:

- professionelle Personalanwerbung und objektive Personalauswahl
- transparente Aufgabenbeschreibungen
- umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- objektive Leistungsbeurteilungsverfahren
- qualifizierte Personalführung
- Fachberatung und Supervision

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Um die Qualität unserer Leistungen nachhaltig und objektiv zu sichern, richten wir uns nach dem Qualitätssicherungsverfahren des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Hamburg. Mittels detaillierter Evaluationsbögen wird in der

Einrichtung regelmäßig, bzw. anlassbezogen eine Bestandsaufnahme durchgeführt und daraus eine an den individuellen Gegebenheiten orientierte Maßnahmenplanung abgeleitet.



Das Paritätische Qualitätssystem zeichnet sich durch fachlich anerkannte Grundlagen des Qualitätsmanagements (DIN EN ISO 9001 und EFQM-Modell für Excellence) aus. Dessen Lehrgänge und Schulungen lehnen sich an die Vorgaben der European Organization for Quality (EOQ) und der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS.²

Im Rahmen des Paritätischen Qualitätssystems werden sowohl interne als auch externe Überprüfungen der Erfüllung von Qualitätsanforderungen z. B. aus den relevanten Rechtsvorschriften, Qualitätsstandards oder QM-Normen durchgeführt. Die jährliche, systematische interne Überprüfung findet durch Selbstevaluation, Eltern- und Mitarbeiterbefragungen statt und wird an den Elternabenden mit Mitarbeitern und Eltern besprochen. Die externe Begutachtung wird durch die SQ Cert GmbH oder kooperierende Zertifizierungsunternehmen im Auftrag von der Kita durchgeführt. Als Nachweis der externen Begutachtung wird, je nach Stufe der Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems, ein Paritätisches Qualitäts-Siegel® verliehen.

6. Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Bezüglich des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII nutzen wir die Arbeitshilfe zum „Kinderschutz“ in Kindertageseinrichtungen des Paritätischen Hamburg sowie die Lernplattform le.ki (Lernwerkstatt Kinderschutz).

Erhält eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist, läuft folgendes Verfahren ab:

"(1) Werden unserem Team Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bekannt, so werden (2) unter Einbeziehung der Einrichtungsleitung und gemeinsam mit anderen Kollegen, das Gefährdungsrisiko für dieses Kind abgeschätzt. (3) Zur weiteren Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird eine erfahrene Fachkraft zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hinzugezogen. Werden aufgrund der gemeinsamen Risikoabschätzung mit der Kinderschutzfachkraft bestimmte Hilfen für notwendig erachtet, so werden wir (4) ein Elterngespräch führen, in dem wir die Eltern zur Inanspruchnahme dieser Hilfen motivieren. Werden die Hilfsangebote von den Eltern abgelehnt oder reichen die Hilfen nicht aus, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden, so werden wir (5) das Jugendamt informieren, und ggf. Kontakt zum Kinder-KOMPT aufnehmen. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien (hier: Arbeitshilfe „Dokumentationsverfahren“ des Paritätischen) dokumentiert.

Es wird sichergestellt, dass Erzieher und sozialpädagogische Fachkräfte neben regulärem und anlassbezogenem Austausch regelmäßig zu diesem Thema fortgebildet werden (Lernplattform Le.Ki). Gemäß § 72a SGB VIII wird von allen MitarbeiterInnen ein erweitertes Führungszeugnis verlangt, welches alle fünf Jahre erneuert wird.

Weitere Einzelheiten sind dem Schutzkonzept der einzelnen Kitas zu entnehmen.

² Weitere Information hierzu unter http://www.pq-sys.de/tl_files/PQ-Sys-Broschuere-2016.pdf.
Rahmenkonzept Stand April 2020



7. Sexualpädagogik

Das Thema Sexualpädagogik bezieht sich auf jedes einzelne Kind individuell. Auch wird das Thema individuell von den Eltern, Mitarbeitern und allgemein im Regelwerk behandelt. Sexualerziehung ist und bleibt mit sensiblen Empfindungen verbunden.

Unsere Mitarbeiter achten und respektieren die intimen Phasen der Kinder. Dazu gehören z.B. Wickeln, Hilfestellungen bei Toilettengängen und der Sauberkeitserziehung. Hierbei ist ein besonderes Maß an Feingefühl erforderlich. Unsere männlichen und weiblichen Kollegen sind dazu angehalten den Kindern eine professionelle und sensibilisierte Haltung zu vermitteln.

Sexualerziehung sehen wir als einen wichtigen Teil kindlicher Identitätsbildung an. Der Umgang mit Nähe und Distanz, kindliche Körperentdeckung und Erfahrung rücken in den Fokus unserer pädagogischen Überlegung. Wir stellen im Rahmen des Kinderschutzes die Angemessenheit von kindlichem Körperkontakt untereinander sowie Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern sicher. Unsere Mitarbeiter beobachten sensibel ob der Kontakt als angenehm empfunden wird, oder ob es dabei zu einer Grenzüberschreitung kommt. Im Falle einer Grenzüberschreitung wird dies mit den beteiligten Personen besprochen. Hierbei werden alle Beteiligten angehört um die Situation einzuschätzen und im gegebenen Fall entsprechend handeln zu können. Im Bedarfsfall wird die Kinderschutzbeauftragte vor Ort zu Rate gezogen und es können zusätzlich Beratungsangebote des Trägers wahrgenommen werden.



IX. Literaturverzeichnis

- Der Paritätische Gesamtverband, Zentrum für Qualität und Management: PQ-Sys, Das Paritätische Qualitätssystem. Verfügbar unter http://www.pq-sys.de/tl_files/PQ-Sys-Broschuere-2016.pdf Zugriff am 27.10.2017.
- Braukhane, Katja & Knobloch, Janina (2011): Das Berliner Eingewöhnungsmodell – Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung. Verfügbar unter https://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Braukhane_Knobloch_2011.pdf Zugriff am 27.10.2017.
- Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) Vom 27. April 2004: HmbGVBl. 2004, S. 211. Verfügbar unter <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=jlrl-KiBetrGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> Zugriff am 27.10.2017.
- INFANS, Die Eingewöhnung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter <http://www.infans.net/pdf/Eingewoehnung.pdf> Zugriff am 27.10.2017.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-601	Datum 19.05.2020	BV/2020/032
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	11.06.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) Abwägung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung werden berücksichtigt, teilweise berücksichtigt oder nicht berücksichtigt,
2. der anliegende Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Plan zum Geltungsbereich und dem Text der Satzung, wird als Satzung beschlossen,
3. die im Rahmen der Abwägung erfolgte Begründung wird gebilligt.

Fachdienstleiterin
Frau Birgit Woywod
Tel.: 707-33

Leiterin Justizariat
Frau Angela Gärke
Tel.: 707-409

Fachbereichsleiterin
Frau Gisela Sinz
Tel.: 707-330

Bürgermeister
Herr Niels Schmidt
Tel.: 707-200

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Im Januar 2019 wurde dem UBF eine Übersicht über die geplanten Änderungen der Baumschutzsatzung aus dem Jahr 2008 vorgestellt. Im Rahmen dieser Präsentation wurden Eckpunkte der neuen Baumschutzsatzung erläutert und eine abschließende juristische Überprüfung angekündigt. Die Notwendigkeit einer Neufassung resultierte aus geänderten Rechtsgrundlagen und den weitreichenden Klimaschutzzielen, die sich die Stadt Wedel gesetzt hatte. Der Vergleich mit der Mustersatzung von Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 und aktueller Baumschutzsatzungen benachbarter Gemeinden ergab auch, dass die für Wedel seit 2008 gültige Satzung Bäume auf niedrigstem Niveau schützt. Die Mitglieder des UBFs hatten am 10.1.2019 auch Gelegenheit, Bedenken und Änderungswünsche zu äußern, die im ersten Entwurf Berücksichtigung fanden.

Der erste Entwurf wurde der Politik im UBF am 7.2.2019 zur Kenntnis gegeben. Die Fraktionen hatten Gelegenheit, Änderungswünsche schriftlich vorzutragen.

Die überarbeitete Fassung wurde sodann im UBF am 9.5.2019 vorgelegt. Die Beschlussfassung wurde jedoch vertagt.

Der Ausschuss stimmte im UBF am 6.6.2019 einzeln über die Einwände und Abwägungsvorschläge ab. Der neue Entwurf, mit Änderungen, wurde vom UBF sodann mehrheitlich am 12.09.2019 beschlossen.

Am 28.11.2019 beschloss der Rat mit dem Entwurf in das förmliche Beteiligungsverfahren zu gehen. Der Satzungsentwurf vom 13.9.2019 war für die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit vom 20.12.2019 bis zum 31.01.2020 ausgelegt worden.

Die eingereichten Stellungnahmen führen zu folgenden inhaltlichen Änderungen:

- Hecken und Sträucher werden aus dem Schutzbereich der Satzung herausgenommen. Grund dafür ist das kollidierende Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein und die Möglichkeit, diese Gewächse über § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu schützen.
- Der Schreibfehler in § 3 Abs. 3 „Höhe von 100 m“ wird auf 100 cm korrigiert.
- Hinsichtlich der Befreiungen in § 6 Abs. 2 wird der Zusatz aufgenommen, dass die Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können, vgl. § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG
- Die Walnuss wird in den Schutzbereich der Satzung aufgenommen, § 3

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Muster-Baumschutzsatzung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 diente als einer von vielen Anhaltspunkten und Grundlage für die neue Baumschutzsatzung in Wedel. Die Baumschutzsatzung entspricht in § 3 Abs.1 Nr. 1 mit einem nunmehr angesetzten Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm, den Vorgaben dieser Mustersatzung. Mit der Ausweitung der Unterschutzstellung von Bäumen ab einem Stammumfang von 60 cm statt 150 cm in einer Höhe von 100 cm und der Ausweitung auf Laub- und Nadelbäume wird die Antragspflicht erheblich ausgeweitet. Auflagen, wie z.B. Ersatzpflanzungen mit Fristen und Nachkontrollen und ggf. weitere Maßnahmen wurden neu aufgenommen. Dies zieht einen höheren Personalaufwand nach sich, der mit ca. 12.000 € jährlich beziffert wurde. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig weitere Anpassungen im Hinblick auf zeitlichen Aufwand, Personal und Kosten erforderlich sein werden.

Zeitgleich soll im Zuge der Änderung der Verwaltungsgebührensatzung die Gebühr pro Antrag angepasst werden. Die Kosten für Ersatzpflanzungen werden pro Baum auf den tatsächlichen Aufwand hochgesetzt. Eine Entscheidung über die konkreten Erhöhungen steht noch aus.

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Geltungsbereich_Baumschutzsatzung
- 2 Baumschutzsatzung mit Nachverfolgung
- 3 Baumschutzsatzung_Einwendungen endgültige Fassung
- 4 Baumschutzsatzung endgültige Fassung

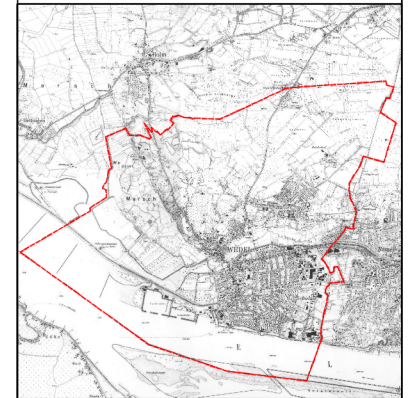


Zeichenerklärung

-  Grenze des Stadtgebietes
-  Geltungsbereich Baumschutzsatzung



Stadt Wedel
Geltungsbereich Baumschutzsatzung



Übersichtsplan



bearbeitet: Ku	Stadt Wedel Stadt- und Landschaftsplanung	Maßstab: o.M.
gezeichnet: Be		

W:\Daten\FD2-6\11landschaftsplanung\landschaftsplanung_messnahmen\baumschutzsatzung\baumschutzsatzung_abgrenzung_jan2019.dwg

ENTWURF

Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes ~~der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken~~ (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2020 ~~15.09.2007~~ (BGBl I 2020 2017,440 3434) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 14.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Art. ~~718-LVO~~ vom 13.11.16.04.2019 (GVOBL.2019,~~425-39~~) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baum~~bestand-, Großstrauch- und freiwachsenden Heckenbestand~~ (nachfolgend geschützte Bäume Gehölze-benannt) der Stadt Wedel
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
 unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume Gehölze-sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017¹.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz der geschützten Bäume-Gehölze-innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

¹ Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm-, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- ~~2. Alle Freiwachsende Hecken (überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen) mit einer Mindestlänge von 5 m und einer Mindesthöhe von 2 m.~~
- ~~3. Alle Großsträucher mit einer Mindesthöhe von 3 m.~~
- 4.2. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.
- 5.3. Davon ausgenommen sind folgende Arten:
 - a. Scheinzypressen (Gattung Chamaecyparis),
 - b. Lebensbäume (Gattung Thuja),
 - c. Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)
 - d. Obstbäume: Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Kirsche (Prunus avium und Prunus cerasus) Pflaume, Zwetschge, Mirabelle und Reneklode (Prunus domestica), Pfirsich (Prunus persica), Aprikose (Prunus armeniaca), Nektarine (Prunus nucipersica), Quitte (Cydonia oblonga), ~~Walnuss (Juglans regia)~~ und Haselnuss (Coryllus avellana)

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Bäume ~~und Sträucher~~ auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
2. erwerbsmäßig genutzte Baum-~~und Strauch~~bestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien).
3. Naturdenkmale
4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von ~~100 m~~ 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 4 Verbote und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte ~~Bäume-Gehölze~~ zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

1. Ein geschütztes ~~Baum Gehölz~~ wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
 2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten ~~Baumes Gehölzes~~, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können, insbesondere:
 - a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - b. das Kappen von Bäumen;
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
 - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
 - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten ~~Bäume Gehölze~~ führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
 - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
 - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
 3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren.
 2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Kronenpflegeschnitte
 - b. Lichtraumprofilschnitt

- c. Totholzentfernung
- d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
- e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen
- f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen
- 3. ~~Fachgerechter Rückschnitt von Sträuchern, bzw. das abschnittsweise Auf-den-Stock-Setzen von frei wachsenden Hecken~~
- 4. Entfernen abgestorbener Bäume, ~~Großsträucher oder freiwachsenden Hecken~~;
- 5. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
- 6. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Bäume Gehölze gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.²

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

§ 5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen Gehölzen vorzunehmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
 - 1. von einem geschützten Baum Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr

² Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

gegeben ist;

2. ein geschütztes ~~Baum Gehölz~~ krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
3. einzelne geschützte ~~Bäume Gehölze~~ eines größeren ~~BaumGehölz~~bestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;
4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte ~~Bäume Gehölze~~ vorhanden sind und die ~~Bäume Gehölze~~ auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
 - eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten ~~Bäume Gehölze~~
 - Angaben über ~~BaumGehölz~~art, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte ~~Bäume Gehölze~~ betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten ~~Baumes Gehölzes~~ eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:
 1. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 100 cm ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
 2. ~~Für Großsträucher gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 3, 4 und 5 ist ein standortgerechter Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.~~
 3. ~~Für Hecken gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 ist je laufendem Meter Heckenlänge ein Ersatzstrauch in der Größe von 125-150 cm zu pflanzen.~~
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume ~~bzw. Sträucher~~ nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten ~~Baum Gehölz~~ beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.

- (2) Hat ein Dritter ein~~en~~ geschütztes ~~Baum Gehölz~~-beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte ~~Bäume Gehölze~~-beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Für Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden ~~Bäume Gehölze~~-mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des ~~BaumGehölz~~schutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dazu gehören:~~ieses sind:~~
- a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen ~~deras~~ zu schützende ~~Baum Gehölz~~ gehört
 - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
 - c. Anschrift/Lage des zu schützenden ~~Baumes Gehölzes~~
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen ~~der as~~ zu schützende ~~Baum Gehölz~~ gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen personenbezogene Daten übermittelt werden von:
- a. Grundstückseigentümern
 - b. örtlichen Naturschutzverbänden
 - c. der Polizei
 - d. den Einwohnermeldeämtern
 - e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel
 - f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt der Stadt Wedel
 - g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

Stellungnahmen zum Baumschutzsatzungsentwurf

Abwägung der Einwände aus der Bevölkerung und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

im Zeitraum: 20.12.2019 bis 31.01.2020

Behörden und Träger öffentlicher Belange werden im Text nicht anonymisiert.

Die vorgelegten Einwendungen wurden abgewogen und in die Satzung eingearbeitet.

Der Ausschuss entscheidet nun einzeln über die erfolgte Abwägung der Stellungnahmen.

Die Abwägung kann übernommen, abgelehnt oder geändert werden.

lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Einwänder	Ergebnis der Prüfung / Abwägungsvorschlag
1	Nach § 3 Abs. 1 sind u.a. alle Bäume mit einem Stammumfang von mind. 60 cm in 1m Höhe geschützt. Dies halte ich für sehr restriktiv und sogar kontraproduktiv. Schon jetzt lässt sich feststellen, dass diese Regelung dazu führt, dass viele junge Bäume gefällt werden, die diesen Grenzwert bald erreichen. So hat ein Wedeler Gewerbesteuerzahler vorsorglich alle Bäume fällen lassen, deren Stammumfang 60 cm - 10% erreicht hat. Sinnvoller scheint mir eine Regelung mit einem Stammumfang von 100 cm in 1m Höhe, wie in § 8 bei den Ausführungen zu Ersatzpflanzungen angeführt. Dadurch werden Bäume sogar in ihrem Bestand erhalten!	A 19.12.2019	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
2	Ebenfalls in § 3 ist eine Liste von ausgenommenen Baumarten enthalten (Scheinzypressen, Lebensbäume, ...). Diese Liste ist meiner Ansicht nach zu kurz gegriffen. So fehlen etwa Kiefern, Fichten und die schnell wachsenden Birken. Es ist bekannt, dass Laubbäume wie Eichen, Eschen, Buchen oder Bergahorn die bis zu 4-fache Menge an CO2 aufnehmen- und den Sauerstoff davon wieder abgeben können- als Kiefern und Fichten (D. Klein, C. Schulz: Kohlenstoffspeiche-	A 19.12.2019	Kenntnisnahme Es besteht kein Unterschied in der Wertigkeit und Biodiversität von Nadelgehölzen zu Laubgehölzen. Wichtig hierbei sind einheimische Arten, auf denen besonders viele verschiedene Insekten leben oder ansässig sind.

	rung von Bäumen, LWF-Merkblatt Nr. 27,2011; zitiert nach www.cermeter-pflanzen.de, Blog 22.12.18]; das gilt für Bäume mit Durchmesser 20 cm in 130 cm Höhe. Außerdem habe ich beobachtet, dass sich beispielsweise im Herbst in einem Vogelbeerbaum regelmäßig bis zu 10 Vögel unterschiedlicher Arten aufhalten, während ein benachbarter Nadelbaum nicht frequentiert wird. Durch den geplanten Schutz von Fichten und Kiefern haben Grundstücksbesitzer nicht mehr die Möglichkeit, Nadelbäume durch ökologisch sinnvollere Bäume zu ersetzen.		
3	Die dritte und letzte Anmerkung ist eher grundsätzlicher Natur. Der vorliegende Entwurf der Baumschutzsatzung ist ein gutes Beispiel für die- etwas salopp formulierte- "Regelungswut" deutscher Behörden. Wir alle wollen in einer gesunden Umwelt leben! Offensichtlich traut man den Wedeler Bürgern aber nicht zu, dass sie selbstverantwortlich und umweltverträglich mit den auf ihren Grundstücken stehenden Bäumen umgehen. Natürlich muss eine Baumschutzsatzung sein; aber bitte nur dafür, um Auswüchse und frevelhaftes Vorgehen zu verhindern. Das kann ich an der ausliegenden Fassung so nicht erkennen.	A 19.12.2019	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Ziel: siehe Schutzzweck in § 1.
4	§ 3 (1) 2. Es sollten auch Schnitthecken geschützt werden.	B	Kenntnisnahme Schutzgegenstand in § 3 definiert
5	§ 3 (1) 2. Das Nachbarrechtsgesetz verbietet hohe Hecken an Grundstücksgrenzen. Wie wird damit umgegangen, wenn die Satzung hohe Hecken schützen will?	B	Diese Bedenken werden aufgegriffen. Seitens der Verwaltung ist bereits im UBF am 6.6.2019 darauf hingewiesen worden, dass im Falle einer Aufnahme von Hecken in den Schutzbereich der Satzung eine Kollision zwischen dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der Baumschutzsatzung herbeigeführt wird, die nicht überwunden werden kann. Insoweit wird seitens der Verwaltung weiterhin empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen

			geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.
6	§ 3 (1) 4. Wer kontrolliert das?	B	Die Einhaltung von Auflagen (hier: Ersatzpflanzungen) aus der Fällgenehmigung wird durch den Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen überwacht.
7	§ 4 (1) 2e. Wer kontrolliert und bewertet das?	B	Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen können von Mitarbeiter*innen mit Fachkenntnissen bzw. zertifizierte Baumkontrollere oder bei Bedarf aber auch durch Baumsachverständige festgestellt werden.
8	§ 4 (1) 2h. Dann darf in einigen Straßen nicht mehr geparkt werden. (Z. B. Voßhagen, Lindenstraße etc.)	B	Das Parken in Baumscheiben/Pflanzflächen ist grundsätzlich unzulässig
9	§ 8 (1) 1. Im Autal wurden Halbstämme gepflanzt, die sind kein echter Ersatz für gefällte Großbäume. Es müssen Hochstämme als Ersatz gepflanzt werden	B	Es handelte sich in diesem Fall nicht um Ersatzpflanzungen für Bäume, für die eine Fällgenehmigung nach der Baumschutzsatzung erteilt wurde.
10	§ 8 (3) Wer kontrolliert das?	B	Die Einhaltung von Auflagen aus der Fällgenehmigung werden vom Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen überwacht

11	Baumschutz ist auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und für den Naturschutz unentbehrlich. Gerade in der Diskussion um Klimaschutz und Zukunft der Menschheit kommen neben Pflanzungen von Bäumen u.a. zur Begrenzung des CO² Gehaltes, vor allem dem Schutz der vorhandenen Bäume eine große Bedeutung zu. Bäume sind zu schützen und zu erhalten, sie sind sehr wertvoll, sie dienen u.a. Vögel und Insekten als Nistplatz und Futterquelle, prägen das Stadtbild und verbessern die Luftqualität. Gerade große Bäume haben innerstädtisch immer weniger Chancen alt zu werden. Die Baumschutzverordnung des Kreises Pinneberg kommt seit Jahrzehnten nicht mehr zur Anwendung, daher kommt den Gemeinden im Kreis Pinneberg die besondere Verantwortung zum Schutz der innerstädtischen Bäume zu. Daher begrüßen wir den Entwurf der Stadt Wedel zur Baumschutzsatzung vom September 2019.	BUND -Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland- 14.1.2020	Kenntnisnahme
12	Im § 6 Absatz 2 und 4 Ausnahmen und Befreiungen wird der Begriff zumutbar genutzt. Was in diesen Abschnitten mit zumutbar beabsichtigt wird, sollte genauer definiert werden. Ansonsten bleibt es der Auffassung der Beteiligten überlassen, bei Bedarf diese Abschnitte auszulegen und umzusetzen, im ungünstigen Fall nur zu Lasten der Bäume. Der Begriff „unzumutbar“ birgt aus unserer Sicht auch die Gefahr einer Rechtsunsicherheit.	BUND 14.1.2020	Dieser Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Satzung gilt für eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten und muss daher in einigen Bereichen abstrakt formuliert sein. Bei dem Wort „zumutbar“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Im Einzelfall bestimmen nicht die Beteiligten über die Auslegung. Vielmehr wird die Abwägung der unterschiedlichen Interessen von dem zuständigen Sachbearbeiter vorgenommen, der über eine fachliche Expertise verfügt. Da die Satzung die Aufgabe hat, Bäume zu schützen, ist davon auszugehen, dass die Abwägung eher zu Gunsten des jeweiligen Baumes vorgenommen werden wird.
13	§ 1 Schutzzweck - Großsträucher und freiwachsende Hecken: Hier ist ein Schutz nicht erforderlich.	C (14.1.2020)	Diese Bedenken werden aufgegriffen. Seitens der Verwaltung ist bereits im UBF am 6.6.2019 darauf hingewiesen worden, dass im Falle einer Aufnahme von Hecken in den Schutzbereich der Satzung eine Kollision zwischen dem Nachbarrechtsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und der Baumschutzsatzung herbeige-

			führt wird, die nicht überwunden werden kann. Insoweit wird seitens der Verwaltung weiterhin empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.
14	§ 3 Baumarten Schutz erst ab StU von 120 cm in einer Höhe von 100 cm, Hecken und Großsträucher entfallen. Ausnahmen: Gehölze sind schon aufgeführt und alle Fichten, Tannen, Kiefern (=Nadelgehölze), sowie Weichhölzer wie z.B. Pappeln, Weiden, Birken, Erlen.	C (14.1.2020)	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Ziel: siehe Schutzzweck in § 1 und Schutzgegenstand in § 3.
15	§ 4 Die Ausführungen sollten nicht so genau aufgelistet werden, sondern allgemein gefasst werden. Z.B. ein Verbot von Abgrabungen bis 1,50 m außerhalb der Traufe ist in der Regel nicht praktikabel. Das gilt auch für Versiegelungen. Bei bestehenden Anlagen werden die Bäume größer, die Krone wächst in die Pflasterbereiche. Wie will man mit solchen Situationen umgehen?	C (14.1.2020)	Es war eine beispielhafte unvollständige Auflistung nötig, um eine möglichst übersichtliche Regelung darzustellen. Bei bestehenden Anlagen müssen baumverträgliche Regelungen getroffen werden.
16	§ 5 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen: Wie kann die Stadt tätig werden? Doch nur wenn Gefahr in Verzug ist oder andere Bürger beeinträchtigt werden.	C (14.1.2020).	Kenntnisnahme Das Ob und das Wie obliegt der Expertise der Verwaltung. Dies ist u.a. bei Gefahr in Verzug und bei der Beeinträchtigung Dritter der Fall.
17	§ 7 Genehmigungsverfahren: Alle Forderungen wie z.B. Antragsstellung etc. bedeuten einen hohen bürokratischen Aufwand und ebenso die Genehmigung oder Ablehnung, die mit Verwaltungsgebühren belastet wird.	C (14.1.2020).	Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Daten müssen vorliegen, um eine Entscheidung treffen zu können. Genehmigungen und Ablehnungen von Fällgenehmigungen sind nach der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtige Tatbestände, die durch Antrag ausgelöst werden.
18	§ 8 Ersatzpflanzung: (1)1 - hier nur 1 Stück Baum als Ersatz, egal welcher Umfang. Die Grundstücke sind häufig zu klein für mehrere Ersatzbäume. Hier sollten auch Hecken und Gehölzpflanzungen (Einzelsträucher) mit angerechnet werden. (1)2 - Ersatz Großsträucher - streichen.	C (14.1.2020).	Ersatzpflanzungsaufforderungen können auch zusammengefasst werden. Zum Beispiel: 2 Ersatzbäume = 1 Baum mit einem Durchmesser von 20/25 cm. Die Relation von Größe des Grundstückes minus bebaute Fläche minus einzuhaltende Abstandsflächen zum Nachbarn und den Vorgaben des Nachbarschaftsgesetzes Schleswig-Holstein.

	(1)3 - Ersatz Hecken - streichen. (3) Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach 2 Vegetationsperioden angewachsen sind - diesen Passus komplett streichen.		In der Regel kann ein Baum mit einer klein bleibenden Krone, wie Säulenhainbuche, Säuleneiche, oder Säulenzierkirsche gepflanzt werden.
19	<u>Fazit:</u> Diese neue Satzung bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Mündigkeit des Bürgers und wohl bei vielen Bäumen das vorzeitige Ende, bevor diese Satzung in Kraft tritt. Jeder Bauherr und Gartenbesitzer legt großen Wert auf eine 'grüne' Anlage. Sie haben erkannt, dass sowohl Haus als auch die Aussenanlagen den Wert der Anlage gemeinsam ausmachen. Der Stellenwert des Grüns ist enorm gestiegen und in der Bevölkerung angekommen. Der gesunde Menschenverstand, die Verantwortung gegenüber der Natur und die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers wird nicht vorausgesetzt, sondern durch eine Verordnung, die wenig Ermessensspielraum zulässt, so gut wie ausser Kraft gesetzt. Diese Satzung beinhaltet einen enormen Verwaltungsaufwand, Bürokratieaufbau und damit erhebliche Kosten zu Lasten des Endverbrauchers. In dieser Form ist dieser Entwurf nicht zu akzeptieren!	C (14.1.2020).	Kenntnisnahme Ein Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
20	Die Angaben zum BNatSchG und LNatSchG "zuletzt geändert durch ..." sind jeweils zu aktualisieren. Es wird zudem empfohlen, den Hinweis auf die ZTV Baumpflege nicht auf die ZTV Baumpflege 2017 zu beziehen, sondern besser auf die ZTV Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung. Gleiches gilt für die DIN 18920 und die RAS-LP 4.	UNB -Untere Naturschutzbehörde- 16.1.2020	Der Einwand wird berücksichtigt. Mit der gewählten Formulierung wird dem Zitiergebot Rechnung getragen, § 66 Abs. 1 Nr. 3 LVwG.
21	§ 3 Abs. 2 Nr. 4: Biotope i.S.d. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (statt nur § 21 LNatSchG)	UNB 16.1.2020	Der § 21 LNatSchG ist eine Ergänzung zu § 30 BNatSchG, wie sich aus der Überschrift des § 21 LNatSchG ergibt. Ein zusätzlicher Hinweis auf das BNatSchG ist nicht erforderlich, vgl. auch § 30 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, § 1 Abs. 1. S.3 LNatSchG.

22	§ 3 Abs. 3: Schreibfehler - „Höhe von 100 m“ ist auf 100 <u>cm</u> zu korrigieren	UNB 16.1.2020	Übernahme - Änderung in cm
23	§ 6 Abs. 2: Hier sollte auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die Befreiungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können (Regelung hierzu § 67 Abs. 3 BNatSchG)	UNB 16.1.2020	Übernahme - Zusatz aufnehmen
24	§ 10 Abs. 1: Es fehlt der relevante Zusatz „ohne Genehmigung“. Die Regelung ist zudem unvollständig - was ist mit Nichteinhaltung von Auflagen, Ersatzpflanzungen usw. ? (Näheres s. Regelung Mustersatzung)	UNB 16.1.2020	Der Einwand bleibt unberücksichtigt. Der § 10 Abs. 1 gibt den Gesetzestext wieder, vgl. § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG. Ergänzende Regelungen in Bezug auf Ordnungswidrigkeiten werden in spezielleren Gesetzen geregelt. Die Mustersatzung des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1995 ist eine Orientierungshilfe. Aufgrund der spezielleren Gesetze wie dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVo) erübrigen sich in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen zur Nichteinhaltung von Auflagen u.ä. in der Baumschutzsatzung. Bei Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig, vgl. Anlage Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZustVo), Ziff. 2.1.17.1 OWiZustVo.
25	§ 3 Abs. 1 Nr. 2: Definition „freiwachsende Hecke“ ?, Mindestlänge von 5 m wird als zu gering angesehen, weiter s. Anmerkung zu § 3 Abs. 1 Nr. 3	UNB 16.1.2020	Einwand bleibt unberücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt Hecken nicht in den Schutzbereich der Baumschutzsatzung aufzunehmen.
26	§ 3 Abs. 1 Nr. 3: Die Festlegung von Großsträuchern als geschützte Gehölze ist fragwürdig, da Sträucher im Allgemeinen in turnusgemäßen Zeitabständen von 10-15 Jahren ähnlich wie bei Knicks auf den Stock gesetzt	UNB 16.1.2020	Der Einwand bleibt unberücksichtigt, da Schnittmaßnahmen von Sträuchern nicht dem Entfernen von Sträuchern gleichzusetzen ist.

	werden. Dadurch ist der Weiterbestand der Großsträucher nicht gefährdet, viele Sträucherarten werden im Gegenteil durch das Einkürzen vor Vergreisung geschützt. Unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind unter den zulässigen Handlungen der fachgerechte Rückschnitt von Sträuchern und das abschnittsweise „Auf-den-Stock-Setzen“ von frei wachsenden Hecken aufgeführt. Dieses wird als richtig angesehen. Fraglich ist aber, warum die entsprechenden Gehölze dann ab einer bestimmten Höhe geschützt werden sollen und wie damit umgegangen wird, wenn die Gehölze zulässig auf eine Höhe unterhalb der festgelegten Mindesthöhe eingekürzt werden.		
27	§ 3 Abs. 1 Nr. 5: Die Auflistung bei den Arten, die von der Baumschutzsatzung ausgenommen werden, kann naturschutzfachlich nicht vollständig nachvollzogen werden. Die Arten Haselnuss, Vogelkirsche und Walnuss sollten hierbei nicht mit erfasst werden. Die Haselnuss gehört zu den ökologisch wertvollsten Gehölzen. Die Wildform der Haselnuss ist kein Obstgehölz, sondern ein klassisches Vogelschutzgehölz unserer Knicklandschaft. Die Früchte der Vogelkirsche und der Walnuss sind zwar essbar. Die Früchte von der Vogelkirsche sind jedoch so klein, dass die Mutter aller Kulturkirschensorten als Obstgehölz in den Obstbaumschulen als solche gar nicht angebaut wird. Die Vogelkirsche kam früher in unseren Wäldern vor, ist heutzutage leider aber eine selten gewordene Baumart geworden, die ökologisch sehr wertvoll ist (u.a. als Nahrungspflanze für viele Vögel). Die Walnuss (ursprünglich eine Waldbaumart aus Südosteuropa und Vorderasien) ist vor mehreren Jahrhunderten in Mitteleuropa eingeführt worden. Die schnell wachsende Baumart ist kein Obstbaum im eigentlichen Sinn und wird in Norddeutschland auch nicht als solcher kul-	UNB 16.1.2020	Einwand wird berücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt die Walnuss als zu schützen aufzunehmen. Die Haselnuss ist ein Großstrauch und durch den Bebauungsplan zu schützen.

	tiviert. Im Gegensatz zu den genannten Obstgehölzen ist die Walnuss deutlich langlebiger und wird in der Regel auch nicht zum "Ertrag" angepflanzt wie die sonstigen Obstbäume.		
28	In § 4 Abs. 1 Nr. 3 könnte das charakteristische Aussehen um den natürlichen Habitus der Gehölzart ergänzt werden.	UNB 16.1.2020	Kenntnisnahme
29	§ 7 Abs.6: Erfahrungsgemäß wird bei rechtswidrigen Handlungen selten eine Zustimmung vom Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten erteilt, so dass ein Vollzug der Satzung in diesen Fällen problematisch werden könnte.	UNB 16.1.2020	Kenntnisnahme
30	§ 8 Abs. 1: Die Forderung von Ersatzpflanzungen bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollte überprüft werden.	UNB 16.1.2020	Der Einwand ist unbeachtlich. Der § 8 Abs. 1 betrifft auch die Gefahrenabwehr. Das ist wegen des Schutzes des Baumbestandes so gewollt.
31	§ 9 Abs. 2: Die Regelung, dass bei Handlungen von Dritten die Verantwortung auf den Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten übergeht, sollte im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit überprüft werden (Handlungsstörer/Verursacher werden gar nicht berücksichtigt).	UNB 16.1.2020	Der Einwand bleibt unberücksichtigt. Die Verantwortung des Eigentümers ergibt aus Art. 14 Abs. 1 GG.
32	Anzumerken ist, dass die geplanten Regelungen der Stadt Wedel zum Teil über die der Mustersatzung hinausgehen. Die geplante neue Baumschutzsatzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Die Satzung ist geeignet, einen erheblichen Beitrag zum Erhalt und Schutz des naturschutzfachlich wertvollen Gehölzbestandes im Stadtgebiet zu leisten. Es wird aber auch gesehen, dass hierdurch ein hoher Verwaltungsaufwand auf die Stadt Wedel zukommt.	UNB 16.1.2020	Der Satzungsentwurf spiegelt den politischen Willen wieder, Maßnahmen zum Schutz der Bäume evtl. über das in der Mustersatzung beschriebene Maß hinaus zu gewährleisten. Der damit verbundene Mehraufwand und die damit einhergehenden Kosten werden von der Politik mit getragen.
33	die von Ihnen geplante Änderung der bisherigen Baumschutzsatzung stößt bei uns auf völliges Unverständnis. Mit der geplanten Baumschutzsatzung werden wir als Grundstücksbesitzer bestraft. Seit zig Jahren haben wir die Gärten mit großer Liebe	D (17.1.2020)	Kenntnisnahme

geplant, bepflanzt und gepflegt. Die uns entstandenen Kosten haben wir gerne getragen auch mit Hilfe von Gartenbauexperten. Obwohl im Alter der Pflegeaufwand auch zur Belastung wird Wir haben uns in den letzten Tagen die Gestaltungskultur vieler anderer Grundstücke angesehen. Mit Erschrecken mussten wir einen ausgesprochen sparsamen Bepflanzungswillen feststellen. der natürlich einen wesentlich kostengünstigeren Pflegeaufwand verursacht. Wir haben Parkplätze mit dazwischen angeordneten schmalen Rasenflächen gesehen. Da7LI die Standardumpflanzung der Terrassen und Grundstücksgrenzen mit den unvermeidlichen Buchenhecken. die dreiviertel des Jahres das alte Laub behalten. Hässlicher und einfallsloser geht's nicht! Auf Bäume wird bei allen Neuanlagen seit langem ohnehin grundsätzlich verzichtet. Als gerade fertiggestelltes Beispiel allersparsamster Begrünung, mögen die sog. "Autal-Villen" dienen. Bei einigen anderen Anlagen werden als Heckenersatz auch Flechtzäune aus Holz, Kunststoff und Gabionen verwendet, "lebende Bodendecker" waren ersetzt durch Mulch oder auch Lavastein-Granulat. Bereits Blumen oder Strauchbepflanzungen sind wahrscheinlich zu pflege- und kostenintensiv, von Bäumen ganz zu schweigen. Ihre geplante Baumschutzsatzung wird jedenfalls eine weitere Reduzierung des Bewuchses der Gärten von den Crundstücksbesitzern beschleunigen, die bisher mit Pflanzbereitschaft für die Vegetation		Mit der Baumschutzsatzung kann die Gestaltung von allen anderen Grün- und Freiflächen nicht geregelt werden. Andere Regelungen wie z.B. Landesbauordnung, Bebauungspläne usw. bleiben unberührt. Nicht satzungsrelevant. Kenntnisnahme
---	--	--

	unserer Stadt mitgesorgt haben , d.h. Bäume über 60 cm Umfang sind bereits oder werden vor Inkrafttreten der Satzung noch kurzfristig gefällt werden. Darüber hinaus werden durch die Verdichtung der Bebauung künftig zwangsläufig die Bäume das Opfer durch Entfernung. natürlich nur aus Platzgründen. Jeder Grundbesitzer wird künftig zur Säge greifen, sobald sich der Umfang seiner Bäume 60 cm nähert, um sich Diskussionen mit Ihrer Behörde zu ersparen. Bei der bisherigen Regelung würden die Grundstückseigentümer ihre Bäume, Hecken und Großsträucher jedenfalls sehr viel länger behalten. Ebenfalls bliebe in diesem Zusammenhang der nicht zu vergessene "Lebensraum der - Tiere" u.a. in Hecken, Büschen und Bäumen erhalten.		Bebauung wird durch andere Regelungen bestimmt; Gründe für Fällungen müssen ggf. vorliegen. Kenntnisnahme
34	Der vom Rat der Stadt beschlossene Satzungsentwurf ist ein übermäßiger Eingriff in das Grundeigentum und beschränkt die seit Jahren und Jahrzehnten geübte und gepflogene Gartengestaltung der Grundeigentümer resp. der Gartennutzer außerordentlich und unzumutbar ein. Eine Begründung folgt von mir oder meinem Rechtsanwalt.	E (21.1.2020)	Kenntnisnahme Die gesetzliche Grundlage wird beachtet.
35	als Wedeler Bürger möchte auch ich mich zu ihrem Entwurf der Baumschutzsatzung äussern. Ich bedauere sehr, dass die Informationen der Presse sehr unklar und unpräzise waren und es deshalb sehr viele Menschen gab, die aus Angst vor dem was da kommen könnte ihre Bäume unnötig haben fällen lassen. So viel Mühe, wie Sie sich mit dem Entwurf dieser Satzung gemacht haben, vermisse ich leider einen ganz	F 22.1.2020	Kenntnisnahme Das liegt in der Verantwortung der Eigentümer*innen und kann

	entschiedenen Punkt und zwar den über die fachliche Qualifikation derer, die die Bäume in unserer schönen Stadt schneiden und pflegen sollen. Z.B. Fachagrarwirte oder European Treeworker etc., damit die Bäume ihren ökologischen Zweck erfüllen können und die Verkehrssicherheit weiterhin gegeben ist. So wie im Handwerk ja auch eine Meisterpflicht besteht, sollten Sie auch in dieser Satzung klar regeln, welche Qualifikation der Baumpfleger haben muss. Sonst denke ich, werden über kurz oder lang an den Strassen und in den Gärten viele Baumruinen stehen, deren Lebenserwartung durch den unfachmännischen Schnitt verkürzt wird und der Baum seinen ökologischen Zweck nicht mehr vollständig erfüllen kann.		mit der Satzung nicht geregelt werden.
36	Eine Frage stellt sich mir noch bezüglich der Ersatzpflanzung. Wer einen Baum fällt muss einen pflanzen, ganz klar! Aber wie wollen Sie das kontrollieren? Bei Freunden in Hamburg Rissen wurden auch Bäume gefällt mit der Auflage neue zu pflanzen, was bis heute nicht passiert ist, da keine Kontrolle stattfindet. Ich würde mich freuen, wenn Sie diese Punkte noch einmal überdenken könnten und in ihrem Entwurf der Satzung mit berücksichtigen.	F 22.1.2020	Die Einhaltung von Auflagen aus der Fällgenehmigung werden vom Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen überwacht.
37	Den Entwurf habe ich eingesehen und erlaube mir dazu nachfolgende Bedenken und Hinweise zu äußern : Zunächst einmal ist davon auszugehen, dass kein Grundeigentümer sein von ihm gepflanztes und bezahltes Grün ohne Anlass fällen würde, außer es verursacht nachteilige Einwirkungen auf sein Eigentum, sei es eine nicht hinzunehmende Versehrung seines Hauses, Entsorgung von überbordenden Laubmassen,	G 23.1.2020	Kenntnisnahme

	Einwuchs von Saugwurzeln ins Kanalsystem oder auch Schäden am Kellermauerwerk. Die Verwaltung interessieren derartige Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden z.T. hohen finanziellen Folgen natürlich nicht. Keiner dieser Gründe jedenfalls reicht aus, eine Fällgenehmigung <u>seines</u> eigenen "Grüns" zu erwirken. Auch der Standort eines beabsichtigten baurechtlich zulässigen Neubaus hat sich dem vorhandenen Grün anzupassen, es <u>sei</u> denn, der Bau könnte anders überhaupt nicht realisiert werden.		Es müssen unzumutbare Beeinträchtigungen vorliegen, um eine Fällgenehmigung erteilen zu können.
38	Bei einer beabsichtigten Baum-/Gehölzentfernung wäre vom Grundstücksbesitzer einiges zu beachten: Wenn nach seinem vorherigem kostenpflichtigen(!) Antrag mit Planskizze des Grundstücks, Angabe der Art des geschützten Gehölzes, des Stammumfanges, des Kronendurchmessers und der Höhe, sowie ggf. weiterer von der Behörde geforderten Angaben, schließlich aufgrund unabweisbaren Anspruchs ein positiver Bescheid ergangen ist und der Grundstückseigner "sein" Gehölz schließlich fällen "darf", hat er eine von der Verwaltung nach Art und Größe genau definierte Ersatzbepflanzung auf <u>seine</u> Kosten durchzuführen. Bei nicht möglicher Realisierung auf eigenem Grundstück würde ersatzweise eine Zahlung von 500 € (!!) an die Stadt Wedel fällig, <u>die</u>- jedenfalls nach Angabe der Satzung- zur Pflanzung von Ersatzbäumen auf städtischen Grundstücken verwendet werden.	G 23.1.2020	Die für die Bearbeitung der Anträge notwendigen Daten müssen vorliegen, um eine Entscheidung treffen zu können. Genehmigungen und Ablehnungen von Fällgenehmigungen sind nach der Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtige Tatbestände, die durch Antrag ausgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichszahlungen berücksichtigt die Anschaffung, die Pflanzung und die Fertigstellungspflege der Bäume. Künftige Unterhaltungskosten gehen danach auf die Stadt und somit auf alle Steuerzahler über.
39	Die bisherige Satzung aus 2006/ 2008 mit einem Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von 1,50 m und einer Einschränkung auf Laubbäume war für	G 23.1.2020	Kenntnisnahme

	viele Grundstückbesitzer noch akzeptabel, wobei schnellwachsende Gehölze wie Pappeln, Weiden, Birken und Erlen, sowie Nadelgehölze und Obstbäume sinnvollerweise hiervon ausgenommen waren. Entsprechend der nun vorgelegten Satzung sollen dagegen quasi <u>sämtliche</u> Bäume, ob mit Laub oder Nadeln mit einem Stammumfang von bereits 60 cm (!!) - das sind gerade einmal 19 cm (!!) - Stammdurchmesser - geschützt werden. Der Schutz soll sich also auch auf Baumarten erstrecken, wie zum Beispiel auf Birken und Eiben, die sich durch Vogelschiss verbreiten und derart schnellwüchsig sind, dass man dem Wachsen zusehen kann. Ein Umstand, den jedenfalls jeder Grundstückbesitzer kennt. Darüber hinaus sollen jetzt sogar Großsträucher von mind. 3 Meter Höhe und Hecken von mind. 3 Meter Länge und 2 Metern Höhe geschützt werden.		Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
40	Derartige einschneidende Schutzvorstellungen sind weltfremd und können nur dem Illusionsdenken eines Personenkreises, der selbst bisher noch nicht einmal ansatzweise zum nennenswerten "privates" Grün, wenn überhaupt, beigetragen hat, entsprungen sein. Die tatsächlichen und finanziellen Beeinträchtigungen tangieren ihn also überhaupt nicht. Grundbesitzer, die allerdings durch entsprechende Grundstückgröße und ihrer Bereitschaft dafür sorgen, dass unsere Stadt halbwegs grün ist, werden jedenfalls für ihr Engagement und ihre finanzielle Bereitschaft dazu, noch zusätzlich bestraft.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
41	Diese Satzung stellt daher einen nicht mehr hinzunehmenden, absolut unerträglichen Eingriff der Verwaltung in das Privateigentum der Wedeler Grund-	G 23.1.2020	Der Eingriff ist gewollt und rechtlich möglich.

	stücksbesitzer dar.		
42	Bäume und sonstige Gehölze, die der Eigentümer selber mit seinem Geld erworben und in der Regel mit seinen Händen gepflanzt hat, werden seinem Einfluss entzogen und der uneingeschränkten Willkür von Verwaltungssachbearbeiter/n/innen ausgeliefert, der/die dem Eigentümer vorschreiben, was er mit seinem Gehölzbestand tun darf oder ggf. auch muss und sind genötigt, dafür auch noch kräftig zu bezahlen. Ein absolutes Unding! Gegen derart drastische Übergriffabsichten auf Privateigentum kann nur energisch protestiert werden.	G 23.1.2020	Die Satzung regelt eine Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen und verhindert damit Willkür.
43	Für einen erweiterten Schutz des "Öffentlichen Grüns" – auch wenn dessen Pflanzung und Pflege ebenfalls vom Wedeler Steuerzahler getragen wird – kann durchaus noch Verständnis entwickelt werden. Dies hört allerdings bei einem derartigen Zugriff auf das "Private Grün" auf!	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
44	Die vorhandene Baumschutzsatzung aus 2006/2008 mit den dort beschriebenen Ausnahmen ist hier als Schutz der Gehölze völlig ausreichend. Über eine Reduzierung des Schutzes von Baumstämmen von bisher 150 cm auf 100 cm Stammumfang wäre noch Konsens denkbar. Eine beabsichtigte Reduzierung des Bauschutzes auf Stämme von 60 cm Umfang ist allerdings völlig illusorisch. Ebenso die Erweiterung des Schutzes auf nahezu sämtliche Bäume, sowie Großsträucher und Hecken.	G 23.1.2020	Aus Sicht der Verwaltung und der Politik war der Schutzgegenstand der bisherigen Baumschutzsatzung nicht mehr ausreichend.
45	Durch wen denn auch soll die Einhaltung einer derart rigiden Baumschutzsatzung in der vorgelegten Form kontrolliert werden? Doch nicht etwa durch weitere Personalaufstockungen zu Lasten des defizitären Wedeler Haushalts? Oder hofft man bei der Aufdeckung	G 23.1.2020	Notwendiges Personal zur Umsetzung der Baumschutzsatzung wird im Rahmen des Gesamthaushaltes bereitgestellt.

	"illegalen" Tuns auf Denunziationen argwöhnischer Nachbarn?		
46	Es ist für staatliche Organe sicherlich nicht vermessen, im Rahmen von Öffentlichen Anhörungen gelegentlich auch einmal auf die Stimme der sich daran beteiligender Mitbürger zu hören, als einmal gefasste Beschlüsse, ob richtig oder falsch, wegen ureigenster Interessenlage rücksichtslos durchzuziehen. Dann wäre z.B. bei der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 105 "Hörnstraße, Teilbereich Süd" – 2. Änderung "Kirchstieg", eines der letzten Kleinode unserer Stadt erhalten geblieben und wäre nicht durch den mittlerweile ganz Wedel überziehenden beliebigen Einheitswürfelbrei unseres örtlichen Großinvestors verunstaltet worden.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - ist nicht Gegenstand der Beteiligung.
47	Und wenn man der Zeitung glauben darf, wäre es dann auch nicht zu Nachforderungen der damaligen Verkäufer wegen Vertragsbruch gekommen, bei der es offenbar um Nachzahlungsansprüche im hohen sechsstelligen Bereich geht, weil das von der Stadt Wedel gekaufte Gelände eben nicht in seiner Gesamtheit sozialen Zwecken zugeführt, sondern zum Teil eben auch als Allgemeines Wohngebiet (WA) angepriesen und verkauft wurde.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - ist nicht Gegenstand der Beteiligung.
48	Auch wenn es letztendlich vielleicht nicht ganz zum Nullsummenspiel gekommen sein sollte, so wäre dem Wedeler Steuerzahler doch erheblicher finanzieller, der Stadtverwaltung Wedel ein immenser Imageschaden erspart geblieben. Sollte es daher nicht vielleicht auch vorstellbar sein, dass eine derartige Verschärfung der Baumschutzsatzung kontraproduktiv zum gewünschten Ergebnis sein könnte? Bäume, Großsträucher und Hecken, die sicherlich noch jahrzehntelang von den Grundstücksbesitzern erhalten worden wären und neben einer positiven	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - ist nicht Gegenstand der Beteiligung.

	Klimabilanz Tieren Unterschlupf und Nahrung hätten geben können, würden dann sicherlich einen Umfang von 60 cm nicht mehr erreichen.		
49	Bereits jetzt ist auffällig, dass sich Gärten mit Steinen, statt mit Bäumen und Gehölzen, sowie Gabionen, statt Hecken, immer mehr ausbreiten und im Rahmen der aktuell sehr umfangreichen Neubautätigkeiten in Wedel sich Erstanpflanzungen gerade einmal auf Bodendecker und Sträucher beschränken. Wer will sich schon einer späteren Bevormundung durch die Stadtverwaltung aussetzen.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme - kann jedoch mit der Baumschutzsatzung nicht geregelt werden.
50	Es ist nur zu hoffen, dass jeder einzelne unserer gewählten Kommunalpolitiker/ -innen, die gravierenden Folgen aus einer derart rigiden Satzung jedenfalls sehr gründlich überdenkt und sich, frei von Fraktionszwängen, entschieden gegen eine derartige Gängelung von Mitbürgern ausspricht.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert.
51	Denn eine Schutzpflicht auch für extrem schnell wachsende Gehölze wie Birke, Pappeln, Weiden, Erlen und Eiben sollte jedenfalls ebenso ausgeschlossen sein, wie auch der Schutz von Großsträuchern und Hecken. Eine Reduzierung des Umfangs von zu schützenden Bäumen von 150 auf 100 cm mag dabei ggf. noch diskutabel sein, eine Umfangsbegrenzung auf 60 cm (!) allerdings nicht!	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
52	Energisch voran gehen sollte unsere Verwaltung bei den wirklich drängenden Problemen unserer Stadt. Die Vorreiterin für die härteste Baumschutzsatzung im gesamten Kreisgebiet muss es nun ja wirklich nicht sein!	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
53	Nur am Rande, meinen alten Baumbestand habe ich seinerzeit, als Verfechter "Privaten Grüns", trotz Einführung einer Baumschutzsatzung erhalten. Mittlerweile stehen dadurch drei Großbäume, die für ein Privatgrundstück eigentlich viel zu mächtig sind, unter	G 23.1.2020	Kenntnisnahme

	Schutz. Für die Pflege / den Kronenbeschnitt allein dieser Bäume entstehen mir regelmäßige Kostenaufwendungen von bisher 1.000 bis 1.600 €, die in vergleichsweise kurze Zeitabständen (etwa alle drei Jahre) aufzuwenden sind. Für das Freischneiden eines Lichtraumprofils einer geschützten Trauerbuche die von meinem Grundstück auf öffentlichen Grund ragt, darf ich sogar dreimal im Jahr zur Leiter und Heckschere greifen.		
54	Ich weiß also durchaus, wovon ich rede. Sollte also der Entwurf der Satzung wider Erwarten Rechtskraft erlangen, wird in meinem Familien- / Freundes- und Bekanntenkreis jedenfalls kein Strauch, kein Baum mehr die Chance haben, die Grenzwerte zu überschreiten. Ob damit der Zielsetzung einer verschärfen Satzung ein sonderlicher Dienst erwiesen wird, darf sicherlich bezweifelt werden.	G 23.1.2020	Kenntnisnahme
55	als „H“ in Wedel vertreten wir die Interessen vieler Eigentümer von Immobilien in Wedel. Durch die von der Stadt Wedel angedachte Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und der freiwachsenden Hecken sind nach eingehender Prüfung des Satzungstextes die Interessen unserer Mitglieder nachhaltig und unverhältnismäßig negativ betroffen.	H 28.1.2020	Kenntnisnahme
56	Die von Ihnen angedachte Satzung schränkt die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer im Geltungsbereich der Satzung in einem als unerträglich zu bezeichnenden Maße ein. So werden die Rechte des jeweiligen Eigentümers bei der freien Gartengestaltung gravierend eingeschränkt. Da eine freie Entscheidung über die Entfernung /Umgestaltung von Hecken und Sträuchern nicht mehr gegeben ist und eine kostenpflichtige Zu-	H 28.1.2020	Kenntnisnahme

	stimmung zu jeweiligen Gestaltungsmaßnahmen bei der Stadt zukünftig einzuholen sein wird, kommt dies einer Quasiteilenteignung der Grundstückseigentümer gleich, was schon mit Art. 14 des Grundgesetzes gar nicht vereinbar wäre. Darüber hinaus steht die angedachte Satzung offensichtlich nicht im Einklang mit Landesgesetzen. Beispielhaft sollte hier das Nachbarschaftsgesetz in Schleswig-Holstein angeführt werden. Rechte des Nachbarn wären mit Ihrer neuen Satzung nicht mehr durchsetzbar. Damit dürfte die angedachte Satzung insoweit unzulässig sein.		Satzungsermächtigung und Eingriffsmöglichkeiten liegen vor. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.
57	Zu durchschaubar ist hingegen die Motivation der Stadt Wedel, neue Geldquellen für die seit Jahren verfehlte Haushaltspolitik zu erschließen. Angesichts Ihres Vorhabens werden wir unseren Mitgliedern wohl anraten müssen, unverzüglich so genannte Steingärten anzulegen, um einem unerträglichen Eingriff der öffentlichen Hand in die freie Gestaltungsmöglichkeit des einzelnen Grundstückseigentümers zuvorzukommen. Der Schutz unserer Natur ist lobenswert und verdient auch unsere volle Unterstützung. Allerdings endet auch die Freiheit der öffentlichen Hand dort wo die Freiheit des Einzelnen beginnt. Ihre Satzung stellt insbesondere in den Bereichen Hecken und Sträucher eine nicht hinzunehmende Überregulierung des Bewuchses der Gärten im Einzugsbereich für den Grundstückseigentümer dar. Vielmehr steht danach zu befürchten, dass im nächsten Schritt die Bepflanzung der Beete gebühren-	H 28.1.2020	Grundlage der Baumschutzsatzung ist der Schutz der Bäume, siehe Schutzzweck in § 1. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, von einer Aufnahme von Hecken oder Sträuchern in die Baumschutzsatzung abzusehen. Hecken werden im Rahmen von B-Plänen geschützt, oder können durch B-Pläne geschützt werden.

	pflichtig von Ihnen reguliert werden. Wo soll das enden?		
58	Als „H“ in Wedel erheben wir daher erhebliche Bedenken und Einwände u. a. gegen die Gesetzesmäßigkeit Ihres Satzungsvorhabens.	H 28.1.2020	Kenntnisnahme
59	Der Umweltbeirat stimmt dem Entwurf der Baumschutzsatzung zu, rät jedoch alle Obstbäume als Schutzgegenstand unter § 3 auszuweisen und diese <u>nicht</u> auszunehmen. Begründung: Obstbäume, insbesondere als Gruppenpflanzung/ Streuobstwiese, bieten nicht nur Lebensraum in Baumhöhlen und im Geäst sondern aufgrund von Pollen, Nektar, reifem Obst und Insekten vor allem Nahrung für diverse Tierarten.	I 29.1.2020	Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor. Bleibt unberücksichtigt, da es sich bei Obstbäumen um „produzierende“ (Ertrag bringende) Bäume handelt. Das Ziel der Anpflanzung dient der Fruchtoptimierung und der Ernte.
60	mit Bestürzung habe ich den Entwurf der neuen Baumschutzsatzung zur Kenntnis genommen.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme
61	Eine derartig übergriffige Verwaltungsvorschrift, die hier den einzelnen Bürger vollständig entmündigt und in der Folge durch fragwürdige Zusatzkosten auch enteignet, ist sicher in unserem auf freiheitlichen, demokratischen Grundsätzen basierenden Gesellschaftsmodell ein Novum.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme
62	Eine Baumschutzsatzung, die die antragsfreie Fällgrenze eines jeden Baumes auf 60 cm festlegt und eine Fällung oberhalb dieser Grenze in einen genehmigungspflichtigen, mit Kosten verbundenen Verwaltungsakt umwandelt, lässt am Vertrauen einer Stadt in Ihre mündigen Bürger stark zweifeln.	J 28.1.2020	Schutzzweck der Satzung ist höher zu bewerten als die für die Amtshandlung fälligen Verwaltungsgebühren.

63	Ich appelliere hier an alle Ratsvertreter, verantwortungsbewusst zu handeln und die etwaigen Konsequenzen intensiv zu überdenken: Was wäre die mögliche Folge einer solchen Festlegung? Sehr wahrscheinlich wird kein Grundstückseigentümer -wie in allen von der Stadt Wedel genehmigten Neubaugebieten aktuell schon jetzt zu sehen ist - eine Pflanzung von Bäumen oder größeren Pflanzen in Erwägung ziehen, wenn er diese zukünftig nur mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Mehraufwand wieder entfernen kann, oder die Gefahr einer Ablehnung der Entfernung besteht.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme
64	Schlimmer noch: Sie können sicher sein, dass viele davon betroffenen Grundstücksbesitzer vor In-Kraft-Treten der neuen Regelung Tatsachen schaffen werden, die so sicher auch von Ihnen nicht gewollt sind. Der Rat der Stadt Wedel bringt damit alle Pflanzen, die zukünftig von der Verwaltung als schutzwürdig eingestuft werden könnten (also JEDER Baum mit aktuell unter 150 cm, zusätzlich jede Hecke mit mehr als 3m Länge und 2m Höhe) in Gefahr, noch im Februar 2020 gefällt zu werden, um eine mögliche Ablehnung einer Fällgenehmigung oder die mit einer Fällung verbundenen Kosten (zukünftige Verwaltungsgebühren und etwaige Ersatzpflanzungskosten) zu vermeiden. Nicht jeder Hausbesitzer kann sich finanziell hier eine Gleichgültigkeit leisten.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme
65	Zukünftige Baumpflanzungen werden dann immer unter der Berücksichtigung erfolgen, dass sie bei spätestens 59cm der Kettensäge zum Opfer fallen. Diese mögliche aber sehr wahrscheinliche Entwicklung kann nicht im Sinne der Stadt, ihrer Bevölkerung und letztendlich nicht im Sinne eines sinnvollen Klimaschutzes sein.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme

66	Die bisherige Baumschutzsatzung ist meines Erachtens absolut ausreichend, um den Schutz des örtlichen Grüns sicherzustellen. Möglicherweise ist eine Absenkung des Laubbaumumfangs von 150 cm auf 120 cm diskussionswürdig. Eventuell wäre auch ein Passus über die Bepflanzung in Neubaugebieten als Ersatzpflanzung für dort vor dem Neubau vorgenommene Rodungen eine sinnvolle Ergänzung der Satzung.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme Der Ratsbeschluss vom 28.11.2019 für den Auslegungsentwurf liegt vor; Schutzzweck (§ 1) und Schutzgegenstand (§3) sind definiert. Wird ggf. über Bebauungspläne geregelt.
67	Ich hoffe sehr, dass Sie meine Überlegungen und Argumente, die ich übrigens mit vielen Freunden, Bekannten und Nachbarn in der Stadt Wedel teile, in Ihre abschließende Beurteilung einfließen und in Ihrer Verabschiedung einer dann hoffentlich überarbeiteten Baumschutzsatzung Berücksichtigung finden lassen.	J 28.1.2020	Kenntnisnahme

Satzung der Stadt Wedel zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBL. 2018, 6), des § 29 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl I 2020, 440) und des § 18 Abs. 2, Abs. 3 S. 1, 2, 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 14.02.2010 (GVOBL. 2010, 301) zuletzt geändert durch Art. 7 vom 13.11.2019 (GVOBL.2019,425) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand (nachfolgend geschützte Bäume benannt) der Stadt Wedel
 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme
 4. zur Erhaltung oder Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich,
 5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
 unter Schutz zu stellen.

- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern. Für die Durchführung von Pflegemaßnahmen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege), 2017¹.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz der geschützten Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuches) sowie innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel von jedermann eingesehen werden.

¹ Die ZTV Baumpflege kann während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Alle Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

2. Ersatzpflanzungen gemäß §§ 8 und 9 vom Zeitpunkt ihrer Pflanzung an unabhängig vom Stammumfang.

3. Davon ausgenommen sind folgende Arten:

- a. Scheinzypressen (Gattung *Chamaecyparis*),
- b. Lebensbäume (Gattung *Thuja*),
- c. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*)
- d. Obstbäume: Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Kirsche (*Prunus avium* und *Prunus cerasus*) Pflaume, Zwetschge, Mirabelle und Reneklode (*Prunus domestica*), Pfirsich (*Prunus persica*), Aprikose (*Prunus armeniaca*), Nektarine (*Prunus nucipersica*), Quitte (*Cydonia oblonga*), und Haselnuss (*Coryllus avellana*)

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

- 1. Bäume auf Waldflächen im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes,
- 2. erwerbsmäßig genutzte Baumbestände (Baumschulen, Obstplantagen, Gärtnereien);
- 3. Naturdenkmale;
- 4. Biotope i.S.d. § 21 LNatSchG in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämmlinge einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

(4) Unberührt bleiben sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen.

§ 4 Verbote und zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, die sie zerstören, beschädigen oder verändern.

- 1. Ein geschützter Baum wird beseitigt, indem er gefällt, abgebrannt oder auf andere Art und Weise entfernt wird.
- 2. Zerstörungen und Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des geschützten Baumes, die zum Absterben oder einer nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen

können, insbesondere:

- a. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder anderen überwiegend wasser- und luftundurchlässigen Belägen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - b. das Kappen von Bäumen;
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);
 - d. Verletzungen von Stamm, Rinde oder Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen;
 - e. nicht fachgerechte Ausführung von Schnittmaßnahmen;
 - f. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln;
 - g. Lagern oder Ausbringen von anderen Stoffen, die schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der geschützten Bäume führen können (z.B. Salze, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien);
 - h. Parken und Befahren des Wurzelbereiches sowie Lagern von Baumaterialien oder Baustelleneinrichtungen, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
 - i. Grundwasserabsenkungen oder Anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
3. Veränderungen liegen vor, wenn Eingriffe an Bäumen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen oder das Wachstum nachhaltig behindern (z.B. Kappungen oder umfangreiche Kronenreduzierungen).
- (2) Als zulässige Handlungen dürfen ohne Genehmigung folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- 1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen unverzüglich anzuzeigen sind; diese Maßnahmen sind anhand von Belegen (z.B. Fotos) zu dokumentieren
 - 2. fachgerecht ausgeführte schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Baumpflege) in der Fassung von 2017. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Kronenpflegeschnitte
 - b. Lichtraumprofilschnitt
 - c. Totholzentfernung
 - d. Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben
 - e. Formschnitt zum Erhalt bereits bestehender geformter Kronen

- f. Entfernen von Neuaustrieben bei bestehenden Kopfbäumen
- 3. Entfernen abgestorbener Bäume;
- 4. Der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, wenn die Verwendung anderer Mittel nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
- 5. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen, wenn der Träger ausreichend Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft, dass die Erhaltung der geschützten Bäume gesichert ist. Die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen in der Fassung von 2014) und die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen in der Fassung von 1999) sind einzuhalten.²

Die Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an öffentlichen Straßen sind der Stadt Wedel rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Wedel begonnen werden, es sei denn, die Stadt Wedel untersagt die Durchführung.

§ 5

Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Die Stadt Wedel kann Eigentümern oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 genehmigt werden, wenn
 - 1. von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist;
 - 2. ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann;
 - 3. einzelne geschützte Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb) und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen;

² Die DIN 18920 und die RAS-LP 4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Wedel eingesehen werden.

4. ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht erhalten werden können.

Eine Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, entsprechende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

- (2) Auf Antrag können Befreiungen von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung erteilt werden.

§ 7

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt Wedel schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung hierüber wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung ist zeitlich befristet.
- (2) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Dritte mit schriftlicher Vollmacht der Grundstückseigentümer.
- (3) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller enthalten. Insbesondere gehören dazu:
 - eine Planskizze mit den Standorten der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume
 - Angaben über Baumart, Stammumfang, Kronendurchmesser und -höhe.

Bei Bedarf können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragsteller verlangt werden.

Für den Antrag ist der im Anhang beigefügte Vordruck, der Bestandteil der Satzung ist, zu nutzen.

- (4) Bei Anträgen auf Bauvorbescheid bzw. Baugenehmigung oder bei Bauanzeigen sind die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (5) Die Genehmigung darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar verwirklicht werden, wenn nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt oder ist eine zulässige Beseitigungshandlung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, sollen die Eigentümer bzw. die Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung wie folgt durchführen:

1. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 genannten Baumarten ist bei einem Stammumfang bis 100 cm ein standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen. Für jede weiteren begonnenen 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher standortgerechter Laubbaum von mindestens 16-18 cm Stammumfang gemessen in 100 cm Höhe zu pflanzen.
- (2) Sofern Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte Ersatzpflanzungen auf ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen können und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügen, wo dieses möglich ist, haben sie eine Ausgleichszahlung in Höhe von 500,- € je Baum, der nach Abs. 1 zu pflanzen wäre, an die Stadt Wedel zu entrichten. In den Ausgleichszahlungen enthalten sind der Anschaffungswert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und Fertigstellungspflege. Die Stadt Wedel verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung gemäß § 2.
- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume nach zwei Vegetationsperioden angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort nach Pflanzung dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ersatzpflanzungen haben in der der Fällung folgenden Vegetationsperiode zu erfolgen. Ausnahmen hierfür können auf Antrag genehmigt werden. Der Vollzug der Ersatzpflanzung ist mit Ortsangabe und Zeitpunkt der Pflanzung schriftlich und unaufgefordert zu melden.
- (5) Die Ausgleichszahlung wird spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Haben Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 Abs. 1 bzw. Abs. 2 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert, so sind die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks zur Folgenbeseitigung nach dem Abs. 1 verpflichtet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.
- (2) Für Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen ist berechtigt, auf der Grundlage von eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der nach dieser Satzung zu schützenden Bäume mit den dafür erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke des Baumschutzes nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 des Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden. Dazu gehören:
 - a. Name und Vornamen sowie Anschrift der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört
 - b. Name und Vornamen sowie Anschrift der Nutzungsberechtigten des Grundstückes
 - c. Anschrift/Lage des zu schützenden Baumes.
- (3) Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer, denen der zu schützende Baum gehört, können der zuständigen Stelle der Stadt Wedel, Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen personenbezogene Daten übermittelt werden von:
 - a. Grundstückseigentümern
 - b. örtlichen Naturschutzverbänden
 - c. der Polizei
 - d. den Einwohnermeldeämtern
 - e. dem Fachdienst Ordnung und Einwohnerservice der Stadt Wedel
 - f. dem Fachbereich 2 Bauen und Umwelt der Stadt Wedel
 - g. dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Beim Verdacht auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten dürfen die Daten entsprechend § 4 Abs. 1 LDSG an andere Stellen übermittelt werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz besonders erhaltenswerter Bäume in der Stadt Wedel (Baumschutzsatzung) vom 17.10.2006 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 06.03.2008 außer Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gez. Schmidt

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103	Datum 16.06.2020	BV/2020/034-1
---------------------------	---------------------	----------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	25.06.2020

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die in der Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel.

Für die Richtigkeit
Niklas Viehmann
Protokollführung
Haupt- und Finanzausschuss

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende

Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Änderungen HFA Übersicht Geschäftsordnung
- 2 Änderungen HFA Lesefassung Geschäftsordnung
- 3 Beschlussvorlage Protokollführung BV 2019 070 1
- 4 Mitteilungsvorlage Zentraler Sitzungsdienst MV 2019 095

Die empfohlenen Änderungen des Haupt- und Finanzausschusses am 15.06.2020 wurden in Grün hinzugefügt. Dies betrifft die Paragraphen:

§§ 4 Abs. 2, 4 Abs. 7, 32 Abs. 2 Nr. 6 f und g, 32 Abs. 6 und § 36 Abs. 3
in der neuen Fassung

Textstelle	Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung
Satzungsbezeichnung	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel	Die Geschäftsordnung gilt nicht nur für den Rat, sondern auch für die Ausschüsse
Titel der Paragraphen	Querverweise unter den Titeln auf die Gemeindeordnung	gestrichen	Die Querverweise waren teilweise veraltet. Sie sind nicht notwendig und jede Änderung der Gemeindeordnung würde eine Änderung der Geschäftsordnung erfordern.
Einleitungssatz	Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003 Schl.-H. S.57) hat der Rat der Stadt Wedel am 28.11.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 34 Abs. 2 und § 46 Abs. 12 letzter Satz der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) hat der Rat der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Ergänzung der Ermächtigungsgrundlage für die Ausschüsse Datum des angepeilten Ratsbeschlusses ergänzt
§ 4 Einladung und Tagesordnung Absatz 2	...das Verlangen der übrigen Berechtigten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung geäußert worden ist.	...das Verlangen der übrigen Berechtigten spätestens 17 Tage vor der Sitzung geäußert worden ist.	Die Drucktermine überschneiden sich mit dieser Frist von 2 Wochen. Es ist bereits vorgekommen, dass ein Antrag nach dem Druck noch fristgerecht eingegangen ist und daher die Tagesordnung und die gesamten

		Änderung HFA: Die alte Fassung wird beibehalten	Unterlagen neu erstellt werden mussten. Um alle Gremien abdecken zu können, ist eine Antragsfrist von 17 Tagen nötig. Vorlaufzeit der einzelnen Gremien HFA: 14 Tage PL/SO: 15 Tage BKS: 16 Tage UBF: 17 Tage Rat: 10 Tage (Dienstag nach HFA) Empfehlung HFA
§ 4 Abs. 6	Die Bereitstellung aller Sitzungsunterlagen für Rats- und Ausschussmitglieder erfolgt ab 2019 grundsätzlich digital. Es werden mit der entsprechenden Technik ausgestattet: Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder und 1.Stellvertretungen der Ausschussmitglieder, je 1 Mitglied des Senioren-, Jugend- und des Umweltbeirates.	Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ab 2021 grundsätzlich digital über das Bürger- und Ratsinformationssystem. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereitstellung der Unterlagen weiterhin in Papierform. Abs. 7 Mit entsprechender Technik können sollen ausgestattet werden: - Ratsmitglieder - Bürgerliche Ausschussmitglieder - je ein Mitglied des Seniorenbeirats, des Umweltbeirats und des Jugendbeirats 1. Stellvertretungen der Ausschussmitglieder Nach Ausscheiden aus den städtischen Gremien sind die auf der zur Verfügung gestellten Technik gespeicherten Daten zu	Die Einstellung des Papierbetriebes erfolgt ab 2021. An dieser Stelle ist eine Übergangsregelung erforderlich gewesen. Entschärft die Selbstbindung der Verwaltung, während der Haushaltssperre konnte keine neue Technik beschafft und ausgegeben werden. Empfehlung HFA Aufgegliedert für bessere Übersichtlichkeit und für eine Rangfolge des Anspruches. Ersetzt alt § 4 Abs. 12

	Jedes der o.g. Gremienmitglieder kann zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode entscheiden, ob Sitzungsunterlagen weiterhin in Papierform oder digital zugestellt werden sollen. Die Zustellung der Einladungen mit allen Anlagen und sonstiger Dokumente erfolgt durch digitale Bereitstellung als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem. Die Rats- und Ausschussmitglieder werden per E-Mail darüber informiert, dass neue Sitzungsunterlagen vorliegen.	löschen und die Ausstattung ist unverzüglich an die Stadt zurückzugeben. Die oben genannten Mitglieder können zu Beginn einer Wahlperiode gegenüber dem Sitzungsdienst erklären, dass Sie weiterhin eine Papierzustellung wünschen. Abs. 9 Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Die Einladungen und Vorlagen werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle für ihr jeweiliges Gremium werden die ordentlichen und bürgerlichen Mitglieder sowie die dem Gremium zugeordneten Beiratsmitglieder per E-Mail informiert.	Ansprechpartner festgelegt. Beschreibung des digitalen Einladungsverfahrens. Neu § 4 Abs. 8 regelt die Einsichtnahmen. Mit der Einstellung der Papierzustellung erhalten die Mitglieder nur noch entsprechende Einsichtsrechte in die nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen. Informations-E-mails über die Bereitstellung neuer Unterlagen erhalten nur die ordentlichen und bürgerlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums. Alle weiteren politischen Vertreter kennen die Termine und können sich eine Woche vor der Sitzung eines anderen Ausschusses die Unterlagen ansehen. Damit soll verhindert werden, dass die Politiker mit Bereitstellungsemail auch für die anderen Ausschüsse überhäuft werden.
§ 4 Abs. 7	Die Vorlagen werden als schriftliches Dokument innerhalb der Stadtverwaltung vorgehalten, archiviert und als elektronisches Dokument mindestens 1	In § 4 Abs. 8 enthalten	

	Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Über die Veröffentlichung der Vorlagen werden die Gremienmitglieder elektronisch benachrichtigt. Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Beiräte erhalten für Vertretungsfälle zu jeder Sitzung 1 Satz Sitzungsunterlagen in Papierform zur Weitergabe an Vertretungen, die nicht mit digitaler Technik ausgestattet sind. Darüber hinaus hält die Verwaltung zu jeder Sitzung 2 Exemplare der Einladungen inkl. aller vertraulichen Anlagen bereit.	§ 4 Abs. 11 Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Beiräte erhalten für Vertretungsfälle einen Satz Papierunterlagen zur Weitergabe an Vertretungen, die nicht mit digitaler Technik ausgestattet sind. Die Verwaltung hält zu jeder Sitzung zwei Exemplare der Einladungen inklusive aller nichtöffentlichen Anlagen bereit.	Formulierung Formulierung
§ 4 Abs. 8	Den bürgerlichen Ausschussmitgliedern sind die Einladungen und Vorlagen ebenfalls digital bereitzustellen. Während der Sitzung sind eine angemessene Zahl der Einladungen und Vorlagen vom öffentlichen Teil der Sitzung auszulegen.	In § 4 Abs. 8 enthalten § 4 Abs. 12 Während der Sitzung ist eine angemessene Zahl der Einladungen und Vorlagen vom öffentlichen Teil der Sitzung auszulegen.	
§ 4 Abs. 10 und 11	Den Ratsmitgliedern sind die Protokolle von Sitzungen des Rates digital bereitzustellen. Die Protokolle von öffentlichen Sitzungen des Rates sind auch den dem Rat nicht angehörenden	§ 4 Abs. 9 Die Ratsmitglieder erhalten Einsicht in sämtliche nichtöffentlichen Unterlagen des Rates und der Ausschüsse. Die bürgerlichen Ausschussmitglieder und deren Vertretungen erhalten Einsicht in	Die Einsichtsrechte in einem Absatz dargestellt.

	Mitgliedern der Ausschüsse digital bereitzustellen. Den Ratsmitgliedern sind die Protokolle von Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der anderen Ausschüsse mit jeweils vertraulichem Teil bereit zustellen. Für jeden Tagesordnungspunkt der Verwaltung soll den Ratsmitgliedern mit der Einladung eine schriftliche Vorlage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bereitgestellt werden.	die nichtöffentlichen Unterlagen ihres jeweiligen Ausschusses. Die öffentlichen Unterlagen der Ausschüsse sind allen zugänglich. Die Beiräte erhalten zusätzlich Einsicht in nichtöffentliche Unterlagen, die als beiratsrelevant gekennzeichnet sind. Für jeden Tagesordnungspunkt der Verwaltung soll den Ratsmitgliedern mit der Einladung eine Vorlage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bereitgestellt werden.	Damit ist auch die Form der Bereitstellung nach Einführung der Digitalisierung abgedeckt.
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten	Abs. 8 Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschluss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der	Gemeindevertretung durch Rat ersetzt. Mehrere Anpassungen an die gendergerechte Sprache Zwischenüberschriften gestrichen Abs. 8 Alle nichtöffentlichen Unterlagen, insbesondere vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der	Formulierung/Vereinheitlichung des Sprachstils Genderkonform an die weiteren Formulierungen in der GO angepasst, Vereinheitlichung des Sprachstils. Vereinheitlichung des Sprachstils Formulierung

	Gemeindevertretung zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden.	Stadtverwaltung zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden.	Korrektur
§ 6 Abs. 2+3	Siehe Lesefassung Abs. 2 S. 1 Grundsätzlich sollen neben den Fachbereichsleitungen dienstlich keine weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Sitzungen anwesend sein. Abs. 3 Ausgenommen von dieser Regelung sind neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Fachbereichsleitungen die Leitung der Prüfdienste, die Gleichstellungsbeauftragte und die Protokollführungen.	Ergänzung der weiblichen Form (Bürgermeisterin) Abs. 2 S. 1 Grundsätzlich sollen neben den Fachbereichsleitungen und der Leitung des Justiziariats dienstlich keine weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Sitzungen anwesend sein. Abs. 3 Ausgenommen von dieser Regelung sind neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fachbereichsleitungen und der Leitung des Justiziariats die Leitung der Prüfdienste, die Gleichstellungsbeauftragte und die Protokollführungen.	Anpassung an eine gendergerechte Sprache Klarstellung Klarstellung
§ 7 Abs. 1 Satz 2	Zuhörerinnen und Zuhörer sowie anwesende Pressevertretungen dürfen Ton- und Filmaufzeichnungen während der Sitzungen nur mit Zustimmung aller Ratsmitglieder anfertigen. Der Vorsitzende ist berechtigt, entsprechende Aufnahmen zu untersagen.	gestrichen	Kann gemäß § 35 Abs. 4 GO nur in der Hauptsatzung, nicht aber in der Geschäftsordnung geregelt werden.
§ 8 Information der Öffentlichkeit Abs. 1+2	Abs. 1 Die örtliche Presse wird zu öffentlichen Sitzungen des Rates eingeladen. Die Einladung enthält Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung.	Zusammengefasst in: Abs. 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Presse werden zur Sitzung eingeladen und erhalten Einsicht in die öffentlichen Sitzungsunterlagen über das Bürger- und Ratsinformationssystem.	Die Presse soll zukünftig digital in die Sitzungsunterlagen einsehen.

	Abs. 2 Mit der Einladung gehen den Presseorganen dieselben Unterlagen zu, die die Ratsmitglieder nach § 4 Abs. 6 erhalten, soweit diese Unterlagen keine vertraulichen Einzelheiten enthalten. Abs. 3 Der Bürgermeister ist hierüber anschließend zu unterrichten	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hierüber anschließend zu unterrichten	Gendergerechte Sprache ergänzt.
§ 9 Anfragen Abs. 2	Anfragen sind schriftlich zu stellen.	Anfragen sind schriftlich zu stellen und sollen Absender, Datum und Thema erkennen lassen.	Vereinheitlichung der eingehenden Anfragen, oft ist kein Absender oder Thema erkennbar.
§ 12 Abs. 3	Der Rat kann einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, ...	Der Rat kann durch Beschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, ...	
§ 21 Abstimmung Abs. 2		„Handaufheben“ durch „Handzeichen“ ersetzt Das Handzeichen kann durch Nutzung einer digitalen Abstimmungsfunktion im Sitzungsraum ersetzt werden.	Zur Vereinheitlichung des Sprachstils (siehe § 22) Ergänzung des Satzes, um die Möglichkeiten für eine digitale Abstimmfunktion zu eröffnen.
§ 22 Wahlen Abs. 1		Abs. 2 Das Handzeichen kann durch Nutzung einer digitalen Abstimmungsfunktion im Sitzungsraum ersetzt werden.	Ergänzung des Satzes, um die Möglichkeiten für eine digitale Abstimmfunktion zu eröffnen.
Abs. 4	Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, ...	Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, ...	Ein zweiter Wahlgang ist durch die Gemeindeordnung vorgesehen.
§ 31	Protokollführerin, Protokollführer	Protokollführung	Titel genderneutral formuliert
§ 32 Sitzungsprotokoll	Abs. 2 Nr. 2 f. „gemäß § 12“	Gestrichen	Unerheblich, müsste ohnehin „§ 13“ sein.

	Nr. 6 f und g eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen; den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet. Abs. 4 Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Abs. 5 Das Protokoll soll innerhalb von dreißig Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Innerhalb der Stadtverwaltung wird das Protokoll schriftlich vorgehalten und archiviert. Die Mitglieder des Rates erhalten nach Veröffentlichung eine elektronische Benachrichtigung. Ein Überschreiten der Frist ist von der oder dem Vorsitzenden zu begründen.	Gestrichen Änderung HFA: Nr. 6 f und g werden beibehalten Neu: Abs. 3 Beim Abstimmungsergebnis ist das Abstimmungsverhalten der Fraktionen und weiterer, fraktionsloser Ratsmitglieder zahlenmäßig zu dokumentieren. Abs. 5 Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die digitale Version des Protokolls enthält keine Unterschrift. Abs. 6 Das Protokoll soll innerhalb von <u>14 Tagen</u> <u>elektronisch</u> vorliegen. Die Mitglieder des Rates erhalten <u>hierüber</u> nach Veröffentlichung im Bürger- und Ratsinformationssystem eine elektronische Benachrichtigung. <u>Der Versand der</u> <u>Papierunterlagen erfolgt unverzüglich</u> <u>nach Bereitstellung der digitalen</u> <u>Fassung.</u> Ein Überschreiten der Frist ist von der oder dem Vorsitzenden zu begründen.	Einführung Ergebnisprotokoll Empfehlung HFA Beschlusslage des Rates Klarstellung, dass das digitale Protokoll keiner Unterschrift oder Signatur bedarf. 14 Tage wurden der Politik zugesagt, dass dies machbar sei. Bereitstellung erfolgt digital. Formulierung. Empfehlung HFA
--	---	--	--

	Abs. 6 Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Rat. Abs. 7 Die Einsichtnahme in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ist möglich über das Bürgerinformationssystem. Ein Protokoll in Papierform zu jeder Sitzung liegt in der Stadtbücherei zur Einsichtnahme aus.	Innerhalb der Stadtverwaltung wird das Protokoll schriftlich vorgehalten und archiviert. Abs. 7 Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung und der Information über die Einstellung, spätestens zwei Werktage vor der darauffolgenden Sitzung schriftlich mit konkreten Änderungsvorschlägen dem zentralen Sitzungsbüro und der oder dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Rat entscheidet über diese Einwendungen. Abs. 8 Die Einsichtnahme in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ist möglich über das Bürger- und Ratsinformationssystem.	Satz ans Ende geschoben für bessere Übersichtlichkeit. Einwände gegen das Protokoll sollen bereits frühzeitig an den Vorsitz und die Protokollführung gemeldet werden, damit ggf. bereits im Vorfeld Änderungen abgesprochen werden können und nicht erst in der Sitzung umfassend über den Wortlaut der Änderungen diskutiert werden muss. Die Protokolle werden derzeit noch in der Bücherei ausgelegt, könnte ggf. drauf verzichtet werden.
§ 35	Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich in Selbstverwaltungsangelegenheiten schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.	Abs. 1 Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich in Selbstverwaltungsangelegenheiten schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.	Bürger dürfen sich auch in nicht Selbstverwaltungsangelegenheiten an den Rat wenden. Diese werden nach Abs. 4 an den Bürgermeister abgegeben.
§ 36 Ausschüsse Abs. 2 Abs. 3	Abs. 2 „Ratsinformationssystem“ Ganzer Abs. 3	Abs. 2 „Bürger- und Ratsinformationssystem“ Abs. 3 Gestrichen und neu in § 4	Formulierung s.O.

	Abs. 4 Alle stellvertretenden Ausschussmitglieder können, auch ohne dass der Vertretungsfall eingetreten ist, an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, in den sie gewählt wurden.	Abs. 3 Stellvertretende Ausschussmitglieder, <u>die nicht Ratsmitglieder sind</u>, dürfen auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen ihres Ausschusses anwesend sein. In diesem Fall ist eine Abstimmung und eine Teilnahme an der Beratung <u>und Beschlussfassung</u> nicht zulässig.	Formulierung und Klarstellung Empfehlung des HFA
§ 40 Inkraftsetzung	Abs. 1 Diese Geschäftsordnung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Abs. 2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom 02.03.1998 in der Fassung des 4. Nachtrages vom 01.05.2016 außer Kraft.	Abs. 1 Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Abs. 2 Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom 28.11.2019 außer Kraft.	

Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wedel
vom 01.07.2020

in der Fassung der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.06.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Offenlegung von Tätigkeiten.....	1
§ 2 Stadtpräsidentin, Stadtpräsident	1
§ 3 Fraktionen	2
§ 4 Einladung und Tagesordnung	2
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten	4
§ 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5
§ 7 Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit.....	5
§ 8 Information der Öffentlichkeit	6
§ 9 Anfragen	6
§ 10 Dringlichkeitsvorlagen.....	7
§ 11 Eröffnung und Beschlussfähigkeit.....	7
§ 12 Abwicklung der Tagesordnung.....	8
§ 13 Ausschlussgründe	8
§ 14 Wortmeldung und Worterteilung	8
§ 15 Begrenzung der Redezeit	9
§ 16 Wort zur Geschäftsordnung.....	9
§ 17 Persönliche Bemerkungen	9
§ 18 Schlussanträge.....	10
§ 19 Erweiterungs- und Änderungsanträge	10
§ 20 Vorbereitung der Abstimmung	10
§ 21 Abstimmung.....	11
§ 22 Wahlen.....	11
§ 23 Stimmenthaltung.....	12
§ 24 Ordnung und Hausrecht	12
§ 25 Ruf zur Sache	12
§ 26 Ruf zur Ordnung.....	12

§ 27 Entziehung des Wortes	12
§ 28 Ausschluss von Ratsmitgliedern	13
§ 29 Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern	13
§ 30 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung	13
§ 31 Protokollführung	13
§ 32 Sitzungsprotokoll	14
§ 33 Einwohnerfragestunde.....	15
§ 34 Anhörung	15
§ 35 Anregungen und Beschwerden	16
§ 36 Ausschüsse	16
§ 37 Ausschussvorsitz.....	17
§ 38 Auslegung der Geschäftsordnung	17
§ 39 Abweichung von der Geschäftsordnung.....	17
§ 40 Inkrafttreten.....	17

Aufgrund des § 34 Abs. 2 und § 46 Abs. 12 letzter Satz der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), hat der Rat der Stadt Wedel am 25.06.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Offenlegung von Tätigkeiten

- (1) Soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten ihren Beruf - auch ihre berufliche Stellung und ggf. den Arbeitgeber - sowie andere vergütete sowie ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Dieses gilt nicht für Beiratsmitglieder i. S. d. § 47 d Gemeindeordnung.
- (2) Als mitzuteilende andere Tätigkeiten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Tätigkeiten als Mitglied eines Organs einer Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts, z. B. als Kreistagsmitglied, Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse, Kirchenvorstandsmitglied,
 2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in anderer Rechtsform geführten Unternehmens, es sei denn, die Tätigkeit wird als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Stadt Wedel ausgeübt.
 3. Tätigkeiten als Mitglied des Vorstands eines Vereins oder einer privatrechtlichen Stiftung.
- (3) Ob der Beruf oder die andere Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder in eigener Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen.
- (4) Die Mitteilung hat unverzüglich schriftlich nach der 1. Sitzung des Rates nach Beginn der Wahlzeit, beim Nachrücken eines Ratsmitgliedes nach der darauffolgenden Sitzung des Rates, bei späterer Wahl von Ausschussmitgliedern nach dieser Wahl zu erfolgen. Im Laufe der Wahlzeit eintretende Änderungen sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt die Angaben zu Beginn der Wahlzeit sowie spätere Veränderungen durch Aushang am Rathaus bekannt. Auf diesen Aushang ist in der Form, die in der Hauptsatzung für örtliche Bekanntmachungen vorgesehen ist, hinzuweisen.

§ 2

Stadtpräsidentin, Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen des Rates unparteiisch. Sie oder er hat die Würde und die Rechte des Rates zu wahren.

- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle der Verhinderung von den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der gewählten Reihenfolge vertreten.
- (3) Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sich als Rednerin bzw. Redner an der Beratung beteiligen, so gibt sie oder er während dieser Zeit den Vorsitz ab.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl einer Fraktion beträgt 2 Personen.
- (2) Eine Fraktion kann beschließen, dass dem Rat nicht angehörende Ausschussmitglieder Stimmrecht in den Fraktionssitzungen erhalten. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann bestimmen, dass das Stimmrecht auf Angelegenheiten ihres Ausschusses beschränkt wird; das Stimmrecht kann für Wahlen und Wahlvorschläge ausgeschlossen werden.
- (3) Die Fraktionen müssen die Namen ihrer Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und ihrer Mitglieder sowie etwaige Änderungen der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich mitteilen.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung für die Sitzung des Rates fest.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, der Haupt- und Finanzausschuss, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates braucht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Angelegenheit nur dann zu setzen, wenn das Verlangen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters spätestens bei der Beratung der Tagesordnung, das Verlangen der übrigen Berechtigten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung geäußert worden ist.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat den Ratsmitgliedern die Einladung bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder bis zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung in der Sitzung widerspricht.
- (4) Die Einladung muss Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung enthalten.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

- (6) Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ab 2021 grundsätzlich digital über das Bürger- und Ratsinformationssystem. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Bereitstellung der Unterlagen weiterhin in Papierform.

- (7) Mit entsprechender Technik sollen ausgestattet werden:

1. Ratsmitglieder
2. Bürgerliche Ausschussmitglieder
3. Je ein Mitglied des Umweltbeirates, des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates
4. 1. Stellvertretungen der Ausschussmitglieder

Nach Ausscheiden aus den städtischen Gremien sind die auf der zur Verfügung gestellten Technik gespeicherten Daten zu löschen und die Ausstattung ist unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

Die oben genannten Mitglieder können zu Beginn einer Wahlperiode gegenüber dem Sitzungsdienst erklären, dass Sie weiterhin eine Papierzustellung wünschen.

- (8) Die Ratsmitglieder erhalten Einsicht in sämtliche nichtöffentliche Unterlagen des Rates und der Ausschüsse. Die bürgerlichen Ausschussmitglieder und deren Vertretungen erhalten Einsicht in die nichtöffentlichen Unterlagen ihres jeweiligen Ausschusses. Die öffentlichen Unterlagen der Ausschüsse sind allen zugänglich. Die Beiräte erhalten zusätzlich Einsicht in nichtöffentliche Unterlagen, die als beiratsrelevant gekennzeichnet sind.

- (9) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen im Bürger- und Ratsinformationssystem. Die Einladungen und Vorlagen werden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin im Bürger- und Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über die Bereitstellung der Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle für ihr jeweiliges Gremium werden die ordentlichen und bürgerlichen Mitglieder sowie die dem Gremium zugeordneten Beiratsmitglieder per E-Mail informiert. Die Ladung wird als schriftliches Dokument innerhalb der Stadtverwaltung vorgehalten und archiviert.

- (10) Für jeden Tagesordnungspunkt der Verwaltung soll den Ratsmitgliedern mit der Einladung eine Vorlage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bereitgestellt werden.

Die Vorlage soll enthalten:

- Beschlussentwurf
- Begründung
- Aussagen zu Alternativen zum Beschlussentwurf mit deren Auswirkungen
- Deckungsvorschlag und Auswirkungen auf den Haushalt
- Empfehlung des Fachausschusses
- Hinweis, ob Vorlage öffentlich oder nichtöffentlich ist
- Hinweis auf Beiratsrelevanz

- (11) Die Fraktionsvorsitzenden und die Vorsitzenden der Beiräte erhalten für Vertretungsfälle einen Satz Papierunterlagen zur Weitergabe an Vertretungen, die nicht mit digitaler Technik ausgestattet sind. Die Verwaltung hält zu jeder Sitzung zwei Exemplare der Einladungen inklusive aller nichtöffentlichen Anlagen bereit.

- (12) Während der Sitzung ist eine angemessene Zahl der Einladungen und Vorlagen vom öffentlichen Teil der Sitzung auszulegen.

- (13) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ist berechtigt, den Rat zu Informationssitzungen einzuladen. In diesen Sitzungen dürfen keine Beschlüsse gefasst werden; sie dienen ausschließlich der Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.
- (4) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.). Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über getroffene Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (5) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen in erforderlichem Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Fraktionen, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Rat oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (6) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (7) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, beschlossen ist.
- (8) Alle nichtöffentlichen Unterlagen, insbesondere vertraulichen Unterlagen, sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus dem

Rat oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden.

- (9) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu bestätigen.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die dienstliche Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt an den Sitzungen des Rates regelt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Grundsätzlich sollen neben den Fachbereichsleitungen und der Leitung des Justiziariats dienstlich keine weiteren Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Sitzungen anwesend sein. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die von ihr oder von ihm beauftragte Fachbereichsleitung. In nichtöffentlichen Sitzungen haben dort anwesende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Behandlung des Tagesordnungspunktes, zu dem sie anwesend waren, den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Ausgenommen von dieser Regelung sind neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, den Fachbereichsleitungen und der Leitung des Justiziariats die Leitung der Prüfdienste, die Gleichstellungsbeauftragte und die Protokollführungen.

§ 7

Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gestellt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur Ratsmitglieder, bürgerliche Ausschussmitglieder, die einem Ausschuss vorsitzen, bei der Beratung in Angelegenheiten ihres Ausschusses, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalaufsichtsbehörde, die Gleichstellungsbeauftragte, die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie weitere hierzu ausdrücklich von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten bestimmte Personen an der Sitzung teilnehmen. Auf Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten haben alle anderen Personen den Sitzungs- und Zuhörerraum und jeden anderen Raum, in dem ein Mithören der Debatten möglich sein könnte, zu verlassen.

- (4) Die Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Das gilt für die Ausführungen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder und für das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit, spätestens jedoch in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, wenn nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister stellt sicher, dass die Fachausschüsse über die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates gefassten Beschlüsse, soweit ihr Aufgabengebiet berührt ist, informiert werden.

§ 8

Information der Öffentlichkeit

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Presse werden zur Sitzung eingeladen und erhalten Einsicht in die öffentlichen Sitzungsunterlagen über das Bürger- und Ratsinformationssystem.
- (2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Presse sind besondere Plätze vorbehalten.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident informiert die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die der Rat entschieden hat. Die Vorsitzenden der Ausschüsse informieren die Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die ihr Ausschuss entschieden hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hierüber anschließend zu unterrichten.

§ 9

Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Anfragen an die Verwaltung stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und dürfen sich jeweils nur auf eine Angelegenheit beziehen. Sie werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantwortet.
- (2) Anfragen sind schriftlich zu stellen und sollen Absender, Datum und Thema erkennen lassen. In der Sitzung des Rates können sie auch mündlich gestellt werden.
- (3) Schriftliche Anfragen, die zwei Tage vor einer Sitzung des Rates bei der Stadtverwaltung eingehen, sollen grundsätzlich in dieser Sitzung beantwortet werden. Wenn sie nicht sofort beantwortet werden können, erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung des Rates.
- (4) Die Antwort erfolgt mündlich; Zusatzfragen sind möglich.

§ 10
Dringlichkeitsvorlagen

- (1) Der Rat kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (2) Dringlichkeitsvorlagen können nur bis zum Beginn der Sitzung des Rates eingebracht werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident den Antrag bekannt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Dringlichkeit begründen, ein anderes Ratsmitglied gegen die Dringlichkeit sprechen. Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Danach wird ohne Aussprache über die beantragte Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt.
- (3) Wird die Dringlichkeit nicht bejaht, so gilt die Vorlage als an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Wird sie dort bis zur nächsten Sitzung des Rates nicht beraten, so gilt sie als Antrag für die nächste Sitzung des Rates.
- (4) Die Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen ist in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Gemeindeordnung ausdrücklich vorschreibt, dass der Punkt auf der Tagesordnung gestanden haben muss.

§ 11
Eröffnung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung.
- (2) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend sind. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Rat gilt danach als beschlussfähig, bis die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Ratsmitgliedes feststellt; dieses Ratsmitglied zählt zu den Anwesenden. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder oder weniger als drei Ratsmitglieder anwesend sind.
- (3) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit vermindert sich die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder
 1. um die Zahl der nach § 44 Abs. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes leerbleibenden Sitze sowie
 2. im Einzelfall um die Zahl der nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 GO ausgeschlossenen Ratsmitglieder.
- (4) Vermindert sich die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder um mehr als die Hälfte, ist der Rat im Falle des Absatz 3 Nr. 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend sind, im Fall des Absatz 3 Nr. 2, wenn mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Rates zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal ein

berufen, so ist der Rat gemäß § 38 Abs. 3 GO beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Ratsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

§ 12

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) Die Verhandlung im Rat richtet sich nach der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann geändert werden
 1. von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten, wenn kein Ratsmitglied widerspricht,
 2. durch Beschluss des Rates.
- (3) Der Rat kann durch Beschluss einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit gehabt hat, ihren oder seinen Sachantrag in längstens fünf Minuten zu begründen.

§ 13

Ausschließungsgründe

- (1) Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sein können, haben dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Ob ein Ratsmitglied ausgeschlossen ist, entscheidet im Streitfall der Rat. Das Ratsmitglied muss bei der Beratung und Entscheidung über den Ausschluss den Sitzungsraum und jeden anderen Raum, in dem ein Mithören möglich sein könnte, verlassen.
- (3) Ein Ratsmitglied, das von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen ist, muss bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum und jeden anderen Raum, in dem ein Mithören möglich sein könnte, verlassen. Der Beschluss des Rates wird ihm nach Rückkehr in den Sitzungsraum durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten mitgeteilt.

§ 14

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann sich durch Erheben der Hand zu Wort melden.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt den Ratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jederzeit das Wort zu sitzungsleitenden Ausführungen nehmen. Sie oder er kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt zum Vortrag oder um Auskunft bitten.

§ 15

Begrenzung der Redezeit

- (1) Der Rat kann beschließen, dass für einzelne Punkte der Tagesordnung die Redezeit begrenzt wird.
- (2) Spricht eine Rednerin oder ein Redner länger, so entzieht die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wiedererhalten.
- (3) Ist über eine Angelegenheit entschieden, darf dazu das Wort in derselben Sitzung nicht mehr erteilt werden.

§ 16

Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit gegeben werden. Eine Rednerin oder ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (2) Anträge und Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die zur Beratung stehenden Angelegenheiten oder auf die Tagesordnung beziehen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 17

Persönliche Bemerkungen

- (1) Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung wird erst nach Schluss der Beratung in der Angelegenheit erteilt. Wird die Beratung vertagt, so können persönliche Bemerkungen erst unmittelbar nach beschlossener Vertagung vorgetragen werden.
- (2) Die Rednerin oder der Redner darf mit einer persönlichen Bemerkung nur eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe gegen ihre oder seine Person zurückweisen.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18
Schlussanträge

- (1) Ein Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) darf erst gestellt werden, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen.
- (2) Durch einen Schlussantrag wird die Beratung unterbrochen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Antrag begründen, ein anderes Ratsmitglied dagegen sprechen. Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern. Dann wird ohne Aussprache über den Schlussantrag abgestimmt. Danach geht die Beratung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter.
- (3) Wird der Schlussantrag angenommen, wird die Redeliste geschlossen. Zur Sache darf darüber hinaus nur noch sprechen, wer sich auf Befragen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten sofort zu Wort meldet. Die Ausführungen dürfen jeweils höchstens fünf Minuten dauern.
- (4) Wird der Schlussantrag abgelehnt, geht die Beratung in der Reihenfolge der vorliegenden und später hinzukommenden Wortmeldungen weiter.
- (5) Ein erneuter Schlussantrag in derselben Beratung ist zulässig.

§ 19
Erweiterungs- und Änderungsanträge

Bei Erweiterungs- und Änderungsanträgen ist zunächst über den Erweiterungs- oder Änderungsantrag zu beschließen. Liegen mehrere Erweiterungs- oder Änderungsanträge vor, so wird zuerst über denjenigen Antrag beschlossen, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat.

§ 20
Vorbereitung der Abstimmung

- (1) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich vorgelegt oder zu Protokoll erklärt worden sind.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident stellt die zur Abstimmung stehende Frage so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat zu fragen, ob dem Antrag zugestimmt wird.
- (3) Der Beschlussvorschlag ist auf Verlangen unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
- (4) Über die Reihenfolge und die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden.

§ 21
Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Das Handzeichen kann durch Nutzung einer digitalen Abstimmungsfunktion im Sitzungsraum ersetzt werden.
- (3) Es ist festzustellen,
 1. wie viele Ratsmitglieder dem Antrag zustimmen,
 2. wie viele Ratsmitglieder den Antrag ablehnen,
 3. wie viele Ratsmitglieder sich der Stimme enthalten.
- (4) Hält die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit der Protokollführerin oder dem Protokollführer das Ergebnis für zweifelhaft oder wird das Abstimmungsergebnis von einem Ratsmitglied angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 22
Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann durch Gesamtwahl gewählt werden, falls kein Ratsmitglied widerspricht. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Das Handzeichen kann durch Nutzung einer digitalen Abstimmungsfunktion im Sitzungsraum ersetzt werden.
- (3) Für die Stimmzettelswahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion ein Mitglied entsendet. Der Wahlausschuss verteilt an jedes Ratsmitglied einen gleichen Zettel. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt bekannt, in welcher Form die Stimmzettel zu benutzen sind. Zusätzliche Vermerke machen den Stimmzettel ungültig. Nach der Stimmabgabe sammelt der Wahlausschuss die Stimmzettel wieder ein, zählt sie aus und nennt das Ergebnis der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident zieht. Zur Vorbereitung der Losentscheidung wird ein Wahlausschuss nach Absatz 4 Satz 1 gebildet.
- (5) Verhältniswahlen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.
- (6) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Die Stimmzettel sind nach Beendigung der Wahl zu vernichten, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 23
Stimmenthaltung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme enthalten.
- (2) Der Stimme enthält sich, wer
 1. bei einer Abstimmung weder mit Ja noch mit Nein stimmt,
 2. bei einer Wahl für keinen Wahlvorschlag stimmt.

§ 24
Ordnung und Hausrecht

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident handhabt in den Sitzungen des Rates die Ordnung und übt im Sitzungssaal und in den für den Rat bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

§ 25
Ruf zur Sache

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jedes Ratsmitglied unterbrechen, um es auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder es zur Sache zu rufen, wenn es von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.

§ 26
Ruf zur Ordnung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Ratsmitglied, das die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.
- (2) Auf Äußerungen, zu denen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident einen Ordnungsruf erteilt hat, darf von dem Ratsmitglied und den folgenden Rednerinnen und Rednern nicht wieder eingegangen werden.

§ 27
Entziehung des Wortes

- (1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit zweimal zur Sache und/oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem ersten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf diese Folge hinweisen.
- (2) Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen worden, so darf es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 28

Ausschluss von Ratsmitgliedern

- (1) Hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein Ratsmitglied in einer Sitzung des Rates dreimal zur Ordnung gerufen, so kann sie oder er das Ratsmitglied von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ein Ratsmitglied von der Sitzung des Rates ausgeschlossen, so kann sie oder er das Ratsmitglied in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (3) Das ausgeschlossene Ratsmitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten hierzu nicht nach, so hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen.

§ 29

Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalles oder des Missfallens geben, aus dem Sitzungssaal weisen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann den Zuhörerraum oder Teile des Zuhörerraums bei störender Unruhe räumen lassen.

§ 30

Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder ihre oder seine Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
- (2) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihren oder seinen Platz verlässt, ohne die Leitung der Verhandlung ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter zu übertragen.
- (3) Aus den in Absatz 1 genannten Gründen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzung vertagen oder aufheben.

§ 31

Protokollführung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Mitarbeiterin der Stadt als Protokollführerin oder einen Mitarbeiter der Stadt als Protokollführer für die Sitzung des Rates.

§ 32
Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rates ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung sowie die Zeit des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes;
 2. den Namen
 - a. der oder des Vorsitzenden,
 - b. der übrigen anwesenden Ratsmitglieder,
 - c. der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - d. der sonstigen persönlich geladenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
 - e. der fehlenden Ratsmitglieder,
 - f. derjenigen Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen und daher nicht anwesend sind;
 3. die Tagesordnung;
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
 5. das Ergebnis der Abstimmungen, wobei gegebenenfalls das Erfordernis eines besonderen Quorums anzugeben ist;
 6. Angaben über
 - a. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und Beschlussunfähigkeit,
 - b. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - c. die Form, in der Wahlen vorgenommen werden,
 - d. Ordnungsmaßnahmen (Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung, Wortentziehung, Ausschluss von Ratsmitgliedern, Ausschluss von Zuhörerinnen oder Zuhörern),
 - e. Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung;
 - f. eine kurze Darstellung der unterschiedlichen Standpunkte der Fraktionen;
 - g. den Wortlaut von Anfragen und den Inhalt der Antworten, wenn die Fragestellerin oder der Fragesteller nicht auf die Protokollierung verzichtet.
- (3) Beim Abstimmungsergebnis ist das Abstimmungsverhalten der Fraktionen und weiterer, fraktionsloser Ratsmitglieder zahlenmäßig zu dokumentieren.
- (4) Öffentliche und nichtöffentliche Teile der Sitzungen sind getrennt voneinander zu protokollieren. Darauf kann verzichtet werden, wenn die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden und außer diesen Beschlüssen nichts protokolliert zu werden braucht.
- (5) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet. Die digitale Version des Protokolls enthält keine Unterschrift.
- (6) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen elektronisch vorliegen. Die Mitglieder des Rates erhalten hierüber nach Veröffentlichung im Bürger- und Ratsinformationssystem eine elektronische Benachrichtigung. Der Versand der Papierunterlagen erfolgt unverzüglich nach Bereitstellung der digitalen Fassung. Ein Überschreiten der Frist ist von der oder dem Vorsitzenden zu begründen. Innerhalb der Stadtverwaltung wird das Protokoll schriftlich vorgehalten und archiviert.
- (7) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veröffentlichung und der Information über die Einstellung, spätestens zwei Werktage vor der

darauffolgenden Sitzung schriftlich mit konkreten Änderungsvorschlägen dem zentralen Sitzungsbüro und der oder dem Vorsitzenden vorzulegen. Der Rat entscheidet über diese Einwendungen.

- (8) Die Einsichtnahme in die Protokolle über die öffentlichen Sitzungen ist möglich über das Bürger- und Ratsinformationssystem.

§ 33

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich erster Tagesordnungspunkt einer öffentlichen Ratssitzung und dauert höchstens dreißig Minuten.
- (2) In der Einwohnerfragestunde können Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt sowie Vorschläge oder Anregungen unterbreitet werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann hierfür einen Nachweis verlangen.
- (3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann dies nicht sofort geschehen, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Fragestellerinnen und Fragesteller haben sich in eine ausliegende Liste einzutragen und dabei ihren Namen, ihre Anschrift und das Stichwort ihrer Anfrage anzugeben. Die Reihenfolge der Eintragung ist maßgebend für die Erteilung des Wortes. Die Liste liegt eine halbe Stunde vor Beginn der Einwohnerfragestunde aus. Fragestellerinnen und Fragesteller, die aus zeitlichen Gründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragesteller bei der nächsten Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann in begründeten Fällen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 abweichen.
- (6) Die Einwohnerfragestunde ist grundsätzlich erster Tagesordnungspunkt einer öffentlichen Ausschusssitzung. Sie sollte höchstens 30 Minuten dauern.

§ 34

Anhörung

Der Rat und die Ausschüsse können im Einzelfall beschließen, Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Anhörung und Beratung sind strikt voneinander zu trennen. An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen die angehörten Personen nicht teilnehmen.

§ 35

Anregungen und Beschwerden

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident überweist die Eingaben an den zuständigen Ausschuss. Sie oder er unterrichtet den Rat zu Beginn jeder Sitzung über den wesentlichen Inhalt der eingegangenen Eingaben.
- (3) Der Ausschuss prüft die Eingaben und legt sie mit seinem Beschluss dem Rat vor. Sofern dieser nichts anderes beschließt, verbleibt es bei dem Ausschussbeschluss. Die oder der Ausschussvorsitzende teilt den Beschluss der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit.
- (4) Eingaben, die sich nicht auf Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen, gibt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ab. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beantwortet die Eingabe in eigener Zuständigkeit und unterrichtet den Rat über den Inhalt der Antwort.

§ 36

Ausschüsse

- (1) Alle Ausschüsse tagen öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch Beschluss. Dieser bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

- (2) Zeit und Ort öffentlicher Ausschusssitzungen sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen werden unverzüglich allgemein zugänglich ausgehängt und im Bürger- und Ratsinformationssystem veröffentlicht. Auf den Aushang und die Veröffentlichung im Bürger- und Ratsinformationssystem im Internet wird in der Bekanntmachung hingewiesen.
- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen ihres Ausschusses anwesend sein. In diesem Fall ist eine Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des Rates für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

§ 37
Ausschussvorsitz

- (1) Aufgabe der Ausschussvorsitzenden ist es,
1. die Tagesordnung der Ausschusssitzungen festzusetzen,
 2. den Ausschuss einzuberufen,
 3. die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und in ihr Amt einzuführen,
 4. die Beschlussfähigkeit des Ausschusses festzustellen,
 5. die Verhandlungen des Ausschusses zu leiten,
 6. bei Wahlen durch den Ausschuss im Falle der Stimmengleichheit das Los zu ziehen,
 7. in den Sitzungen des Ausschusses die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben,
 8. die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die oder der Ausschussvorsitzende trägt im Rat diejenigen Vorlagen vor, die das Aufgabengebiet ihres oder seines Ausschusses betreffen.

§ 38
Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ggf. nach Beratung im Ältestenrat.

§ 39
Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelfall dann abgewichen werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.
- (2) Von der Geschäftsordnung darf nicht abgewichen werden, wenn die Gemeindeordnung oder andere Rechtsnormen dem entgegenstehen.

§ 40
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel vom 28.11.2019 außer Kraft.

Wedel,

Michael Schernikau
Stadtpräsident

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen 3-103-dka	Datum 19.11.2019	BV/2019/070/1
-------------------------------	---------------------	----------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Rat	1	28.11.2019	beschlossen	10.2

Protokollführung bei der Stadt Wedel

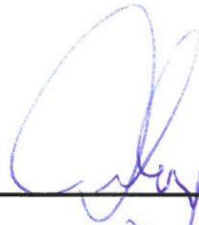
☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich



Fachdienstleiter

David Karohl
Tel.: 707- 211



Fachbereichsleiter

Jörg Amelung
Tel.: 707-373



Bürgermeister

Niels Schmidt
Tel. 707-200

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, dass ab 01.07.2020 für den Rat und seine Ausschüsse ausschließlich Ergebnisprotokolle gefertigt werden. Das Protokoll gibt dann jeweils den Beschluss im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (ja/nein/Enthaltungen) wieder.

Neu: Beim Abstimmungsergebnis ist das Abstimmungsverhalten der Fraktionen und weiterer, fraktionsloser Ratsmitglieder zahlenmäßig zu dokumentieren.

Zunächst erfolgt die Führung von Ergebnisprotokollen über einen Zeitraum von einem Jahr zur Probe.

Die neue Art der Protokollierung führt zu einer Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und wird unverzüglich in dieser aufgenommen.

Begründung für Beschlussvorschlag:**1. Darstellung des Sachverhaltes**

Sitzungen des Rates der Stadt Wedel sowie Sitzungen seiner Ausschüsse werden protokolliert. Hierzu wird bei der Stadt Wedel eine Protokollierung angewandt, welche die Merkmale eines Verlauf- oder Ablaufprotokoll erfüllt und teilweise eine darüber hinausgehende Inhaltsfeststellung vornimmt.

Diese Art der Protokollierung erfordert ein hohes Maß an fachlichem Hintergrundwissen bei den Protokollführer*innen zu den besprochenen Tagesordnungspunkten. Aus diesem Grunde sind die Protokollführer*innen organisatorisch in den Fachabteilungen eingebunden, die die jeweiligen Ausschüsse betreuen.

Auch aus diesem Grunde variieren die einzelnen Stile und Formen der Protokolle bei der Stadt Wedel, da die einzelnen Protokollführer*innen einen unterschiedlichen fachlichen Hintergrund vorweisen. Sie sind zudem den fachlichen Weisungen verschiedener Fachdienste unterworfen, was ebenfalls zu einer differenzierten Protokollierung führt.

Bei einem Arbeitsgespräch zwischen den Fraktionsvorsitzenden und Vertretungen der Verwaltung am 4. April 2019 wurde seitens der politischen Vertretung der Aufbau eines zentralen Sitzungsdienstes gewünscht. Die Protokollführungen sollen demnach organisatorisch dem Zentralen Sitzungsdienst zugeordnet werden. Aufgrund des dann fehlenden fachlichen Hintergrundwissens bei den Protokollführungen wäre eine Protokollführung wie bisher nicht mehr möglich. Die Umstellung auf Beschlussprotokolle wäre unbedingt erforderlich, um einen zentralen Sitzungsdienst aufbauen zu können. Aus diesem Grunde sprachen sich die Fraktionsspitzen während des Arbeitsgespräches am 4. April 2019 dafür aus, sich mit der Umstellung auf Beschlussprotokolle nochmals zu befassen.

Die Umstellung der Protokollierung für den Rat und seine Ausschüsse würde zu einer Reduzierung des Personalaufwands bei der Protokollerstellung führen. Da Redebeiträge im Regelfall dann nicht mehr protokolliert werden, entfällt die zeitlich aufwendige Erstellung des Protokolltextes. Die Protokollführer*innen hätten somit mehr Kapazitäten für die Sachbearbeitung in ihrer jeweiligen Fachabteilung zur Verfügung.

Fachliches Hintergrundwissen der einzelnen Fachausschüsse ist dann nur in geringem Maße erforderlich, so dass im Vertretungsfall auch eine fachfremde Protokollführung einspringen kann. Die Organisation von Vertretungen und letztlich auch von einheitlichen Standards würde erheblich erleichtert bzw. erst dadurch ermöglicht werden.

Zu besonderen Tagesordnungspunkten kann auf Antrag einer Fraktion ein Rede- oder Wortbeitrag zusätzlich protokolliert werden, wenn dieser Rede- oder Wortbeitrag von der beantragenden Fraktion schriftlich vorgelegt oder nachgereicht wird. Das Abstimmungsverhalten sowie die Sichtweisen und Argumentationen der politischen Vertretungen können vor allem bei historisch bedeutsamen Beschlüssen für eine ordentliche Archivierung wichtig sein. Diesem Anspruch wird man durch Aufnahme dieser Ausnahmeregelung gerecht ohne die positiven Effekte eines Beschlussprotokolls auszuhebeln.

2. Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Umstellung der Protokollierung von Rats- und Ausschusssitzungen ist Grundlage für den Aufbau eines Zentralen Sitzungsdienstes und für die Etablierung von einheitlichen Standards bei der Gremienbetreuung.

Die Verwaltung empfiehlt daher ausdrücklich die Umstellung der Protokollführung auf Beschlussprotokolle wie in dem Beschlussvorschlag dargestellt. Der Aufwand für Protokollführung

würde dadurch erheblich minimiert. Außerdem ließen sich vernünftige Vertretungsregelungen innerhalb der Protokollführer*innen leichter umsetzen.

Durch die Umstellung werden mit großer Sicherheit positive Effekte hinsichtlich des Personalbedarfes für die Gremienbetreuung eintreten. Inwieweit diese positiven Effekte auch zu einer Kostenreduzierung insgesamt führen werden, kann gegenwertig nicht seriös kalkuliert werden. Eine Erhöhung des Finanzmittelbedarfs durch die Beschlussfassung kann jedoch ausgeschlossen werden.

Bei Entscheidung für die Umstellung der Protokollierung für Rats- und Ausschusssitzungen auf Beschlussprotokolle wäre § 32 der geltenden Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel anzupassen. Die Anpassung würde zeitnah vor dem 01.07.2020 über einen Nachtrag zur Geschäftsordnung erfolgen.

3. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ könnte die jetzige Protokollierung (Verlaufprotokoll) beibehalten werden. Der Aufbau eines „echten“ zentralen Sitzungsdienstes würde dann nicht umzusetzen sein, da weiterhin das fachliche Hintergrundwissen aus den Fachabteilungen für die Protokollführung essentiell wäre.

Jedoch würden die Protokolle weiterhin sehr ausführlich den Beratungsverlauf und das Ergebnis abbilden können.

Finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

FACHDIENST Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
---	--------------------

Geschäftszeichen 3-103/dka	Datum 29.10.2019	MV/2019/095
-------------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	18.11.2019	zur Kenntnis genommen	6.1
Rat	2	28.11.2019	zur Kenntnis genommen	10.1

Aufbau eines zentralen Sitzungsdienstes

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich



Fachdienstleiter/in

David Karohl
Tel.: 707- 211



Fachbereichsleiter

Jörg Amelung
Tel.: 707-373



Bürgermeister

Niels Schmidt
Tel. 707 200

Inhalt der Mitteilung:**1. Sachstand**

Am 04.04.2019 fand ein Treffen zwischen allen Fraktionsvorsitzenden der Kommunalpolitik Wedels und Vertreter*innen der Verwaltung zum Thema „Aufbau Zentraler Sitzungsdienst“ statt. Bei diesem Treffen wurde unter anderem der Wunsch geäußert, alle Protokollführer*innen in einer Abteilung zusammenzufassen und so eine Vereinheitlichung und Standardisierung der Protokollführung und Sitzungsvorbereitung herbeizuführen.

Da es hierfür erforderlich ist, dass die Protokollführer*innen der Fachausschüsse unabhängig vom jeweiligen Fachwissen der Ausschüsse sind, wurde der Wunsch mit dem Vorschlag flankiert, sich mit der Umstellung auf Beschlussprotokolle zu befassen. Eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Protokollführung soll erneut zur Beratung durch die Verwaltung eingebracht werden.

Die Organisation des Sitzungsdienstes und Regelungen, wie dessen Arbeit zu erledigen ist, fallen in die ausschließliche Kompetenz des Bürgermeisters als verwaltungsleitendes Organ. Wunsch der Verwaltung war es jedoch die politischen Vertretungen als Betroffene an dem Prozess zu beteiligen. Zu diesem Zweck fand das gemeinsame Gespräch am 04.04.2019 statt.

2. Neue Organisation des Sitzungsdienstes

Die politische Willensbildung ist von der Verwaltung rechtssicher zu dokumentieren. Hierfür sind die organisatorischen Grundlagen zu schaffen. Beim Aufbau des Zentralen Sitzungsdienstes wird daher versucht, die Anregungen der Politik aufzunehmen und diese dann mit praktikablen Lösungsansätzen zu kombinieren.

Ziel der Verwaltung ist es daher, dass beim Aufbau eines Zentralen Sitzungsdienstes alle Protokollführer*innen und Gremienbetreuer*innen in einer Organisationseinheit zusammengefasst werden. Dadurch können die gewünschten und in der Praxis notwendigen Standards geschaffen werden. Der Aufbau von kommunalrechtlichem Fachwissen in der Gremienbetreuung würde gefördert und dieses Wissen könnte besser in die gesamte Gremienarbeit einfließen. Zudem ließe sich dann eine Vertretungsregelung für die Protokollführungen aufbauen, die gleiche Standards umsetzt, wie die hauptverantwortliche Gremienbetreuung. Der gewünschte einheitliche Ansprechpartner wird ebenfalls installiert.

Da ein sofortiger kompletter Umbau aufgrund der Projektdichte im betroffenen Fachdienst Interner Dienstbetrieb nicht möglich sein wird und die vorhandenen Protokollführerinnen größtenteils mit umfassenden Fachaufgaben in den unterschiedlichen Fachdiensten betraut sind, wird die Umstellung etappenweise erfolgen. Ohnehin stattfindender Personalwechsel oder Organisationsveränderungen der Fachdienste werden sinnvoll genutzt, um Fachaufgabe und Protokollführung zu trennen.

Bei der aktuell anstehenden Stellennachbesetzung der Protokollführung für den Sozialausschuss wird erstmals dieses Vorgehen umgesetzt und die Aufgabe der Ausschussbetreuung dem zentralen Sitzungsdienst zugeordnet. Diese Umsetzung wird zeitnah im Stellenplan eingearbeitet. Ein Stellenmehrbedarf entsteht dadurch nicht.

Für die weiteren, zunächst in den Fachabteilungen verbleibenden Ausschussbetreuer*innen wird die Verwaltung zeitnah einen Leitfaden erarbeiten. Schulungen werden zentral von der Verwaltung organisiert. So soll auch für die übrigen Ausschüsse eine einheitliche Betreuung erreicht werden. Über weitere Maßnahmen (z. B. Dienstanweisungen) wird dann im Bedarfsfall entschieden.

In folgenden Stellenplänen werden bereits die langfristig benötigten Stellen für die Betreuung der übrigen Ausschüsse eingeplant, um im Falle eines Personalwechsels sofort reagieren zu können. Sowohl die neu zu schaffenden Stellen als auch die Stellen in den Fachabteilungen, die bisher und vorläufig auch weiterhin die Protokollführung wahrnehmen, werden mit entsprechenden Vermerken im Stellenplan versehen (soweit erforderlich).

3. Notwendige Voraussetzungen

Damit ein solcher Umbau der Gremienbetreuung gelingen kann und die Aufgabenerfüllung langfristig gesichert bleibt, müssen zunächst noch unabdingbare Voraussetzungen geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung einer angepassten Personalplanung und der Rekrutierung von geeignetem Personal müssen auch räumliche und technische Voraussetzungen geschaffen werden. Derzeit stehen nicht genügend Räumlichkeiten im Umfeld des Fachdienstes 3-10 zur Verfügung. Eine Verdichtung der Arbeitsplätze ist bereits erfolgt.

Eine weitere Grundvoraussetzung für den Aufbau des zentralen Sitzungsdienstes ist die Umstellung der Protokollführung bei der Stadt Wedel auf die Führung von Beschlussprotokollen in allen Ausschüssen und für die Ratssitzungen. Entsprechende positive Signale kamen hierzu bereits aus der Politik bei dem Treffen am 04.04.2019.

Die Entnahme der Protokollführungen aus den Fachdiensten und Zuordnung zum Zentralen Sitzungsdienst sichert zwar, dass die Protokollführungen einheitliche Standards in der Gremienbetreuung sicher anbieten können, jedoch verlieren sie dadurch das bisher vorhandene Hintergrundwissen zu Fachthemen des Ausschusses. Die bisherige Protokollführung mit Wiedergabe von Redebeiträgen und fachlichen Inhalten ist dann nicht mehr möglich bzw. würde einen erheblich größeren Aufwand erfordern durch notwendige Rücksprachen mit den Fachleuten der einzelnen Fachabteilungen. Die Umstellung auf Beschlussprotokolle ist für den Aufbau des zentralen Sitzungsdienstes daher maßgeblich und unabdingbar.

Mit der BV/2019/070 wird daher eine entsprechende Beschlussfassung angestrebt. Sofern die Sitzungsniederschriften nicht auf Beschlussprotokoll umgestellt werden, ist ein Aufbau des Zentralen Sitzungsdienstes in der angestrebten Form nicht möglich, da weiter spezielles Fachwissen aus den Fachabteilungen zur Protokollführung benötigt werden würde.

<u>öffentlich</u>	Anfrage
--------------------------	----------------

Geschäftszeichen	Datum 16.06.2020	ANF/2020/002
------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	25.06.2020

Anfrage SPD; Possehl Gelände

Anlage/n

- 1 SPD Rat_Anfrage_Possehl_Gelände_25.6.20

Anfrage der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 25.6.2020

Betrifft Ehemaliges Possehl-Gelände

Im März 2018 wurden von CDU, Grüne, WSI und FDP die Pläne für einen Bau- und Pflanzenmarkt abgelehnt. Seitdem verkommt das Gelände immer mehr. Das Ortseingangsbild unserer Rolandstadt leidet immens unter dieser Entwicklung. Das Gefahrenrisiko, dass spielende Kinder, Einbrecher, Landstreicher oder sonstige Unbefugte in das Gebäude eindringen und dadurch die Gefahr eines Brandes erhöhen, steigt zunehmend.

Was wird proaktiv von Seiten der Stadt unternommen, um hier neue Gewerbetreibende anzusiedeln? Wie steht es um Maßnahmen der Wirtschaftsförderung? Bevor hier weitere Jahre des Leerstands und Verwahrlosung vergehen, sollten die früheren Pläne ggf. erneut überprüft und die Bürger in Wedel befragt werden, was sie sich auf dem Gelände wünschen. Wie sehen hier die Vorschläge der Verwaltung aus?

Welche Maßnahmen muss der Besitzer ergreifen, um das Gelände ordnungsgemäß zu sichern? In wieweit überprüft die Stadt die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers? Denn so steht es im Grundgesetz: Eigentum verpflichtet. Welche Maßnahmen können hier ergriffen werden, um den Eigentümer anzuhalten, seinen Pflichten nachzukommen.

Die SPD Fraktion

Wedel, den 14.06.2020

Aktuelle Bilder vom Gelände aufgenommen am 13.6.2020:









